

**STAATLICHER UND KIRCHLICHER**  
**RELIGIONSUNTERRICHT**  
**AN DEN ÖFFENTLICHEN SCHULEN DER**  
**DEUTSCHSCHWEIZER KANTONE**

**DR. ANDREA BELLIGER**

**Oktober 2002**

## Abkürzungsverzeichnis

as	=	ausserschulisch
BG	=	Bildungsgesetz
BV	=	Bildungsverordnung
C	=	christkatholisch
E	=	evangelisch-reformiert
ED	=	Erziehungsdepartement
EVG	=	Entwurf Volksschulgesetz
G	=	geltendes Gesetz
I, G & R	=	Individuum, Gemeinschaft & Religion
K	=	römisch-katholisch
KoKoRu	=	konfessionell-kooperativer Religionsunterricht
KOLARU	=	Kommission der drei Landeskirchen für Religionsunterricht
KRU	=	kirchlicher, konfessioneller Religionsunterricht (durchgeführt von den Kirchen)
LB	=	Lebenskunde/Berufsvorbereitung
MU	=	Fachbereich Mensch und Umwelt
NMU	=	Fachbereich Natur - Mensch - Umwelt
ökum.	=	ökumenisch
OS	=	Orientierungsschule
PH	=	Projekthalbtage
RB	=	religiöse Bildung
RME	=	Religion – Mensch - Ethik
RS	=	Realschule
SchG	=	Schulgesetz
SG	=	Schulgottesdienst
SRU	=	schulischer Religionsunterricht (durchgeführt von der Schule)
SS	=	Sekundarschule
VG	=	Volksschulgesetz
VV	=	Volksschulverordnung
WF	=	Wahlfach
	=	zusätzliches Material (herunterladen via externer Link)

# Einzelne Kantone

## Kanton Appenzell-Ausserrhoden

### 1. Rechtliche Situation

#### 1.1 Gesetze und Verordnungen

Das Schulgesetz vom 24. 9. 2000 sowie die Schulverordnung vom 26. 3. 2001 machen keine Aussagen zur Verankerung von Biblischer Geschichte/Religion an den Klassen der Volksschule und enthalten keine Hinweise auf Lehrinhalte.

#### 1.2 Wochenstundentafel

	SRU		KRU
1. Klasse	7-7½	Lektionen Mensch und Umwelt / Deutsch	-
2. Klasse	8-8½	Lektionen Mensch und Umwelt / Deutsch	-
3. Klasse	10-10½	Lektionen Mensch und Umwelt / Deutsch	-
4. Klasse	10	Lektionen Mensch und Umwelt / Deutsch	-
5. Klasse	10	Lektionen Mensch und Umwelt / Deutsch	-
6. Klasse	10	Lektionen Mensch und Umwelt / Deutsch	-
7. Klasse	2	Lektionen Lebenskunde und Berufswahlvorbereitung	-
8. Klasse	2	Lektionen Lebenskunde und Berufswahlvorbereitung	-
9. Klasse	1	Lektion Lebenskunde und Berufswahlvorbereitung	-

### 2. Aktuelle Situation

#### 2.1 Staat

Themen der Biblischen Geschichte finden sich im Lehrplan innerhalb des Fachbereichs Mensch und Umwelt, der Lebenskunde zugeordnet. Dieser Unterricht wird religionsübergreifend durch die Klassenlehrkräfte erteilt und unterscheidet sich von dem durch die kirchlichen Organisationen angebotenen Religionsunterricht.

#### 2.2 Römisch-katholische Kirche

Der kirchliche Religionsunterricht ist nicht im schulischen Stundenplan integriert. Die Kirche erteilt den Religionsunterricht auf allen Stufen ausserhalb der Unterrichtszeit. Sie trägt die Verantwortung, bestimmt den Inhalt und bezahlt die Lehrpersonen. An der Primarschule unterrichten vor allem Katechetinnen und Katecheten.

#### 2.3 Evangelisch-reformierte Kirche

Die Kompetenz zur Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichts liegt weitgehend bei den Kirchgemeinden. Es besteht im Moment kein Lehrplan. Zur Zeit wird eine neue Kirchenverfassung und Kirchenordnung erarbeitet. Ein neues Unterrichtsreglement der evangelisch-reformierten Landeskirche ist in Arbeit, zudem ist ein Lehrplan vorgesehen. In Zusammenarbeit mit dem Katechetischen Institut St. Gallen und der Arbeitsstelle für Kirchlichen Unterricht im Kanton Appenzell werden Fortbildungskurse für Katechetinnen

und Katecheten angeboten. Im Bereich Aus- und Fortbildung von Unterrichtenden sind Bestrebungen zu einer ostschweizerischen Zusammenarbeit im Gange.

Ein besonderes Problem wird darin gesehen, dass der (kirchliche) RU nicht in der Stundentafel enthalten ist und dadurch immer weniger Kinder erreicht werden (infolge Kirchenaustritten, Übertritten zu Freikirchen und Angehörigkeit anderer Religionen). Eine Verankerung des Faches Religionskunde an der Schule wäre wünschenswert.

Betreffend Zusammenarbeit im Bereich Bibelunterricht/Religionsunterricht sind Kontakte der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche auf kantonaler und kommunaler Ebene im Gang.

## Quellen

Erziehungs- und Kulturdirektion  
Walter Klauser

Leiter Pädagogische Fachstellen  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Tel.: 071 353 67 20/Fax: 071 353 64 97

E-Mail: [Walter.Klauser@ed.ar.ch](mailto:Walter.Klauser@ed.ar.ch)

<http://www.appenzellerland.ch/Verwaltung/default.asp>

Verband röm.-kath. Kirchgemeinden  
des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Frau N. Germann-Savio

Waldeggstrasse 6C

9100 Herisau

Tel.: 071 352 36 74

Evang.-ref. Landeskirche beider Appenzell

Sekretariat

Hanspeter Ramsauer

Dorfplatz 1

9043 Trogen

Tel.: 071 340 04 55 /Fax: 071 340 04 56

E-Mail: [ref.app@bluewin.ch](mailto:ref.app@bluewin.ch)

Website: [www.ref-arai.ch](http://www.ref-arai.ch)

# Kanton Appenzell-Innerrhoden

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Schulgesetz vom 28. April 1984 Nr. 421 (neue Fassung):*

*Art. 17* Die Lehrpläne bestimmen die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer und Lehrziele. Sie enthalten verbindliche Stundentafeln mit Anzahl und Dauer der Lektionen. Sie werden für alle Schulen nach Anhören der Lehrerschaft resp. der kirchlichen Instanzen für Biblische Geschichte von der Landesschulkommission festgesetzt.

*Art. 18 1* Die Kirchgemeinden tragen die Kosten des Religionsunterrichtes.

2 Die Lehrziele für den Religionsunterricht werden im Rahmen von Art. 17 dieses Gesetzes durch die zuständigen kirchlichen Instanzen festgesetzt.

3 Die Religionslehrkräfte werden von den zuständigen kirchlichen Instanzen gewählt; sie gelten nicht als Lehrkräfte in Sinne dieses Gesetzes.

Ein neues Schulgesetz ist in der Vernehmlassung; Bibel-, Religionsunterricht und Lebenskunde werden voraussichtlich nicht verändert.

### 1.2 Wochenstundentafel

	SRU	KRU
1. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	-
2. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	1 Lektion Religionsunterricht
3. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	1 Lektion Religionsunterricht
4. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	1 Lektion Religionsunterricht
5. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	1 Lektion Religionsunterricht
6. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	1 Lektion Religionsunterricht

	SRU	KRU
7. Klasse	<u>Realschule:</u> 1 Lektion Bibel-/Lebenskunde <u>Sekundarschule:</u> 1 Lektion Lebenskunde	<u>Realschule:</u> 1 Lektion Religionsunterricht <u>Sekundarschule:</u> 1 Lektion Religionsunterricht
8. Klasse	<u>Realschule:</u> 1 Lektion Bibel-/Lebenskunde <u>Sekundarschule:</u> 1 Lektion Lebenskunde	<u>Realschule: *</u> 2 religiöse Bildungstage <u>Sekundarschule: *</u> 2 religiöse Bildungstage
9. Klasse	<u>Realschule:</u> 1 Lektion Bibel-/Lebenskunde <u>Sekundarschule:</u> 1 Lektion Lebenskunde	<u>Realschule: *</u> 2 religiöse Bildungstage <u>Sekundarschule: *</u> 2 religiöse Bildungstage

\*

1 Lektion Religionsunterricht im Wahlfachbereich,

2 religiöse Bildungstage obligatorisch (in der Verantwortung der beiden Landeskirchen)

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Die Bibelkunde gilt als Teil des schulischen Unterrichts und wird von den Klassenlehrkräften erteilt und vom Staat besoldet. Der Religionsunterricht wird in der Regel

durch Katechetinnen und Katecheten der entsprechenden Landeskirche erteilt. Vereinzelt übernehmen Lehrpersonen mit entsprechender Lehrberechtigung diesen Auftrag im Dienst der Kirchen. Diese werden dann für diese Lektionen von der Kirche besoldet. Die gültige Stundentafel wurde auf das Schuljahr 1997/98 provisorisch in Kraft gesetzt. Zur Zeit besteht keine Absicht, etwas an diesen Regelungen zu ändern.

## **2.2 Römisch-katholische Kirche**

Die Kompetenzen bzgl. Lehrplan und Inhalt des Religionsunterrichts liegen bei der Diözese, die Anstellung von Lehrpersonen für den konfessionellen Religionsunterricht wird durch die Kirchgemeinde geregelt. In der Primarschule wird der Religionsunterricht durch Katechetinnen und Katecheten erteilt.

Die Zusammenarbeit unter den Landeskirchen gestaltet sich folgendermassen:

4.-6. Klasse: Katholischer RU mit Gastrecht der reformierten Landeskirche

8./9. Klasse: Ökumenische Projekttag

jährliches Treffen römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Katechetinnen und Katecheten.

Ein gemeinsames Auftreten von Katholiken und Reformierten in Sachen RU gegenüber Schule bzw. Staat wurde von den Seelsorgerinnen und Seelsorgern anlässlich der neuen jährlichen Zusammenkunft im Frühling 2002 als sehr wünschenswert bzw. dringlich postuliert (Stellung im Stundenplan!)

## **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

vgl. Appenzell-Ausserrhoden

## **Quellen**

Erziehungsdepartement Kanton Appenzell  
Innerhoden  
Schulinspektorat  
Hauptgasse 51  
9050 Appenzell  
Tel.: 071 788 93 61/Fax: 071 788 93 69  
[http://www.ai.ch/\\_d/bildung/](http://www.ai.ch/_d/bildung/)

Verein Katholischer Kirchgemeinden  
Innerrhodens  
Präsident  
Josef Manser  
Lorettoweidli 10  
9108 Gonten AI  
Tel.: 071 794 15 03 / 079 275 64 08  
Fax: 071 794 15 03

Evang.-ref. Landeskirche beider Appenzell  
Sekretariat  
Hanspeter Ramsauer  
Dorfplatz 1  
9043 Trogen  
Tel.: 071 3400455 /Fax: 071 3400456  
E-Mail: [ref.app@bluewin.ch](mailto:ref.app@bluewin.ch)  
Website: [www.ref-arai.ch](http://www.ref-arai.ch)

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Schulgesetz vom 17. März 1981:*

§13 Der Lehrplan enthält die Fächergruppen: Sprachen; Realien; Mathematik; Religionsunterricht; Lebenskunde mit Handarbeit und Hauswirtschaft; musische und sportliche Fächer. Die einzelnen Unterrichtsfächer, die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer sowie die Lernziele und die Stoffauswahl werden nach Anhören des Erziehungsrates durch den Regierungsrat festgelegt.

§38 Abs. 2 (...) Auf schriftliches Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt ist ein Schüler vom Religionsunterricht zu dispensieren.

§72 Zur Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichtes sind den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften für zwei Wochenstunden pro Abteilung innerhalb der Unterrichtszeit unentgeltlich geeignete Schulräume zur Verfügung zu stellen.

### 1.2. Wochenstundentafel

	SRU	KRU
1. Klasse	1 Lektion Religionsunterricht	2 Lektionen Religionsunterricht möglich
2. Klasse	1 Lektion Religionsunterricht	2 Lektionen Religionsunterricht möglich
3. Klasse	1 Lektion Religionsunterricht	2 Lektionen Religionsunterricht möglich
4. Klasse	1 Lektion Religionsunterricht	2 Lektionen Religionsunterricht möglich
5. Klasse	1 Lektion Religionsunterricht	2 Lektionen Religionsunterricht möglich
6. Klasse	1 Lektion Religionsunterricht	2 Lektionen Religionsunterricht möglich
7. Klasse	1 Lektion Religionsunterricht	2 Lektionen Religionsunterricht möglich
8. Klasse	1 Lektion Religionsunterricht Wahlfach	2 Lektionen Religionsunterricht möglich
9. Klasse	1 Lektion Religionsunterricht Wahlfach	2 Lektionen Religionsunterricht möglich

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Im Schulgesetz werden zwei Arten von Religionsunterricht erwähnt, die beide ihr eigenes Profil, eigene Lehrpläne sowie einen rechtlich getrennten Status haben:

*Schulischer Religionsunterricht (SRU)* gehört zu den obligatorischen Unterrichtsfächern. Er wird in der Regel von der Klassenlehrperson (Ausnahme Bezirksschule) der ganzen Klasse erteilt; der SRU ist der inter- bzw. überkonfessionell, multikulturell, multireligiös. Studierende an den Lehrerinnen- und Lehrerbildungsstätten erhalten obligatorisch eine fachdidaktische Ausbildung dafür. Der SRU untersteht der Aufsicht der Schulpflege.

*Kirchlicher Religionsunterricht (KRU)* wird von den Landeskirchen getragen. Zur Erteilung dieses Unterrichts haben die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht, innerhalb der Unterrichtszeit für zwei Stunden pro Woche (pro Abteilung) Unterrichtsräumlichkeiten der Schule zu benutzen (§ 72 SchulG).

Der SRU ist ein obligatorisches Unterrichtsfach für alle Schülerinnen und Schüler. Er hat interkonfessionellen Charakter und richtet sich an die ganze Klasse. Auf schriftliches Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt, ist ein Schüler/eine Schülerin durch die Schulpflege vom Besuch dieses Unterrichts zu dispensieren. Mit Ausnahme der Bezirksschule wird dieser Unterricht von der Klassenlehrperson erteilt. Auf Gesuch kann das Erziehungsdepartement eine Lehrperson vom Erteilen dieses Unterrichts dispensieren. Die Schulpflege sorgt auf dem Wege des Fächerabtausches dafür, dass dieser Unterricht

erteilt wird. An der Bezirksschule erteilen Fachlehrpersonen den Religionsunterricht. Auch dieser Unterricht hat interkonfessionellen Charakter und richtet sich an alle Schülerinnen. Der Inhalt des SRU ist im Lehrplan festgehalten. Die Lehrperson wird durch den Kanton bezahlt. Bestrebungen, die rechtlichen Regelungen zu erneuern, sind, was den SRU betrifft, vorhanden.

Im Moment ist eine erziehungsrätliche Arbeitsgruppe daran – basierend auf einer Umfrage über den schulischen RU an Volksschulen aus dem Jahr 1998/99 -, namentlich die Dispensationsmöglichkeit und der Lehrpersoneneinsatz des SRU zu überprüfen und damit verbunden, die Frage der Namensgebung des gegenwärtig als schulischer Religionsunterricht bezeichneten Gefässes zu überdenken.

In dieser Arbeitsgruppe sind die drei Landeskirchen mit je einer Person vertreten.

## **2.2 Römisch-katholische Kirche**

Im Rahmen der in § 72 des Schulgesetzes vorgesehenen zwei Stunden pro Woche (pro Abteilung) hat die römisch-katholische Kirche das Recht innerhalb der Unterrichtszeit den römisch-katholischen KRU zu erteilen. Sie verantwortet und gestaltet diesen Unterricht nach eigenem Gutdünken und mit kircheneigenen Mitteln und Lehrpersonen. Als Grundlage für die Primarstufe dient das eigene Unterrichtskonzept „Mit Kindern auf dem Weg des Glaubens“.

## **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Verantwortung für den KRU trägt die evangelisch-reformierte Kirche, konkret die Kirchgemeinde. Die Lehrpersonen des KRU sind kirchlich Beauftragte (z.B. Katechetin, Pfarrerin), die von der Kirchgemeinde bezahlt werden. Die reformierte Aargauer Landeskirche kennt seit 1996 das erneuerte Modell „Pädagogisches Handeln der Kirche“ für die konfessionell-religiöse Sozialisation. Das Modell ist entwicklungs- und situationsbezogen konzipiert. Vier Motive (Zulassung zum Abendmahl, Lehrbefragung, Übertritt in die Erwachsenenwelt, Taufbestätigung) werden mit dem Unterricht und gottesdienstlichen Feiern verschiedenen Lebensaltern der Kinder und Jugendlichen zugeordnet. Es ist eine Form „konfirmierenden Handelns“ vorgesehen, das die Kinder und Jugendlichen begleitet.

Die *evangelisch-reformierte Landeskirche* betont, dass die sich SRU und KRU in ihrem Neben-, Mit- und manchmal auch Gegeneinander ideal ergänzen; die Übereinstimmung wird in regelmässigen Gesprächen unter den Verantwortlichen verifiziert und differenziert. Die Revision des kirchlichen Religionsunterrichts der evangelisch-reformierten und römisch-katholischen Landeskirche ist teilweise abgeschlossen.

Die Zusammenarbeit der verschiedenen Landeskirchen findet über eine gemeinsame Arbeitsgruppe statt.

## **2.4 Christkatholische Kirche**

Die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts liegt beim Pfarrer, in Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege. Der Inhalt des Religionsunterrichts wird von der Katechetischen Kommission der christkatholischen Kirche als Konzept erarbeitet und von der Nationalsynode genehmigt. Die Lehrpersonen werden durch die Kirchgemeinden bezahlt, wenn der Pfarrer Unterricht erteilt, ist dies in seinem Pfarrerlohn inbegriffen, Katecheten und Katechetinnen werden entsprechend ihrer Wochenstundenzahl besoldet. An der Primarschule unterrichten eine Katechetin und der Pfarrer. Die Organisation des Religionsunterrichts ist wegen der grossen Distanzen recht schwierig.

Primäres Anliegen des Bibel- und Religionsunterrichts ist nicht die Vermittlung von Wissensstoff, sondern das Hineinwachsen der Kinder in die Gemeinschaft der Kirche. Wegen der Diasporasituation in den meisten Kirchgemeinden ist dieses Ziel nur zu erreichen, wenn die Eltern mittragen, d.h. selbst engagiert sind. In der Praxis ist der kirchliche Unterricht oft schwierig zu organisieren, wenn jedes Kind aus einer anderen politischen Gemeinde kommt.

## Quellen

Departement Bildung, Kultur und Sport  
Abt. Volksschule und Heime, Sektion  
Unterricht  
Anne-Marie Nyffeler  
Obere Vorstadt 3  
5001 Aarau  
Tel.: 062 835 21 11/Fax: 062 835 21 19  
E-Mail: [annemarie.nyffeler@ag.ch](mailto:annemarie.nyffeler@ag.ch)

Departement Bildung, Kultur und Sport  
Fachstelle schulischer Religionsunterricht  
Dr. theol. Markus Baumgartner  
Hebelweg 4  
5000 Aarau  
Tel.: 062 822 87 80  
E-mail:  
[markus.baumgartner@fha-aargau.ch](mailto:markus.baumgartner@fha-aargau.ch)

Evang.-ref. Landeskirche des Kantons  
Aargau  
Fachstelle kirchlicher Unterricht  
Augustin Keller-Strasse 1  
Postfach  
5001 Aarau  
Tel.: 062 838 00 23/25/Fax: 062 838 09 69  
<http://www.ref-ag.ch/kinder-jugend/schul-rel/schul-rel.php>

Evang.-ref. Landeskirche des Kantons  
Aargau  
Fachstelle Jugendfragen  
Augustin Keller-Strasse 1  
Postfach  
5001 Aarau  
Tel.: 062 838 00 22/Fax: 062 838 09 69

Katechetische Arbeitsstelle der röm.-kath.  
Landeskirche des Kantons Aargau  
Hohlgasse 30  
5000 Aarau  
Tel.: 062 836 10 63/Fax: 062 836 10 65  
E-Mail: [katechese@ag.kath.ch](mailto:katechese@ag.kath.ch)  
Website: [www.kath.ch/ag/html/kartag.html](http://www.kath.ch/ag/html/kartag.html)

Christkatholische Kirchgemeinde Aarau  
Adelbändli 2  
5000 Aarau  
Tel./Fax: 062 822 22 74

# Kanton Basel-Land

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Schulgesetz vom 26. April 1979:*

§ 25 Biblische Geschichte, Religionsunterricht

1 Der Unterricht in Biblischer Geschichte wird durch die Lehrer erteilt. Er ist so zu gestalten, dass Kinder verschiedener Konfessionen daran teilnehmen können.

2 Der Religionsunterricht wird durch die Beauftragten der Landeskirchen oder anderer religiöser Gemeinschaften erteilt. Die Religionslehrer haben für ihre Belange im Lehrerkonvent Sitz und Stimme.

3 Die für den Religionsunterricht erforderlichen Räume stehen im Schulhaus zur Verfügung.

Auf das Schuljahr 2003/2004 wird das neue Bildungsgesetz in Kraft gesetzt.

§ 20 Christlicher Religionsunterricht

1 Der christliche Religionsunterricht wird durch die Landeskirchen und die anderen kantonale anerkannten Religionsgemeinschaften organisiert.

2 Die Schulen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme.

3 Die Trägerschaft stellt die dafür erforderlichen Schulräume unentgeltlich zur Verfügung.

4 Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen an den Sitzungen des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents ihrer Schule mit beratender Stimme teil.

### 1.2 Wochenstundentafel

	SRU	KRU
1. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	1 Lektion Religionsunterricht möglich
2. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	1 Lektion Religionsunterricht möglich
3. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	1 Lektion Religionsunterricht möglich
4. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	1 Lektion Religionsunterricht möglich
5. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	1 Lektion Religionsunterricht möglich
6. Klasse	-	1 Lektion Religionsunterricht möglich
7. Klasse	-	1 Lektion Religionsunterricht möglich
8. Klasse	-	1 Lektion Religionsunterricht möglich
9. Klasse	-	1 Lektion Religionsunterricht möglich

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Für die Schuljahre 1-5 existiert das Unterrichtsfach Biblische Geschichte. Für die Erteilung sind ausschliesslich die Lehrpersonen an der Volksschule zuständig. "Biblische Geschichte" ist Teil der Stundentafel und Teil der Stundenverpflichtung für Primarlehrpersonen. Der Unterricht kann im Ausnahmefall mit anderen Lehrpersonen abgetauscht werden.

Für die Schuljahre 6-9 ist keine Biblische Geschichte in der Stundentafel vorgesehen.

Am Lehrer- und Lehrerinnenseminar wird Fachdidaktik "Biblische Geschichte" durch Theologen und Theologinnen erteilt. Damit erwerben sich die angehenden Lehrpersonen die Lehrfähigkeit in Biblischer Geschichte. Die Landeskirchen haben bei der Wahl des Ausbildners/der Ausbilderin der Primarlehrpersonen für das schulische Fach Biblische

Geschichte das Vorschlagsrecht. Die Lehrpläne für das Fach “Biblische Geschichte” werden vom Erziehungsrat verabschiedet. Die zusätzlich abgegebenen Handreichungen zu den Stufenlehrplänen sind fakultativ und enthalten u.a. Vorschläge möglicher Inhalte zu den im Stufenlehrplan formulierten Grobzielen.

Das Fach “Biblische Geschichte” wird vom Schulträger (Gemeinde) wie alle anderen Fächer finanziert. Der konfessionelle Religionsunterricht hingegen liegt in der Verantwortung der Landeskirchen. Die Landeskirchen sind in der Regel mit einem Sitz im Erziehungsrat vertreten.

Auf das Schuljahr 2003/2004 wird das neue Bildungsgesetz, das in der Volksabstimmung vom September 2002 angenommen wurde, in Kraft gesetzt (vgl. § 20, oben).

## **2.2 Römisch-katholische Kirche**

Die inhaltliche wie finanzielle Verantwortung für den kirchlichen Religionsunterricht trägt die römisch-katholische Kirche.

In Absprache mit den schulischen Verantwortlichen für das Fach “Biblische Geschichte” wird der Inhalt des Religionsunterrichts durch die Kirche bestimmt. Auf Primarschulstufe unterrichten Katecheten und Katechetinnen.

Als Stoffgrundlage / Lehrplan wurde der „katechetische Rahmenlehrplan für den kirchlichen Religionsunterricht an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft“ ökumenisch erarbeitet. Diese Anleitung für den konfessionellen und ökumenischen Religionsunterricht wurde Ende 1998 präzisiert und wird den Religionslehrern und Religionslehrerinnen in der meist schon ökumenisch durchgeführten Aus- und Weiterbildung vorgestellt. Einige Kirchgemeinden führen bereits einen ökumenischen Religionsunterricht durch.

Betreffend Zusammenarbeit mit den anderen Landeskirche besteht ein gemeinsamer „katechetischer Rahmenplan für den kirchlichen Religionsunterricht an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft“ der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirche.

## **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Für den kirchlichen Religionsunterricht liegen die Kompetenzen bei den Kirchgemeinden, dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin und dem Verantwortlichen für Religionsunterricht im Rahmen der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft.

Der Inhalt des Religionsunterrichts im Sinne eines katechetischen Rahmenplans und Empfehlung von Lehrmitteln wird festgelegt durch die Kantonalkirche, den Kirchenrat und die Unterrichtskommission. Die Lehrpersonen werden durch die Kirchgemeinden bezahlt. Kirchliche Lehrkräfte (Pfarrerinnen/Pfarrer, Katechetinnen/Katecheten) erteilen den kirchlichen Religionsunterricht auf allen Stufen.

Zur Zeit werden verschiedene Möglichkeiten für den Religionsunterricht an der Sekundarstufe I erhoben und neue Modelle untersucht.

## **2.4 Christkatholische Kirche**

Die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts trägt der Pfarrer, der Inhalt wird durch den Lehrplan der christkatholischen Kirche bestimmt. Die Lehrpersonen werden durch den Kirchenrat bezahlt. In der Primarschule erteilen Katechetinnen/Katecheten und Pfarrer den Unterricht. Aufgrund der Diasporasituation findet einmal monatlich ein Blockunterricht statt.

## Quellen

Erziehungs- und Kulturdirektion Kanton  
Basel-Landschaft  
Schulinspektorat  
Munzacherstr. 25c/Postfach 616  
4410 Liestal  
Tel.: 061 925 50 98/Fax: 061 925 69 69  
<http://www.baselland.ch/index.htm>

Katechetische Arbeitsstelle  
Basel-Landschaft  
Hanspeter Lichtin-Müller  
Loogstrasse 24  
4142 Münchenstein  
Tel.: 061 411 81 83/Fax: 061 411 81 87  
E-Mail: [katastbl@bluewin.ch](mailto:katastbl@bluewin.ch)  
Website: <http://www.konkret-bl.ch>

Evang.-ref. Kirche des Kantons  
Basel-Landschaft  
Kirchenrat / Sekretariat  
Obergestadeck 15/Postfach 438  
4410 Liestal  
Tel.: 061 926 81 81/Fax: 061 926 81 89  
E-Mail: [kirchensekretariat@refbl.ch](mailto:kirchensekretariat@refbl.ch)  
Website: <http://www.refbl.ch>

Christkatholische Kirche Basel-Land  
Pfarramt Pratteln  
Pfr. Christoph Bächtold  
Vereinshausstrasse 4  
4133 Pratteln  
Tel. 061 821 92 88

Schulgesetz von 1979: [http://www.baselland.ch/docs/recht/sgs\\_6/640.0.htm#top](http://www.baselland.ch/docs/recht/sgs_6/640.0.htm#top)

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Schulgesetz § 77:* Die Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen ist Sache der religiösen Gemeinschaften. Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom ersten bis zum neunten Schuljahr im Rahmen des normalen Schulpensums wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten. Die Regelung im einzelnen erfolgt durch eine Ordnung, die vom Erziehungsrat im Einvernehmen mit den religiösen Gemeinschaften erlassen wird und der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt. Den Lehrkräften der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.

*Ordnung für den Religionsunterricht (Mai 1973)*

*Verfahren für die Festsetzung der Religionsstunden:* § 1. Die zuständigen Organe der Kirchen vereinbaren die Unterrichtszeiten der Religionsstunden im Rahmen des normalen Schulpensums jeweils spätestens vier Monate vor Beginn des neuen Schuljahres mit den Rektoraten der Schulen (bei den Primarschulen mit den Schulhausvorstehern).

*Richtlinien 7. bis 9. Schuljahr:* § 2. Für das 7. Schuljahr ist eine Randstunde vormittags, wenn möglich zwischen Dienstag und Freitag, freizuhalten. Für das 8. Schuljahr ist eine Doppelstunde zu Beginn des Vormittags, am Dienstag oder Donnerstag, nach Absprache mit den Kirchen, freizuhalten. Für das 9. Schuljahr ist eine Doppelstunde am Dienstag ab 16 Uhr freizuhalten.

*Sonderregelung für das 10. bis 12. Schuljahr:* § 3. Für das 10. bis 12. Schuljahr ist die Konferenz der Rektoren der oberen Schulen (KROS) ermächtigt, mit den Kirchen die Ansetzung einer Wochenstunde abzusprechen.

*Anmeldung für den Religionsunterricht:* § 4. Schüler unter 16 Jahren, die den Kirchen angehören, gelten für den Religionsunterricht der Kirchen als angemeldet. Abmeldungen sind von den Eltern an den Religionslehrer zu richten. Schüler über 16 Jahre können sich selbständig an- und abmelden.

*Zuteilung der Religionslehrer:* § 5. Die Kirchen teilen den Rektoren rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres die Namen der Religionslehrer sowie allfälliger Inspektoren mit.

*Pflichten der Religionslehrer:* § 6. Für die Religionslehrer gelten sinngemäss die Pflichten, die in den Bestimmungen über die Arbeit der Lehrer festgelegt sind.

*Pflichten und Rechte der Rektoren:* § 7. Die Rektoren bzw. die Schulhausvorsteher sorgen für die Information der Schüler über Ort und Zeit des Religionsunterrichts, soweit dieser im Schulhaus stattfindet. Sie halten die Schülerlisten den Religionslehrern zur Einsicht offen. Sie gewährleisten die ungehinderte Benützung der zugewiesenen Unterrichtsräume und Lehrerzimmer. Bei Störungen des Unterrichtsbetriebes ergreift der Rektor die erforderlichen Massnahmen und orientiert den zuständigen Leiter des Religionsunterrichtes.

*Lehrkräfte staatlicher Schulen als Religionslehrer:* § 8. Die Rektoren der Orientierungsschule, der Weiterbildungsschule und der oberen Schulen können den ihnen unterstellten Lehrkräften die Erteilung von Religionsunterricht im Auftrag der Kirchen innerhalb ihrer Pflichtstundenzahl erlauben. Im übrigen gilt § 77 Abs. 4 des Schulgesetzes.

*Rechnungsstellung:* § 9. Der Staat stellt den Kirchen für die innerhalb der gesetzlichen Pflichtstundenzahl erteilten Religionsstunden jährlich Rechnung auf der Grundlage der den betreffenden Lehrkräften ausbezahlten Besoldung.

*Meinungsverschiedenheiten über den Vollzug:* § 10. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verantwortlichen für den kirchlichen Unterricht und den Schulleitungen über

den Vollzug dieser Ordnung entscheiden Erziehungsdepartement und Kirchen in gegenseitiger Absprache. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Regierungsrat.

## 1.2 Wochenstundentafel

	SRU	KRU
1. Klasse	-	1 Lektion ökumenisch
2. Klasse	-	2 Lektionen ökumenisch
3. Klasse	-	2 Lektionen ökumenisch
4. Klasse	-	2 Lektionen ökumenisch
5. Klasse	-	2 Lektionen ökumenisch
6. Klasse	-	2 Lektionen ökumenisch
7. Klasse	-	4 Projekthalbtage konfessionell
8. Klasse	-	2 bzw. 1 Lektion(en) konfessionell
9. Klasse	-	2 bzw. 1 Lektion(en) konfessionell

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Da seit 1910 Staat und Kirche getrennt sind, liegt die Verantwortung zur Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen vollständig (inhaltlich wie finanziell) bei den Kirchen. Es gibt kein Schulfach wie z.B. "Biblische Geschichte". Der Staat stellt den Kirchen aber zwei Stunden und die notwendigen Räumlichkeiten im Rahmen der Wochenstundentafel zur Verfügung. Wird der Religionsunterricht im Auftrag der Kirchen von Lehrkräften der öffentlichen Schulen erteilt, wird dies den Kirchen in Rechnung gestellt.

Der Staat und die Landeskirchen sind gegenwärtig am Entwickeln von neuen Ideen zum Religionsunterricht, insbesondere was die vom Religionsunterricht abgemeldeten Kinder betrifft. Überlegungen werden angestellt, in Zukunft schul-standortbezogene neue RU-Modelle an der Schule anzubieten.

### 2.2 Römisch-katholische Kirche

Den Inhalt des konfessionellen Religionsunterrichts bestimmt die katholische Kirche, die Inhalte des ökumenischen Religionsunterrichts die Ökumenische Unterrichtskommission (1.-6. Schuljahr ökumenisch). Die Lehrpersonen werden von der Kirche bezahlt. An der Primarschule unterrichten mehrheitlich kirchliche Lehrpersonen, vereinzelt aber auch Lehrpersonen der öffentlichen Schule, welche die entsprechende Ausbildung am Pädagogischen Institut Basel-Stadt besucht haben. An der Orientierungsschule unterrichten nur kirchliche Lehrpersonen.

Das Rektorat für Religionsunterricht ist für Personal und Organisation des Religionsunterrichts verantwortlich, in enger Zusammenarbeit mit dem Rektorat Religionsunterricht der evangelisch-reformierten Kirche. Aus- und Fortbildung werden gemeinsam mit den Arbeitsstellen Basel-Land ökumenisch geplant und durchgeführt.

Infolge der Kirchenaustritte schwindet die Finanzkraft der beiden Kirchen. Dadurch ist die Aufrechterhaltung des Religionsunterrichts in der gegenwärtigen Form für beide Kirchen nur noch ein paar Jahre gesichert. Wie es dann weitergehen könnte, wird zur Zeit in einem laufenden Projekt „Religionsunterricht in Zukunft“ überlegt.

Neben den neuen Modellen für den Religionsunterricht (Projektbericht „Modelle für einen zukünftigen RU“) sind die allfällige Zusammenlegung der beiden Rektorate der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirchen zu einem ökumenischen,

sowie die Schaffung eines „Zentrums für Religionspädagogik und Medien beider Basel“ unter einem Dach geplant. Die Entscheidungen darüber werden voraussichtlich 2003 gefällt.

### **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Für den Religionsunterricht an der Schule vom 1.-6. Schuljahr liegen die Kompetenzen bei der Kantonalkirche, dem Kirchenrat bzw. der Leitungskommission für den Unterricht bzw. beim zugehörigen Rektorat.

An der Primarschule erteilen hauptamtliche und nebenamtliche Katecheten und Katechetinnen und staatliche Lehrpersonen Religionsunterricht.

Der Religionsunterricht der staatlichen Lehrpersonen beschränkt sich auf die eigene Klasse. Gemäss Schulgesetz § 77 sind immer noch die „Religionsgemeinschaften“ zuständig. Faktisch sind es die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche, sowie – sehr punktuell – die Israelitische Gemeinde Basel.

Es besteht eine Ökumenische Unterrichtskommission (OeUK). Sie setzt sich aus je sechs Vertreter und Vertreterinnen der evangelisch-reformierten Kirche und der römisch-katholischen Kirche Basel Stadt und einer Vertretung der christkatholischen Kirche zusammen.

Sie vertritt die kirchlichen Belange im Blick auf den Religionsunterricht gegenüber den Schulbehörden, veranlasst die Ausarbeitung gemeinsamer Unterlagen und didaktischer Hilfen und plant gemeinsame Bildungsanlässe.

Ab dem 7. Schuljahr bis zur Konfirmation findet der kirchliche Unterricht in den Kirchgemeinden statt, die auch dafür verantwortlich sind. Zusätzliche Angebote an den Schulen wie z.B. Oberstufe-Kolloquien liegen in der Verantwortung des Kirchenrats bzw. der Leitungskommission für den Unterricht. Ausführendes Organ von Leitungskommission und Kirchenrat ist das Rektorat für den Religionsunterricht. Der Inhalt des Religionsunterrichts wird durch die Leitungskommission für den Unterricht bestimmt. Die Kantonalkirche bezahlt die Lehrpersonen (gilt auch für schulische Religionslehrpersonen, die im Auftrag der Kirche Religionsunterricht in der eigenen Klasse unterrichten).

Die abnehmende Zahl der Kirchenmitglieder schafft Probleme bei der flächendeckenden Versorgung aller Schulklassen (Finanzierungsproblem). Die ökumenische Zusammenarbeit verlangt von den Landeskirchen vermehrte Absprachen in Personal-, Besoldungs-, Bildungs- und Lehrplanfragen.

Der RU wird mittlerweile an allen Schulen ökumenisch abgehalten (gemeinsamer Lehrplan, durch katholische und reformierte Lehrkräfte erteilt; enge Zusammenarbeit in der Ökumenischen Unterrichtskommission für das 1.-6. Schuljahr).

Eine Problematik zeigt sich bei den vom Religionsunterricht abgemeldeten Kindern.

### **Quellen**

Erziehungsdepartement des Kantons  
Basel-Stadt  
Ressort Schulen  
Leimenstrasse 1  
Postfach  
4001 Basel  
Tel.: 061 267 84 08/Fax: 061 267 62 91  
<http://www.ed.bs.ch/frameset.html>

Rektorat für Religionsunterricht der  
röm.-kath. Kirche Basel-Stadt  
Rektorin  
Barbara Wälty  
Leonhardsstrasse 45  
4051 Basel  
Tel.: 061 205 92 60/Fax: 061 283 13 06  
E-Mail: [rektru@bluewin.ch](mailto:rektru@bluewin.ch)  
[http://www.rkk-bs.ch/body\\_reliunt.html](http://www.rkk-bs.ch/body_reliunt.html)

Evang.-ref. Kirche Basel Stadt  
Rektorat für den Religionsunterricht  
Rektor  
Peter Graber  
Schönenbuchstrasse 9  
4055 Basel  
Tel.: 061 307 90 10/Fax: 061 301 52 65  
E-Mail: [rektorat@erk-bs.ch](mailto:rektorat@erk-bs.ch)  
Website: <http://www.erk-bs.ch>

# Kanton Bern

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Volksschulgesetz vom 19. März 1992:*

*Art. 10* Der obligatorische Unterricht an der Volksschule umfasst Inhalte aus den Bereichen

a) Mensch/Gesellschaft/Religion/Ethik (...)

*Zum kirchlichen Unterricht Art. 16:*

1 Im Abschlussjahr des kirchlichen Unterrichts ist der Stundenplan so zu gestalten, dass für diesen Unterricht zwei Lektionen pro Woche während der ordentlichen Schulzeit frei bleiben. Die obligatorische Lektionenzahl pro Woche gemäss Lehrplan darf für die einzelnen Schülerinnen und Schüler jedoch nicht unterschritten werden.

2 Zwischen den örtlichen Kirchen- und Schulbehörden kann unter Beizug der Lehrerschaft eine andere Ordnung getroffen werden, wobei die von der Schule freizuhaltende Unterrichtszeit gemäss Absatz 1 insgesamt nicht überschritten werden darf. Wenn keine Einigung erreicht wird, entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

3 Die Gemeinden stellen den anerkannten Landeskirchen für deren kirchlichen Unterricht nötigenfalls Schulräume zur Verfügung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

4 Auf Gesuch der zuständigen kirchlichen Instanzen gibt die Schulkommission den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des kirchlichen Unterrichts an der Primarstufe insgesamt bis zu zwei Tagen, an der Sekundarstufe I insgesamt bis zu drei Tagen frei. Die auf der Primarstufe unbeanspruchten Tage sind nicht übertragbar. Auf die schulorganisatorischen Verhältnisse ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

### 1.2 Wochenstundentafel

	SRU	KRU
1. Klasse	6 Lektionen Natur - Mensch - Mitwelt	-
2. Klasse	6 Lektionen Natur - Mensch - Mitwelt	-
3. Klasse	7 Lektionen Natur - Mensch - Mitwelt	-
4. Klasse	7 Lektionen Natur - Mensch - Mitwelt	-
5. Klasse	7 Lektionen Natur - Mensch - Mitwelt	-
6. Klasse	7 Lektionen Natur - Mensch - Mitwelt	-
7. Klasse	9 Lektionen Natur - Mensch - Mitwelt	-
8. Klasse	9 Lektionen Natur - Mensch - Mitwelt	-
9. Klasse	8 Lektionen Natur - Mensch - Mitwelt	2

Für das Teilgebiet Religion – Mensch - Ethik sind im 7.–9. Schuljahr je 1 Wochenlektion reserviert (gemäss Lehrplan Natur-Mensch-Mitwelt, S.6)

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts an der Volksschule im Kanton Bern trägt der Staat. Die Volksschule im Kanton Bern befindet sich seit einigen Jahren in einer tiefgreifenden Umstrukturierung, die auch den Bereich Religion / Lebenskunde umfasst. Bis zur Einführung des neuen Lehrplans für die Volksschule im Jahre 1996 wurde Religion / Lebenskunde als selbständiges Schulfach unterrichtet. Seither werden religiöse

und ethische Fragestellungen im Fach “Natur-Mensch-Mitwelt” behandelt (vor allem Themenfelder „Geschichten – Traditionen – Bräuche“ und „Weltbilder - Menschenbilder – Gottesbilder“). Die Inhalte werden durch den Lehrplan verbindlich festgelegt. Der Religionsunterricht ist konfessionell neutral und wird durch Lehrpersonen der Volksschule unterrichtet. Die LehrerInnen werden durch den Staat bezahlt. Die Kirchen haben keine Entscheidungsbefugnisse in diesem Fachbereich.

## **2.2 Römisch-katholische Kirche**

Der kirchliche Religionsunterricht findet ausserhalb der Schulzeit im Pfarreizentrum statt. Der katholische Religionsunterricht wird mehrheitlich von Katechetinnen und Katecheten erteilt, die bei der Katechetischen Arbeitsstelle eine religionspädagogische Ausbildung abgeschlossen haben. Verantwortlich für die katechetische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pfarrei ist der Pfarrer, die Pfarreileiterin oder der Pfarreileiter. Die Katechetische Fachstelle hat beratende Funktion und führt Ausbildungen und Weiterbildungen durch. Den Inhalt des Bibelunterrichts/Religionsunterrichts bestimmt im Auftrag der diözesanen Ordinarienkonferenz (DOK) die interdiözeane katechetische Kommission (IKK). Seit Mai 2002 existiert der Lehrplan „Orientierung Religion – für den katholischen Religionsunterricht“ der Interdiözesanen Katechetischen Kommission der Deutschschweiz bildet die Lehrplangrundlage.

Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit der evangelisch-reformierten Landeskirche und deren Amt für Kirchliche Unterweisung (AKUR). Die Weiterbildung wird koordiniert und zum Teil gemeinsam durchgeführt. Die ökumenisch geführten Medienstellen für den Religionsunterricht sind durch die Landeskirchen getragen.

## **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Das Volksschulgesetz des Kantons Bern sichert den Schülerinnen und Schüler in der 9. Klasse zwei Lektionen für den konfessionellen Unterricht im Rahmen des Stundenplanes zu. Der konfessionelle Unterricht, der durch die Kirchen verantwortet wird, tangiert aber das Fach Natur-Mensch-Mitwelt, resp. das Teilgebiet Religion/Lebenskunde nicht.

Seit 1993 wird eine neue Form des kirchlichen Unterrichts mit dem Namen “Kirchliche Unterweisung” (KUW) in allen Kirchgemeinden eingeführt. Die bis anhin als Konfirmandenunterricht auf die letzten Schuljahre konzentrierte Unterweisung wird auf alle Schuljahre verteilt. Bei diesem neuen Unterrichtsmodell geht es nicht um Vermittlung von kirchlichen Dogmen, sondern darum, Kinder und Jugendliche in das Leben ihrer Gemeinde einzuführen und sie mit den wichtigen Inhalten des christlichen Glaubens bekannt zu machen.

Die Zusammenarbeit mit den anderen Landeskirchen funktioniert zum Beispiel in der Zusammenarbeit mit der katholischen Katechetischen Arbeitsstelle in Bern.

## **2.4 Christkatholische Kirche**

Der christkatholische Religionsunterricht wird innerkirchlich organisiert. Die Kompetenzen für den Religionsunterricht liegen bei den *Kirchgemeinden*, die dem Pfarrer delegiert werden. Wo Katechetinnen und Katecheten angestellt sind, wird die Aufteilung und Organisation durch die Betroffenen direkt geregelt. Die Verantwortung für die Erteilung des christkatholischen Unterrichts, der ausserschulisch organisiert wird, trägt der Pfarrer. Der Inhalt des Unterrichts wird durch den Rahmenplan der christkatholischen Kirche Schweiz festgelegt. Die Pfarrer sind im Kanton Bern Staatsangestellte, Katecheten und Katechetinnen werden von den Gemeinden besoldet.

Im Kanton Bern besteht keine ökumenische Zusammenarbeit im Religionsunterricht, einzig das Material anderer Kirchen wird benützt.

## Quellen

Erziehungsdirektion des Kantons Bern  
Präsident der Kommission für Lehrplan- und  
Lehrmittelfragen  
Sulgeneckstrasse 70  
3005 Bern  
Tel.: 031 633 85 11

Evangelisch-reformierte Kirchen Bern-Jura  
Bereich Katechetik  
Helvetiaplatz 4  
3005 Bern  
Tel.: 031 350 85 85

Röm. kath. Kirche  
Katechetische Arbeitsstelle  
Beat Zosso  
Mittelstrasse 6a  
3012 Bern  
Tel.: 031 302 39 32 /Fax: 031 302 83 32  
E-Mail: [beat.zosso@kathbern.ch](mailto:beat.zosso@kathbern.ch)  
Website: [www.kathbern.ch](http://www.kathbern.ch)

Christkatholische Kirchenkommission  
des Kantons Bern  
Pfarrer Rolf Reimann  
Dufourstrasse 105  
2502 Biel  
Tel.: 032 322 64 84

Volksschulgesetz von 1992 : [http://www.sta.be.ch/belex/d/4/432\\_210.html](http://www.sta.be.ch/belex/d/4/432_210.html)

# Kanton Freiburg: Deutschfreiburg

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

#### *Schulgesetz vom 23. Mai 1985:*

**Art. 2.** <sup>2</sup> Sie [die Schule] beruht auf dem christlichen Bild des Menschen und der Achtung seiner Grundrechte.

**Art. 3.** Die Schule trägt dazu bei, dass: ...

e) die geistige und religiöse Entfaltung des Kindes unter Achtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit gefördert wird.

**Art. 27.** <sup>1</sup> Während der obligatorischen Schulzeit umfasst der wöchentliche Stundenplan eine bestimmte Zeit, die den anerkannten Kirchen für ihren Religionsunterricht zur Verfügung steht. Die anerkannten Kirchen haben das Recht, zu diesem Zweck die Schulräumlichkeiten zu benützen. Der Staat kann sich in der Art und Weise, die durch Vereinbarung festgelegt wird, an der Vergütung des Religionsunterrichts beteiligen.

<sup>2</sup> Während der Primarschulzeit wird den Schülern Bibelunterricht erteilt, dessen Inhalt von den anerkannten Kirchen festgelegt wird.

<sup>3</sup> Die Eltern können ohne Angabe von Gründen schriftlich erklären, dass ihre Kinder den Religionsunterricht und den Bibelunterricht nicht besuchen.

<sup>4</sup> Die durch die Sondergesetzgebung anderen Religionsgemeinschaften gewährten Vorrechte bleiben vorbehalten.

#### *Ausführungsreglement zum Schulgesetz vom 16. Dezember 1986:*

**Art. 37.** Das Departement setzt den Anteil des Religionsunterrichts am wöchentlichen Stundenplan nach Rücksprache mit den anerkannten Kirchen fest.

**Art. 38.** Die Erklärung der Eltern, wonach ihr Kind dem Religionsunterricht oder dem Bibelunterricht fernbleibt oder wonach es beide Fächer nicht besucht, ist an den Primarschulinspektor oder an den Schuldirektor der Orientierungsschule zu richten.

### 1.2 Wochenstundentafel

Religiöse Erziehung	Religion		Bibel		
	Sek	Real	Sek	Real	
Primarschule					
1. Klasse	1		1		
2. Klasse	1		1		
3. Klasse	1		1		
4. Klasse	1		1		
5. Klasse	1		1		
6. Klasse	1		1		
Orientierungsschule	Religion		Lebenskunde		
	Sek	Real	Sek	Real	
	7. Klasse	1	1	2	2
	8. Klasse	1	1	1	1
	9. Klasse	1	1	1	2

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Laut dem Schulgesetz trägt die Schule u.a. auch dazu bei, die geistige und religiöse Entfaltung des Kindes zu fördern. Religiöse Bildung im Rahmen der Schule hat heute auf die Tatsache Rücksicht zu nehmen, dass sich in unseren Schulklassen Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlicher religiöser Sozialisation und oft auch unterschiedlicher Religionszugehörigkeiten befinden. Der Auftrag hat angesichts der weltanschaulichen Vielfalt damit eher an Bedeutung gewonnen. Die zur Zeit vorherrschenden Probleme im Religionsunterricht, namentlich die Frage der religiösen Grundbildung für alle und des konfessionellen Religionsunterrichtes der Religionsgemeinschaften bedürfen zwingend einer Klärung. Ebenfalls dazu gehören Fragen der Dispensmöglichkeit, der Lehrerbildung sowie der Integration der mit Religion betrauten Lehrpersonen in die schulische Gemeinschaft. Ein Problem auf der Orientierungsstufe besteht in der zunehmenden Abmeldungsnummer: Schülerinnen und Schüler, welche sich vom RU dispensieren lassen und somit nicht auf die minimal geforderte Pflichtstundenzahl kommen.

Zur Koordination der Bestrebungen Kirchen – Schule bestehen auf zwei Ebenen Initiativen. Auf der Ebene der Primarschule besteht das „Forum Schule und Religion“, auf der Ebene der Oberstufe die „Koordinationsgruppe Kirche-Staat RU OS“. Jedes Jahr finden sogenannte Religionsgespräche statt.

Diskutiert wird die Stellung des Religionsunterrichtes in der Schule in der laufenden Revision der kantonalen Verfassung. Änderungen sind in frühestens 5 Jahren zu erwarten.

### 2.2 Römisch-katholische Kirche

Die römisch-katholische Kirche des Kantons Freiburg ist erst seit dem 1. Januar 1998 landeskirchlich organisiert. Von daher befinden sich noch einige Bereiche - u.a. der des Religionsunterrichtes - in einer Übergangsphase.

Die *Katechetische Kommission* ist eine Fachkommission, die konkret inhaltlich alle Religionsunterricht- und Bibelunterricht-relevanten Fragen und Probleme behandelt und je nach Fall in ihrem eigenen Namen oder zuhanden des Bischofvikars Lösungen ausarbeitet oder vorschlägt, Empfehlungen abgibt oder Entscheidungen fällt. Die *Katechetische Arbeitsstelle* ist einerseits das ausführende Organ der Kommission. Andererseits liegt bei ihr die Verantwortung zur Durchführung von Ausbildungskursen der neuen Katechetinnen und Katecheten sowie des obligatorischen Fortbildungsprogramms für alle Personen im katechetischen Dienst.

Der *Bibelunterricht* untersteht finanziell und personell der staatlichen Verantwortung. Zu unterscheiden ist zwischen der Primar- und Orientierungs- bzw. Sekundarstufe: Auf der *Primarstufe* ist der Bibelunterricht in der Stundentafel (1 Wochenstunde) aufgeführt. - Die reformierte und die römisch-katholische Kirche sind einerseits bei der Ausarbeitung der Lehr- und Stoffpläne, andererseits bei der *Ausbildung* der angehenden Primarlehrpersonen (Bibeldidaktik) involviert und engagiert.

Der *Religionsunterricht* ist personell auf beiden Schulstufen der kirchlichen Verantwortung unterstellt; Raum und Zeit (1 Wochenstunde) werden vom Staat zur Verfügung gestellt. Ansonsten unterscheiden sich die Stufen und die Regionen relativ stark:

Auf der *Primarstufe* wird in den Gebieten *mit katholischer Bevölkerungsmehrheit* der Religionsunterricht (zeitlich und räumlich) in der Regel im Schulhaus erteilt. Die Religionslehrperson, finanziert von der Pfarrei, kommt als Fachlehrperson in die Klasse. Anstellende Instanz ist also der administrative Rat auf Pfarreebene (Kirchenpflege bzw. Pfarreirat).

Auf der *Primarstufe* in Regionen *mit katholischer Bevölkerungsminderheit* wird der

Religionsunterricht entweder ausserschulisch erteilt oder die katholischen Kinder folgen dem reformierten Religionsunterricht, den häufig die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer im Auftrag der reformierten Kirche erteilt.

Auf der *Sekundarstufe* wird der Religionsunterricht (im Unterschied zur Primarstufe) vom Staat finanziert. Neben Katechetinnen und Katecheten geben mancherorts auch die Klassenlehrerpersonen den Religionsunterricht. Für jedes Oberstufen-Zentrum ist eine verantwortliche Person bestimmt, die Fachlehrerrunden einberuft und bei allfälligen Neubesetzungen die Kontakte knüpft zwischen Bewerbenden und Oberstufen-Direktion. Für den *Bibelunterricht* beruft das Erziehungsdepartement Lehrplan-Kommissionen ein, in denen bis jetzt jeweils die Kirchen vertreten waren.

Für den *Religionsunterricht* bestimmen die Katechetische Kommission und die Arbeitsstelle über Lehrinhalte und -mittel; dies in Kontakt und nach Absprache mit dem Bischofsvikariat und mit den anderen Deutschschweizer Katechetischen Arbeitsstellen sowie mit der Interdiözesanen Katechetischen Kommission (IKK).

Probleme ergeben sich bei der Integration der Katechetinnen und Katecheten in die jeweiligen Lehrkörper, Dispensationsregelungen und bei Platzmangel in Schulhäusern, aber auch aufgrund der Aufgabenfülle der zumeist nebenamtlichen Katechetinnen und Katecheten.

Der Reformdruck ist stark. Von katholischer Seite ist der Wunsch nach einer Verbesserung der Situation sehr gross, wobei jene Lösungen ganz klar und eindeutig unterstützt werden, die einen Verbleib des Religionsunterrichts in der Schule erlauben. Durch die Einführung eines neuen Bibellehrplanes basierend auf dem Zürcher Lehrmittel wird eine Verbesserung der Situation des Bibelunterrichts (Motivation der Lehrpersonen; Lehrmittel) angestrebt. Eine ökumenische Arbeitsgruppe hat nach über einjähriger Arbeit ein „Ökumenisches Memorandum“ vorgelegt, das die gemeinsame Vision beider Kirchen bezüglich der Zukunft des Religionsunterrichts in sechs Thesen zusammenfasst.

Die Zusammenarbeit zwischen evangelisch-reformierter und römisch-katholischer Kirche wird v.a. durch die *Ökumenische Katechetische Kommission* koordiniert (Festlegen ökumenischer Delegationen; Organisation ökumenischer Veranstaltungen; Ausarbeitung von Projekten und Stellungnahmen etc.).

### **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Neben dem staatlich-schulischen Bibelunterricht ist die reformierte Kirche mit einer Wochenstunde konfessionellem Unterricht in der Schulstruktur integriert. Daneben gibt es gemeindliche Formen der Kinder- und Jugendarbeit. Dort, wo die Reformierten eine starke Minderheit sind, kommen oft keine funktionsfähigen (klassenübergreifenden!) Unterrichtsgruppen zustande. Dort macht man darum Unterrichts-Blöcke am schulfreien Samstag. In der reformierten Mehrheitsgegend (Murtenbiet) erteilen teilweise immer noch reformierte Lehrpersonen den kirchlichen Unterricht in ihrer Klasse.

Die KORU (Kommission für Religionsunterricht) der Kantonalkirche ist zuständig für die Bearbeitung von Fragen des kirchlichen Unterrichts, der Zusammenarbeit mit Staat, Schulen und Schwesterkirchen, der Ausarbeitung von Lehrplänen, der Empfehlung von Lehrmitteln, neuer Unterrichtsformen und der Aus- und Weiterbildung der Unterrichtenden. Der örtliche Kirchgemeinderat ist verantwortlich für die Durchführung des Unterrichts; Wahl, Einsetzung, Aus- und Weiterbildung der Unterrichtenden; äussere Rahmenbedingungen (Räume, Materialien).

Im Herbst 1998 beschloss die Synode, den Gemeinden “zu empfehlen, auf einen Prozess der Neuorientierung einzutreten”. Seit Frühjahr 1999 wird dieses Ziel auf drei Ebenen angestrebt:

- Katechetenausbildung bzw. -umschulung zusammen mit den reformierten Kirchen

Bern-Jura

- Umsetzungsphase I: Diagnose des gesamten ‚pädagogischen Feldes‘ in den Gemeinden  
Ausarbeitung eines reformierten Freiburger Modells des kirchlichen Unterrichts  
(Curriculum, „KUW-FR“)

## Quellen

Erziehungsdirektion, Amt für den obligatorischen  
deutschsprachigen Unterricht  
Leiter des Amtes  
Reto Furter  
Spitalgasse 1  
1700 Freiburg  
Tel.: 026 / 305 12 30 (31)  
E-Mail: [furterr@fr.ch](mailto:furterr@fr.ch)

Katechetische Arbeitsstelle (katholisch)  
Herr Filippo Niederer  
BZB Burgbühl  
1713 St. Antoni  
Tel.: 026 495 11 14/Fax: 026 495 19 70  
E-Mail: [defka@smile.ch](mailto:defka@smile.ch)

Evang.-ref. Kirche des Kt. Freiburg  
Kommission für Religionsunterricht KORU  
Frau Martina Zurkinden-Benes  
Haselrain  
3186 Düringen  
Tel.: 026 493 32 06  
E-Mail: [martina.zurkinden@fr.ref.ch](mailto:martina.zurkinden@fr.ref.ch)  
Website: [www.ref-fr.ch/bildung](http://www.ref-fr.ch/bildung)

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons  
Freiburg  
Synodalrat  
Geschäftsstelle  
Deutsche Kirchgasse 9  
3280 Murten  
Tel./Fax: 026 /670 45 40

Evang.-ref. Kirche des Kt. Freiburg  
Amt für Bildung  
H. U. Jäggli  
Rte. H. Pestalozzi 6  
1700 Fribourg  
Tel./Fax 026 481 22 70  
E-Mail: [hans-ulrich.jaeggli@fr.ref.ch](mailto:hans-ulrich.jaeggli@fr.ref.ch)

# Kanton Glarus

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)*, erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 2001

*Art. 2 (Bildungsziele) 2:* Sie (die Schule) fördert zusammen mit den Erziehungsberechtigten die geistig-seelische, die soziale und körperliche Entwicklung der Lernenden.

3 Sie weckt das Verständnis für Mitmenschen und Umwelt und bildet die Lernenden, ausgehend von christlichen Grundsätzen, zu selbständigen und verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gemeinschaft heran.

*Art. 3 (Zusammenarbeit):* Um die Bildungsziele zu erreichen, arbeiten Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Lernende, Schulleitungen, Schulbehörden, Schuldienste, anerkannte Landeskirchen, soziale Institutionen und weitere Fachgremien zusammen.

*Art. 95 (Stundenplan):*

1 Der Stundenplan regelt die tägliche Verteilung der wöchentlichen Unterrichtslektionen der Lernenden sowie die Unterrichtslektionen und die Präsenzzeit der Lehrpersonen.

2 Der von den anerkannten Landeskirchen erteilte Religionsunterricht ist nach Möglichkeit im Stundenplan zu integrieren.

*Art. 103 (Unentgeltliche Bereitstellung von Schulräumen):*

Die Schulgemeinden sind verpflichtet, ihre Schulräume und Einrichtungen für die Weiterbildungsveranstaltungen der Bildungsdirektion, für die Durchführung des Religionsunterrichts der Landeskirchen sowie für die Durchführung von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur für Schulpflichtige unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit die Räumlichkeiten nicht für den ordentlichen Schulbetrieb benötigt werden.

### 1.2 Wochenstundentafel

	SRU	KRU
1. Klasse	-	1 Lektion
2. Klasse	-	1 Lektion
3. Klasse	-	1 Lektion
4. Klasse	-	1 Lektion
5. Klasse	-	1 Lektion
6. Klasse	-	1 Lektion
7. Klasse	-	1-2 Lektionen
8. Klasse	-	1-2 Lektionen
9. Klasse	-	1-2 Lektionen

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Die Erteilung von Unterrichtslektionen in Biblischer Geschichte ist im neuen Bildungsgesetz nicht mehr vorgesehen. Der neue Lehrplan hält jedoch im Bereich „Mensch und Umwelt“ unter dem Kapitel „Individuum und Gemeinschaft“, kulturelle und

traditionelle Wurzeln der Menschheit und die Haltung gegenüber sich und den Menschen als Themen fest.

Der kirchliche Religionsunterricht wird nach wie vor von Lehrbeauftragten der anerkannten Konfessionen erteilt.

## **2.2 Römisch-katholische Kirche**

Landeskirche und Kirchgemeinden sind gemäss Schulgesetz berechtigt Religionsunterricht zu erteilen. Für den Religionsunterricht trägt der Pfarrer die Verantwortung. Den Unterricht erteilen Pfarrer, Pastoralassistenten, Pastoralassistentinnen, haupt- oder nebenamtliche Katechetinnen und Katecheten. Diese werden von den betreffenden Kirchgemeinden bezahlt.

## **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Der kantonale Kirchenrat ist zuständig für das Unterrichtswesen, d.h. auch für Inhalt und Lehrplangestaltung. Die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts trägt die jeweilige Kirchgemeinde und die Lehrperson. Die Lehrperson wird von der Kirchgemeinde bezahlt.

Gemäss Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche Glarus (Art. 68 und 70, 1991) soll der kirchliche Religionsunterricht während fünf Jahren zwischen dem 2. und 8. Schuljahr erteilt werden. Der Unterricht soll pro Unterrichtsjahr insgesamt 40 Lektionen umfassen. Er soll wenn möglich innerhalb des Stundenplanes der Schule erteilt werden. Der Unterricht wird von einem Pfarrer, einer Pfarrerin oder einer anderen, speziell ausgebildeten Person erteilt. Der Unterrichtsstoff wird in einem Lehrplan festgelegt. Kirchgemeinden, die Teile des Unterrichtspensums in anderer Form und ausserhalb des schulischen Rahmens erfüllen wollen, haben dem kantonalen Kirchenrat vorgängig ein Konzept zur Genehmigung vorzulegen.

Bis zum Ende des Schuljahres 1998/99 wurde eine Experimentierphase im Religionsunterricht in sogenannten Projektgemeinden eingerichtet, die neue Erfahrungen im Bereich des pädagogischen Handelns und der Gottesdienste für Kinder und Jugendliche ermöglichen sollten. Die Ergebnisse der Experimentierphase wurden zusammen mit den Erfahrungen mit der geltenden Ordnung ausgewertet und der Synode unterbreitet. Die Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen zeigt sich bei der Ausbildung von Glarner Katechetinnen und Katecheten am katechetischen Institut St. Gallen und bei Fortbildungstagungen für Unterrichtende im Kanton Glarus, die durch die Bündner Kirche veranstaltet werden.

## **Quellen**

Erziehungsdirektion des Kantons Glarus  
Gerichtshausstrasse 25  
8750 Glarus  
Tel.: 055 646 65 00/ Fax: 055 646 65 97

Röm.-kath. Pfarramt  
Dekan Hans Mathis  
Rütelistrasse 24  
8762 Schwanden  
Tel.: 055 647 30 70

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des  
Kantons Glarus  
Wiesli 7  
8750 Glarus  
Tel.: 055 640 26 09/Fax: 055 640 67 02

# Kanton Graubünden

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (26.11.2000)*

Art. 7: 1 Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen den ihnen angehörenden Schülern der Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulräume stehen ihnen dafür unentgeltlich zur Verfügung.  
2 Der Religionsunterricht zählt zu den obligatorischen Unterrichtsfächern der Schule. Vorbehalten bleibt eine schriftliche Abmeldung durch die Eltern unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit

Der Religionsunterricht wird ebenfalls in der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz als obligatorisches Unterrichtsfach aufgeführt (Art. 15 Primarschule, Art. 16 Kleinklassen; Art. 16bis Realschule; Art. 19 Sekundarschule).

### 1.2 Wochenstundentafel

	SRU	KRU
1. Klasse	-	2 Lektionen
2. Klasse	-	2 Lektionen
3. Klasse	-	2 Lektionen
4. Klasse	-	2 Lektionen
5. Klasse	-	2 Lektionen
6. Klasse	-	2 Lektionen
7. Klasse	-	2 Lektionen
8. Klasse	-	2 Lektionen
9. Klasse	-	2 Lektionen

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

In allen Pflichtschuljahren figuriert konfessioneller Religionsunterricht in den Stundentafeln des Lehrplanes. In der Primarschule mit 2 Lektionen, auf Real- und Sekundarschulstufe innerhalb des Fachbereichs Mensch und Umwelt ebenfalls mit zwei Lektionen. In begründeten Fällen ist in Übereinkunft mit dem evangelischen Kirchenrat und/oder dem Ordinariat eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung und eine Reduktion des Religionsunterrichtes auf eine Wochenlektion möglich. Die öffentlichen Schulbehörden und das Erziehungsdepartement sind über die vereinbarten Ausnahmeregelungen schriftlich zu orientieren. Die Wochenstundentafel betrifft die deutsch-italienisch- und romanischsprachigen Schulen.

Die Schule stellt die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung und gewährleistet die vorgeschriebenen 2 Lektionen innerhalb des Stundenplanes.

Die Kirchen tragen die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts. Die entsprechende Kirchgemeinde ist für die Durchführung des Religionsunterrichts verantwortlich und bezahlt das Lehrpersonal.

## 2.2 Römisch-katholische Kirche

Die Kantonalkirche sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Ordnungen des Religionsunterrichts. Die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts trägt der Kirchgemeindevorstand. Für die Inhalte des Religionsunterrichts ist der zuständige Pfarrer vor Ort bzw. auf kantonaler Ebene der Generalvikar verantwortlich. Der kantonale Lehrplan wird von der landeskirchlichen Kommission für Religionsunterricht in Zusammenarbeit mit dem bischöflichen Ordinariat erlassen. Die Kommission für Religionsunterricht ist eine Arbeitsgruppe des landeskirchlichen Parlamentes (Corpus catholicum). Sie befasst sich mit strukturellen und personellen Fragen des Religionsunterrichts im Kanton Graubünden und steht dem Katechetischen Zentrum beratend zur Seite.

Das [Katechetische Zentrum in Graubünden](#) ist eine Arbeitsstelle der katholischen Landeskirche und ist für die Aus- und Fortbildung, Beratung und Begleitung von Katechetinnen und Katecheten verantwortlich. Zum Katechetischen Zentrum gehört eine Medienstelle, die von Lehrpersonen beider Konfessionen benutzt wird.

Von den rund 300 Unterrichtenden sind ca. 20% Priester, Diakone, Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen und 80% nebenamtliche Katechetinnen und Katecheten (davon 90% Frauen). Die Lehrpersonen werden von den Kirchgemeinden angestellt und bezahlt.

Die Sakramentenvorbereitung geschieht weitgehend im Rahmen des schulischen Religionsunterrichts. Im Oberstufenreligionsunterricht werden vermehrt alternative Formen (ausserschulisch; Blockunterricht; Projektunterricht) in ökumenischer Zusammenarbeit angestrebt.

Aus personellen Gründen können nicht in allen Pfarreien (Schulen) die Stundendotationen für alle Klassen (Schüler) eingehalten werden. Insbesondere betroffen ist vielerorts die Oberstufe (7.-9. Klasse).

## 2.3 Evangelisch-reformierte Kirche

Die Kantonalkirche sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Ordnungen der Kirche. Darunter fallen die Aufgaben der Kirchgemeindevorstände. Zu diesen Aufgaben gehört unter anderem die Überwachung des Religionsunterrichtes an Ort und Stelle. Die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts trägt der Kirchgemeindevorstand. Der kantonale Stoffplan wird von der Synode (Pfarrerschaft) gutgeheissen. Die Lehrpersonen werden durch die Kirchgemeinde bezahlt. An der Primarschule unterrichten zur Hälfte nebenamtliche Katecheten und Katechetinnen und zur Hälfte Pfarrer und Pfarrerinnen. An der Oberstufe unterrichten vor allem Pfarrerinnen und Pfarrer. Problematisch erscheint die Ansetzung der RU-Stunden, wenn mehrere Schulklassen für den RU zusammengezogen werden sollen.

Es sind Erneuerungen im Gange, die auf einen konfessionell kooperativen Religionsunterricht abzielen. An einigen Orten wird ökumenisch unterrichtet. Zwischen den Kirchen besteht eine Zusammenarbeit im Bereich der Weiterbildung und bei einer vom Katechetischen Zentrum geführten Mediothek.

Auf Ebene der Fortbildung von Katechetinnen und Katecheten arbeiten die Fachstellen gut zusammen. Zur Zeit ist ein ökumenischer Lehrplan in Vernehmlassung – er soll ab Schuljahr 2003/2004 verbindlich in Kraft treten.

## Quellen

Erziehungs-, Kultur- und  
Umweltschutzdepartement Graubünden  
Amt für Volksschule und Kindergarten  
Quaderstrasse 17

Evangelisch-reformierte Landeskirche  
Graubünden  
Loestasse 60  
7000 Chur

7000 Chur  
Tel.: 081 257 21 21/Fax: 081 257 21 51

Tel.: 081 257 11 00/Fax: 081 257 11 01  
E-Mail: [landeskirche@gr-ref.ch](mailto:landeskirche@gr-ref.ch)  
Website: [www.graubuenden-reformiert.ch](http://www.graubuenden-reformiert.ch)  
[www.gr-ref.ch](http://www.gr-ref.ch)

Katholische Landeskirche GR  
Katechetisches Zentrum  
Beat Senn-Tremp (Leiter)  
Plessurquai 53  
7000 Chur  
Tel.: 081 252 75 85 /Fax: 081 252 14 90  
E-Mail : [kaz.sekretariat@spin.ch](mailto:kaz.sekretariat@spin.ch)

Evang. Arbeitsstelle für den  
Religionsunterricht  
Plessurquai 53  
7000 Chur  
Tel.: 081 252 62 39/Fax: 081 250 02 56  
E-Mail: [romedi.arquint@bluewin.ch](mailto:romedi.arquint@bluewin.ch)

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Gesetz über die Volksschulbildung:*

§3 Ziel der Bildung ist die dauernde, gezielte und systematische Förderung... der ethisch und religiös begründeten Werthaltungen...

§4 Die Volksschule...

b. richtet sich – ausgehend von der christlichen, abendländischen und demokratischen Überlieferung – nach den Grundsätzen und Werten wie Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz, Solidarität und Chancengleichheit...

c. fördert die Achtung und Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen und der Mitwelt... und das Verständnis für Religionen und Kulturen...

§32 Absatz 3 Der Religionsunterricht wird auch als Bekenntnisunterricht in der Regel im Rahmen der Unterrichtszeiten erteilt, wofür die Schulleitung Zeit und Räume zur Verfügung stellt.

### 1.2 Wochenstundentafel

	SRU / KRU
1. Klasse	2 Lektionen
2. Klasse	2 Lektionen
3. Klasse	2 Lektionen
4. Klasse	2 Lektionen
5. Klasse	2 Lektionen
6. Klasse	2 Lektionen
7. Klasse	1 Lektion
8. Klasse	1 Lektion
9. Klasse	1 Lektion

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Die Kirchgemeinden sind verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Religions- und Bibelunterrichts. Es existiert zur Zeit kein kantonal gültiger Lehrplan. Eine Erprobungsfassung eines Lehrplanes für den Bereich Ethische Bildung für die 1. – 6. Klasse wurde erarbeitet von einer Arbeitsgruppe des Bildungsdepartements. Der Kanton Luzern besoldet diejenigen Lehrpersonen, die bereit sind, im Rahmen ihres Pensums an ihrer Abteilung eine bis zwei Lektionen Religionsunterricht zu erteilen. (Die kantonale Wochenstundentafel unterscheidet nicht zwischen Religions- und Bibelunterricht. Vorgesehen sind zwei Lektionen Religion.) Die anderen Lektionen besolden die zuständigen Kirchgemeinden. Offene Fragen gibt es bezüglich Lehrplan, Aufsichtswesen, Verantwortlichkeiten (Kirchgemeinde-Pfarrei, Diözese-Landeskirche, zwischen den Kirchen, Zusammenarbeit mit Staat), Ausbildungscoordination mit staatlichen Ausbildungsstätten (Lehrerinnen- und Lehrerbildung) und Neukonzeptionierung in der Orientierungsstufe.

Der Kanton Luzern und die Landeskirchen des Kantons Luzern haben in den letzten Jahren das Projekt „Ethik und Religionskunde“ initiiert und die Stelle eines Beauftragten Religion im Amt für Unterricht geschaffen. Im Gesetz über die Volksschulbildung ist auf die geplante Einführung der „Ethik und Religionskunde“ bereits Rücksicht genommen worden. In

Zusammenarbeit mit dem Zentralschweizerischen Beratungsdienst für Schulfragen, dem Amt für Volksschulbildung des Kantons Luzern und den Landeskirchen werden in den nächsten Jahren die zukünftigen Formen des Religionsunterrichts an der Volksschule festgelegt werden.

## **2.2 Römisch-katholische Kirche**

Der Religionsunterricht steht in der Verantwortung der Kirche. Die Kirchgemeinden sind verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts. Die Gemeindeleitungen oder die zuständigen Pfarrer sind zuständig für die Inhalte des Religions- und Bibelunterrichts. Für den Religionsunterricht gelten die diözesanen Rahmenlehrpläne. Die Landeskirche hat seit vielen Jahren eine Arbeitsstelle für Religions- und Bibelunterricht eingerichtet. Die Kontrolle, ob Lehrpersonen das Fach Religion unterrichten, kann die Schulpflege bei der Durchsicht der Stundenpläne wahrnehmen. (Die kantonale Wochenstundentafel unterscheidet nicht zwischen Religions- und Bibelunterricht. Vorgesehen sind zwei Lektionen Religion.) Der zuständige Pfarrer oder die zuständige Person der Gemeindeleitung muss sich mit der Schulpflege in Verbindung setzen und den Religionsunterricht organisieren.

Offene Fragen gibt es bezüglich Lehrplanüberarbeitungen, Ausbildung und ausgebildetem Personal für die Orientierungsstufe, Zuordnung des Religionsunterrichts zu den Ergänzungslektionen in der Primarschule, Neukonzeptionierung in der Orientierungsstufe und Kommissionen für Religionsunterricht (Eine Kommission mit Vertretern der Landeskirchen, der Schulpflege, der Schulleitung, der Lehrpersonen und der Eltern sollte sich in jeder Gemeinde um die Religiöse Grundbildung und den konfessionellen Religionsunterricht kümmern.). Das Projekt Religiöse Grundbildung wird von der römisch-katholischen Landeskirche unterstützt. Die KOLARU ist in Zusammenarbeit mit dem Katechetischen Institut Luzern (KIL) am Erarbeiten von Arbeitshilfen für eine religiöse Grundbildung zu den Arbeitsfeldern des Lehrplans Mensch und Umwelt.

## **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Die Kantonalkirche ist zuständig für die Lehrpläne und die Lektionendotationen. Die Mindeststundenzahl ist zur Zeit eine Lektion evangelisch-reformierter Religionsunterricht. Die Kirchgemeinden sind zuständig für die Anstellung der Lehrkräfte und deren Besoldung. In der Primarschule wird der Religionsunterricht in der Regel von Katechetinnen und Katecheten, vor allem in den Landgemeinden häufig auch von Pfarrerinnen und Pfarrern erteilt. In der 1. ORST sind ebenfalls beide Lösungen denkbar. In der 2. und 3. ORST liegt der Schwerpunkt in der Konfirmationsvorbereitung, die in der Regel von Pfarrerinnen und Pfarrern übernommen wird. Jugendliche, die den evangelisch-reformierten Religionsunterricht der Kantonsschule besuchen, werden vom 2.ORST-Unterricht ihrer Gemeinde dispensiert.

Die Hauptprobleme stellen sich beim Stundenplan.

Erstens wird durch die vermehrte Einführung von Blockunterricht die Tendenz verstärkt, den Religionsunterricht an den Rand zu drängen (7-8, 16-17 Uhr). Zweitens stehen nicht immer geeignete Unterrichtsräume zur Verfügung. Drittens müssen die reformierten SchülerInnen, die aus mehreren Klassen kommen, manchmal Zwischenstunden überbrücken, ein Fach ausfallen lassen (z.B. Turnen, Werken, Bibelunterricht) oder das Schulhaus wechseln.

In den Landgemeinden wird der Religionsunterricht häufig in Form von Blockunterricht nach unterschiedlichen Modellen erteilt.

Im Blick auf die Einführung der Religiösen Grundbildung hat eine Anpassung der evangelisch-reformierten Lehrpläne stattgefunden.

Die Zusammenarbeit mit den anderen Landeskirchen ist sehr gut. In einzelnen Gemeinden wird der evangelisch-reformierte und der römisch-katholische Religionsunterricht auf einzelnen Klassenstufen als ökumenischer Religionsunterricht (zu unterscheiden von der Religiösen Grundbildung) erteilt.

Die evangelisch-reformierte Landeskirche unterstützt das Projekt Religiöse Grundbildung.

## 2.4 Christkatholische Kirche

Der konfessionelle Religionsunterricht wird durch den Gemeindepfarrer, die Katechetinnen und Katecheten erteilt. Die Verantwortung dafür trägt der Pfarrer in Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat. Der Inhalt des Religionsunterrichts richtet sich nach dem von der Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz genehmigten Lehrplan. Katechetinnen, Katecheten und Pfarrer werden durch die Kirchgemeinde entlohnt. Der konfessionelle Religionsunterricht wird nicht in den Schulhäusern, sondern als Blockunterricht im Kirchgemeindehaus erteilt.

Organisatorisch zeigen sich Probleme wegen unterschiedlichen Stundenplänen und sogar unterschiedlichen Ferienzeiten im Kanton. Der schulfreie Samstag ist eine weitere organisatorische Schwierigkeit, da viele Kinder keinen schulfreien Mittwochnachmittag mehr haben. Die christkatholische Landeskirche unterstützt das Projekt Religiöse Grundbildung.

## Quellen

Vorsteher Gruppe Unterricht  
Erziehungs- und Kulturdepartement des  
Kantons Luzern  
Bahnhofstrasse 18  
6002 Luzern  
Tel.: 041 228 52 12

Amt für Volksschulbildung  
Beauftragter Religion  
Kellerstrasse 10  
6002 Luzern  
Tel.: 041 228 52 92  
E-Mail: [thomas.glur@lu.ch](mailto:thomas.glur@lu.ch)  
<http://www.volksschulbildung.ch/>

Römisch-katholische Landeskirche des  
Kantons Luzern  
Ressort Religions- und Bibelunterricht  
Emilie Zehnder-Isenegger  
Synodalrätin, Mariazellweg 3B  
6210 Sursee  
Tel.: 041 921 44 76  
<http://www.lu.kath.ch>

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons  
Luzern  
Synodalrätin  
Therese Joss  
Oberhusrain 32  
6010 Kriens  
Tel.: 041 320 10 66  
Fax: 041 320 10 51  
E-Mail: [theli.joss@bluewin.ch](mailto:theli.joss@bluewin.ch)  
<http://www.ref.ch/lu/>

Christkatholische Kirchgemeinde Luzern  
Katechetikstelle  
Museggstr. 15  
6004 Luzern  
Tel.: 041 4103300 /Fax: 041 4106937

# Kanton Nidwalden

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Verfassung:*

*Art. 39* Der Religionsunterricht ist Schulfach auf allen Schulstufen. Er wird von den öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen erteilt; mit deren Einverständnis können die Schulen den Bibelunterricht durch ihre Lehrkräfte erteilen lassen.

*Volksschulgesetz vom 17. April 2002:*

*Art. 76 Abs.4:* Er (der Regierungsrat) ist zuständig für

1. den Erlass der Leitideen und Lehrpläne sowie der Stundentafeln der öffentlichen Schulen;

*Art. 21 Abs. 3 und 4:*

(3) Der Lehrplan und die Stundentafel werden vom Regierungsrat erlassen; sie sind mit den Kantonen der Zentralschweiz und soweit möglich mit denen der Deutschschweiz zu koordinieren.

(4) Die zuständigen Instanzen der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen bestimmen den Lehrplan des konfessionellen Religionsunterrichts.

*Bildungsverordnung ( wird erst überarbeitet)*

§19 Die Abmeldung eines Kindes vom Religions- oder Bibelunterricht hat durch die Eltern schriftlich an die zuständige Schulbehörde zu erfolgen.

*Unterrichtsreglement vom 17. Januar 1995:*

§6 Den öffentlich anerkannten Kirchen wird während der Unterrichtszeit gemäss Bildungsverordnung Zeit für die Durchführung des konfessionellen Religionsunterrichts sowie des Schulgottesdienstes eingeräumt. Die Lehrkräfte für diesen Unterricht werden von den Kirchen angestellt und besoldet.

### 1.2 Wochenstundentafel

	<b>SRU</b>	<b>KRU</b>
1. Klasse*	1 Lektion Bibelunterricht	1 Lektion Religionsunterricht
2. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	2 Lektionen Religionsunterricht
3. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	2 Lektionen Religionsunterricht
4. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	2 Lektionen Religionsunterricht
5. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	2 Lektionen Religionsunterricht
6. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	2 Lektionen Religionsunterricht
7. Klasse	-	bis 2 Lektionen Religionsunterricht
8. Klasse	-	bis 2 Lektionen Religionsunterricht
9. Klasse	-	bis 2 Lektionen Religionsunterricht inkl. Schulgottesdienst

\* in den meisten Pfarreien als Heimgruppenunterricht z.T. ökumenisch (d.h. interkonfessionell) durchgeführt

## **2. Aktuelle Situation**

### **2.1 Staat**

Der Unterricht in Biblischer Geschichte/Lebenskunde wird von den Schulgemeinden und der konfessionelle Religionsunterricht von den Kirchengemeinden finanziert. Die Inhalte des Unterrichts in Biblischer Geschichte liegen in der Zuständigkeit des Regierungsrates, diejenigen des konfessionellen Religionsunterrichts in der Zuständigkeit der Kirchen. Aus Art. 39 der Verfassung lässt sich ableiten, dass die Kirchen den Lehrplan in Biblischer Geschichte zumindest stillschweigend billigen müssen. Im Konfliktfall könnten die Kirchen beanspruchen, den Unterricht selber zu erteilen. Es existiert kein gültiger Lehrplan für den Unterricht in Biblischer Geschichte. In der Praxis richtet man sich nach den Inhalten der Lehrmittel. Der Unterricht in Biblischer Geschichte wird in der Regel von der Klassenlehrperson erteilt. Für den konfessionellen Religionsunterricht setzen die Kirchen ihr Personal ein. Aufgrund des kleinen Anteils reformierter Kinder lässt sich der konfessionelle Religionsunterricht oft nicht parallel führen. Das gibt stundenplantechnische Probleme. Die Katechetinnen und Katecheten haben ein Interesse daran, dass Religionsunterricht auch während Blockzeiten stattfinden kann. Dabei stellt sich die Frage, wie die Kinder, die keinen oder einen anderen Religionsunterricht besuchen, während der Blockzeiten beaufsichtigt werden. Vereinzelt konnte das in der Studentafel vorgesehene Zeitgefäss für den Religionsunterricht nicht voll ausgeschöpft werden, weil das Personal fehlte. Die erwähnten Probleme konnten bisher jedoch zufriedenstellend bewältigt werden. Auf kantonaler Ebene sind zur Zeit keine Bestrebungen zur Änderung der bestehenden Regelungen im Gange.

Ansprechperson ist die Vorsteherin des Amtes für Volksschulen oder die Schulleitung.

### **2.2 Römisch-katholische Kirche**

Die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts trägt der Ortspfarrer, die Gemeindeleiterin bzw. der Gemeindeleiter. Der Inhalt wird durch den Katechetischen Stoffplan festgelegt. Die Unterrichtenden werden durch Kirchengemeinden bezahlt. An der Primarstufe unterrichten Pfarrer, Katechetinnen, Katecheten und in speziellen Fällen auch Lehrpersonen. Probleme ergeben sich bei der Stundenplangestaltung. Es gibt spontane ökumenische Projekte, wie z.B. Schulentage. Die römisch-katholische Kirche würde einen verbindlichen Lehrplan für den Bibelunterricht sehr begrüßen.

Ein interkonfessioneller RU mit konfessionellen Fenstern ist in Planung. Erste Erfahrungen sollen ab Schuljahr 2003/04 gemacht werden.

### **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

In der ersten bis neunten Klasse wird eine Lektion Religionsunterricht pro Woche erteilt. Die Verantwortung für die Erteilung trägt der Pfarrer bzw. die Pfarrerin des Gemeindekreises. Der Inhalt wird durch den Lehrplan für den kirchlichen Religionsunterricht festgelegt. Im Jahre 2001 soll eine endgültige Ausarbeitung dieses provisorisch festgelegten Lehrplans erfolgen. Die Unterrichtenden werden durch die evangelisch-reformierte Kirche bezahlt. An der Primarschule unterrichten Katechetinnen und Katecheten, an der Orientierungsstufe Pfarrerin und Pfarrer. Der ökumenische Religionsunterricht ist im Zunehmen begriffen, aus stundenplantechnischen, didaktischen und inhaltlichen Gründen. Dies betrifft vor allem die erste Klasse (Heimgruppenunterricht in mehreren Gemeinden) und in der Orientierungsstufe (Kennenlernen von Weltreligionen; Behandlung ethischer Fragen). Der Unterricht im neunten Schuljahr dient speziell der Vorbereitung auf die Konfirmation.

Die evangelisch-reformierte Kirche begrüsst einen verbindlichen Lehrplan für den schulischen Bibelunterricht, um ihren Lehrplan für den kirchlichen Religionsunterricht darauf abstimmen zu können.

## Quellen

Bildungsdirektion des Kantons Nidwalden  
Amt für Volksschulen  
Vreni Völkle  
Marktgasse 3  
6371 Stans  
Tel.: 041 618 74 04  
E-Mail: [yreni.voelkle@nw.ch](mailto:yreni.voelkle@nw.ch)  
Website: [www.nidwalden.ch](http://www.nidwalden.ch)  
(Regierung und Verwaltung,  
Bildungsdirektion)

Landeskirche der röm.-kath. Kirche  
Kath. Arbeitsstelle NW (KAN)  
Markus Limacher  
Bahnhofplatz 4/PF 531  
6371 Stans  
Tel.: 041 610 74 47/Fax: 041 610 84 11  
E-Mail: [limacher@kan.ch](mailto:limacher@kan.ch)  
Website: [www.kan.ch](http://www.kan.ch)

Evang.-ref. Kirche Nidwalden  
Ulrich Winkler  
Kernenweg 6  
6052 Hergiswil  
Tel.: 041 630 19 15

Gesetz über die Volksschulen (Volksschulgesetz):

[http://www.navigator.ch/nw/lpext.dll/ng/ofhauptkapitel200212/ofhauptkapitel300213/ofhauptkapitel400242/ofgesetz00243.htm?f=templates&fn=document-frame.htm&2.0#JD\\_NW\\_312](http://www.navigator.ch/nw/lpext.dll/ng/ofhauptkapitel200212/ofhauptkapitel300213/ofhauptkapitel400242/ofgesetz00243.htm?f=templates&fn=document-frame.htm&2.0#JD_NW_312)

# Kanton Obwalden

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968, Kirche und Staat:*

*Art. 8* Der Religionsunterricht ist Schulfach auf allen Schulstufen. Er wird von den Religionslehrern der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen erteilt. Mit kirchlichem Einverständnis können die Schulen den Bibelunterricht durch ihre Lehrkräfte erteilen lassen.

*Schulgesetz vom 28. Mai 1978:*

*Art. 15 (...)* Die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen erlassen die Lehrpläne für den Bibel- und Religionsunterricht.

*Art 17* Der Bibelunterricht wird, das kirchliche Einverständnis vorausgesetzt, von den Lehrkräften der Volksschule erteilt.

*Art 18* Religionsunterricht: In den Stundentafeln wird für den Religionsunterricht die notwendige Zeit eingeräumt. Die für den Religionsunterricht notwendigen Schulräume werden von der Einwohnergemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Kirchgemeinde trägt die Kosten für den Religionsunterricht und besoldet die Religionslehrer. Wo keine selbständige Kirchgemeinde besteht, trägt die Einwohnergemeinde die Kosten zu Lasten der Kirchenrechnung.

*Art. 19* Für die Erteilung des Religionsunterrichtes sorgen die kirchlichen Organe. Die Eltern bestimmen, ob und welchen Religionsunterricht ihre Kinder zu besuchen haben.

Neues Bildungsgesetz in Vernehmlassung:

K. Religionsunterricht

*Art. 47 Religionsunterricht*

1 Für den Religionsunterricht als Bekenntnisunterricht sind die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen zuständig.

2 Die Kosten für den Religionsunterricht tragen die Kirchgemeinden. Wo keine selbständige Kirchgemeinde besteht, trägt die Einwohnergemeinde die Kosten zu Lasten der Kirchenrechnung.

Kantonsverfassung: Art. 8 wird gleichzeitig aufgehoben.

### 1.2 Wochenstundentafel

	SRU	KRU
1. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	-
2. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	65 Min. Religionsunterricht
3. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	65 Min. Religionsunterricht
4. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	65 Min. Religionsunterricht
5. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	65 Min. Religionsunterricht
6. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	65 Min. Religionsunterricht
7. Klasse	-	1 Lektion Religionsunterricht
8. Klasse	-	1 Lektion Religionsunterricht
9. Klasse	-	1 Lektion Religionsunterricht + 20 f. Schulgottesdienste

## **2. Aktuelle Situation**

### **2.1 Staat**

Grundsätzlich haben die Kirchen die Verantwortung für den Religions- und Bibelunterricht. Der Bibelunterricht wird praktisch zu 100% von den Lehrpersonen erteilt. Den Inhalt des Bibel- und Religionsunterrichtes bestimmen die Kirchen. Die Kirchen bezahlen Katechetinnen/Katecheten. Probleme organisatorischer Art zeigen sich bei der Beaufsichtigung der Kinder anderer Konfessionen während des Religionsunterrichtes. Die Kostentragung wird diskutiert. Ansprechperson ist der Erziehungsdirektor. Im Zuge der Revision des Bildungsgesetzes (Vernehmlassungsfrist ist Ende August 2002 abgelaufen) soll unter anderem Art. 8 KV OW abgeschafft werden, wonach der Religionsunterricht Schulfach auf allen Stufen ist.

Gegen die geplante Abschaffung von Art. 8 KV hat sich vor allem in katholischen Kreisen grosser Widerstand geregt.

Neu wäre:

*Art. 47 Religionsunterricht:*

1 Für den Religionsunterricht als Bekenntnisunterricht sind die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen zuständig.

2 Die Kosten für den Religionsunterricht tragen die Kirchgemeinden. Wo keine selbständige Kirchgemeinde besteht, trägt die Einwohnergemeinde die Kosten zu Lasten der Kirchenrechnung.

(Kantonsverfassung: Art. 8 würde gleichzeitig aufgehoben.)

Ohne dass dies im neuen Bildungsgesetz ausdrücklich erwähnt wird, will sich die Schule verpflichten, ein neues Schulfach „Religion und Ethik“ einzuführen, das auf allen Stufen durch die Klassenlehrpersonen unterrichtet werden soll. Dagegen soll der konfessionelle Religionsunterricht ausschliesslich durch die kantonal anerkannten Kirchen organisiert und finanziert werden.

### **2.2 Römisch-katholische Kirche**

Für die Anstellung und Besoldung der Lehrpersonen, die konfessionellen Religionsunterricht erteilen, sind die Kirchgemeinden zuständig. Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche stellen zusammen eine Katechetische Arbeits- und Medienstelle zur Unterstützung, Begleitung und Weiterbildung der Lehrpersonen zur Verfügung. Diese Stelle hat auch Inspektoratsfunktion.

Der Bibelunterricht wird von den Lehrpersonen der Volksschule erteilt. Die Schulen tragen die Verantwortung. Die Pfarrer beklagen sich, dass der durch die Klassenlehrperson erteilte Bibelunterricht teils mangelhaft durchgeführt, teils für andere Fächer verwendet wird. Für Bibel- und Religionsunterricht hat die katechetische Arbeits- und Medienstelle Lehrpläne erarbeitet.

Die römisch-katholische Kirche ist überzeugt, dass der Religionsunterricht unbedingt zu einer Grundbildung gehört.

### **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Für den kirchlichen Religionsunterricht trägt rechtlich die Kirchgemeinde und fachlich der Pfarrer die Verantwortung. Die Inhalte werden in Zusammenarbeit aller Religionslehrpersonen sowie der Jugendarbeiterin und des Pfarrers festgelegt. Die Katechetinnen und Katecheten werden durch die Kirchen bezahlt. Vereinzelt finden in der Primarschule mit der römisch-katholischen Kirche gemeinsame Aktionen statt (gegenseitige Besuche, ökumenische Feiern). Schwierigkeiten organisatorischer Art zeigen sich bei der Koordination des Religionsunterrichts im Stundenplan der einzelnen Gemeinden.

Im Kanton OW gibt es zwei evangelisch-reformierte Kirchgemeinden, die KG Obwalden/Alter Kantonsteil und KG Engelberg; diese beiden Gemeinden haben sich nun wie die katholischen Kirchgemeinden zu einem Zweckverband zusammengeschlossen.

## Quellen

Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden Departementssekretär Hugo Odermatt Brünigstrasse 178 6060 Sarnen Tel.: 041 666 62 43/Fax: 041 660 27 27 E-Mail: <a href="mailto:hugo.odermatt@ow.ch">hugo.odermatt@ow.ch</a> Website: <a href="http://www.ow.ch">http://www.ow.ch</a>	Verband röm.-kath. Kirchgemeinden des Kantons Obwalden Sekretariat Anni Bürgler Pilatusstr. 5 6072 Sachseln Tel.: 041 660 95 07
---	---

Verband der evang.-ref. Kirchgemeinden des  
Kantons Obwalden  
Frau Theres Meierhofer-Lauffer  
Ennetriederweg 2  
6060 Sarnen  
Tel. 041 660 18 34  
E-Mail: [theres.meierhofer@ow.ch](mailto:theres.meierhofer@ow.ch)

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Verfassung vom 10. Juni 2002*

#### X. Öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften

Bestand und Anerkennung

**Art. 109.** Als öffentlich-rechtliche Körperschaften sind folgende Religionsgemeinschaften anerkannt:

- a) der Katholische Konfessionsteil und seine Kirchgemeinden;
- b) die Evangelische Kirche und ihre Kirchgemeinden;
- c) die Christkatholische Kirchgemeinde;
- d) die Jüdische Gemeinde.

Das Bistum St.Gallen, die Evangelische Kirche, die Christ-katholische Kirche und die Jüdische Gemeinde bestehen nach ihrem Selbstverständnis.

Autonomie

**Art. 110.** Die Religionsgemeinschaften sind autonom.

Das Gesetz kann ihnen Steuerhoheit gewähren und den Steuerbezug durch den Staat vorsehen.

Organisation

**Art. 111.** Die Religionsgemeinschaften regeln die Grundzüge ihrer Organisation in einem Erlass, der ihren Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen ist.

Die Regierung genehmigt den Erlass, wenn:

- a) Stimmrecht und staatskirchenrechtliche Organisation demokratischen Grundsätzen entsprechen;
- b) der Finanzhaushalt den Grundsätzen von Transparenz und Öffentlichkeit entspricht;
- c) kein Widerspruch zu Bundes- und kantonalem Recht besteht.

*Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983:*

*Art. 16* Der Religionsunterricht ist Sache der kirchlichen Behörden. Die Schulgemeinde stellt die Räumlichkeiten für die Erteilung des Religionsunterrichts unentgeltlich zur Verfügung und nimmt die im Lehrplan vorgesehenen Lektionen in den Stundenplan auf.

### 1.2 Wochenstundentafel

	SRU	KRU
1. Klasse	-	1 Lektion
2. Klasse	-	2 Lektionen
3. Klasse	-	2 Lektionen
4. Klasse	-	2 Lektionen
5. Klasse	-	2 Lektionen
6. Klasse	-	2 Lektionen
7. Klasse	-	1-2 Lektion(en)
8. Klasse	-	1-2 Lektion(en)
9. Klasse	-	1 Lektion

1. und 2. Oberstufe: 2 oder 1 Stunde (wenn 1 Stunde, dann Kompensation durch eine zusätzliche Lektion "Individuum und Gemeinschaft")

Wenn der Konfirmandenunterricht ausserschulisch erteilt wird, kann für die evangelisch-reformierte Kantonalkirche die Stunde auf der 3. Oberstufe entfallen.

## **2. Aktuelle Situation**

### **2.1 Staat**

In den Jahren 1993-96 hat der Kanton St. Gallen einen neuen Lehrplan für die Volksschule erarbeitet. Im schulischen Lehrplan von 1996 gehört Religion auf der Unter-, Mittel- und Oberstufe als Teilbereich zum Fachbereich "Mensch und Umwelt". Damit existiert ein konfessioneller Religionsunterricht im Rahmen des schulischen Lehrplanes, der aber in alleiniger Verantwortung der Kirchen ist.

Unter "Angebote der Schule/Kirchen" bieten Lehrteams (evtl. in Zusammenarbeit mit Kirchen) auf der Oberstufe im Rahmen von 80 Lektionen pro Jahr und Klasse weitere Wahlangebote von unterschiedlicher Dauer an (Lektionen pro Woche, Semesterkurs, Blockveranstaltungen, Wochenendveranstaltungen, Halbtagesangebote).

### **2.2 Römisch-katholische Kirche**

Die beiden Kantonalkirchen waren von Anfang an beratend in der Lehrplankommission vertreten und haben so an der Erarbeitung mitgewirkt. Zum gleichen Zeitpunkt haben die beiden Kirchenleitungen mit dem Erziehungsrat die Rahmenbedingungen für das Fach Religion neu ausgehandelt (kirchlicher Unterricht bleibt im Lehrplan integriert, leichter Stundenabbau).

Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche haben eine ökumenische Lehrplankommission eingesetzt. Diese hat einen neuen ökumenischen Lehrplan für den ganzen schulischen, kirchlichen Unterricht erarbeitet. Was früher in Bibel- und Religionsunterricht aufgeteilt war, steht neu unter Religion. Im ökumenisch erarbeiteten Lehrplan sind konfessionelle Fenster für den konfessionell getrennten Religionsunterricht vorgesehen.

Der evangelisch-reformierte Kirchenrat und das Ordinariat haben sich dahin geeinigt, dass im zweiten bis sechsten Schuljahr in der Regel eine Stunde konfessioneller Unterricht erteilt wird. In den übrigen Stunden aller Stufen ist interkonfessioneller Unterricht möglich. Innerhalb dieses Rahmens entscheiden die evangelische Kirchenvorsteherschaft und der katholische Pfarrer mit seinem Seelsorgeteam, ob und in welchen Klassen konfessionell oder interkonfessionell unterrichtet wird.

Die Verantwortung für den Inhalt des Lehrplans Religion war ganz in den Händen der Kirchenleitungen, welche auch die Erarbeitungskosten übernommen haben.

Oberste Verantwortung für den gesamten Religionsunterricht hat auf katholischer Seite der Bischof. Für die Erteilung des Religionsunterrichts ist der Ortspfarrer zuständig. Dieser stellt seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die eine bischöfliche Beauftragung haben, oder Volksschullehrpersonen, die das Bibelpatent während der Seminarbildung erworben haben. Die Kirchgemeinden bezahlen Gehälter und Lehrmittel für den Religionsunterricht an den Volksschulen.

Die Reorganisation auf der Volksschulstufe ist abgeschlossen. Neu geregelt wird zur Zeit die Ausbildung der Primarschullehrpersonen (Pädagogische Fachhochschule) und in diesem Zusammenhang die Ausbildung der Religionslehrpersonen. Die Zusammenarbeit mit der evangelisch-reformierten Kantonalkirche ist sehr gut.

Offene Fragen entstehen aus der wachsenden Zahl von Nicht-Christen, sowie dem Mangel an Religionslehrern auf der Oberstufe.

### **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Die Schule stellt der evangelisch-reformierten Kirche die Räume und gewisse Stunden im Rahmen des Stundenplans für den Religionsunterricht zur Verfügung.

Für den konfessionellen Unterricht tragen die entsprechenden Kirchgemeinden die Verantwortung, für den ökumenischen Unterricht eine gemeinsame ökumenische Unterrichtskommission mit Vertretern aus beiden Kirchen und der Religionslehrpersonen. Der Inhalt des Religionsunterrichts wird durch den ökumenischen kantonalen Lehrplan bestimmt.

An der Unter- und Mittelstufe unterrichten Katechetinnen und Katecheten oder Primarlehrerinnen und Primarlehrer, an der Oberstufe Oberstufenkatechetinnen und Oberstufenkatecheten, Pfarrerinnen und Pfarrer und vereinzelt Oberstufenlehrpersonen. Die Kirchgemeinden bezahlen die Lehrkräfte für den Religionsunterricht.

Im Sommer 1997 trat der neue Lehrplan in Kraft, der auf grosses Interesse stiess und teilweise von den Kantonen Wallis und Graubünden übernommen wurde.

Probleme bestehen im Erhalt der zwei Stunden im Rahmen des Stundenplans und dem Mangel an Lehrpersonen.

Die Zusammenarbeit mit den anderen Landeskirchen erfolgt in der Lehrplangestaltung und in der Ausbildung der Katechetinnen und Katecheten (Appenzell und Glarus).

### **Quellen**

Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen, Amt für Volksschule  
Leiter Abt. Unterricht  
Rolf Rimensberger  
Davidstrasse 31 (ab 1. 10. 02)  
9001 St. Gallen  
Tel.: 071 229 32 23/Fax: 071 226 46 78  
E-Mail: [rolf.rimensberger@ed-avs.sg.ch](mailto:rolf.rimensberger@ed-avs.sg.ch)  
Website: <http://www.sg.ch>

Bischöfliches Ordinariat St. Gallen  
Diözesankatechet  
Philipp Hautle  
Klosterhof 6a  
9000 St. Gallen  
Tel.: 071 227 33 61/Fax: 071 227 33 41  
E-Mail: [hautle@bistum-stgallen.ch](mailto:hautle@bistum-stgallen.ch)

Ev. ref. Kirche im Kanton SG  
Kirchenrat/Ressort Unterricht  
Pfarrer Martin Schmidt  
Pfarrhaus  
9475 Sevelen  
Tel.: 081 785 11 61  
E-Mail: [schmidt@ref-sg.ch](mailto:schmidt@ref-sg.ch)  
Website: <http://www.ref-sg.ch>

Volksschulgesetz: <http://www.gallex.ch/gallex/2/213.1.html>

# Kanton Schaffhausen

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Schulgesetz vom 27. April 1981:*

Art. 22 Lehrfächer, Lehrpläne, Lehrmittel und Studentafeln werden durch Verordnung des Erziehungsrates bestimmt.

*Weisungen des Erziehungsdepartements:*

An den Klassen der Primarschule wird der Unterricht in Biblischer Geschichte und Lebenskunde in der Regel vom Klassenlehrer/von der Klassenlehrerin erteilt. Der kirchliche Unterricht der Landeskirchen wird durch Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirchen erteilt. Die Schulbehörden garantieren Raum und Zeit innerhalb des Normalstundenplans.

### 1.2 Wochenstundentafel

	SRU	KRU
1. Klasse	1 Lektion „Individuum, Gemeinschaft & Religion“	Pfarrei bestimmt
2. Klasse	1 Lektion „Individuum, Gemeinschaft & Religion“	Pfarrei bestimmt
3. Klasse	1 Lektion „Individuum, Gemeinschaft & Religion“	Pfarrei bestimmt
4. Klasse	1 Lektion „Individuum, Gemeinschaft & Religion“	Pfarrei bestimmt
5. Klasse	1 Lektion „Individuum, Gemeinschaft & Religion“	Pfarrei bestimmt
6. Klasse	1 Lektion „Individuum, Gemeinschaft & Religion“	Pfarrei bestimmt
7. Klasse	-	1 Lektion Religionsunterricht
8. Klasse	-	1 Lektion Religionsunterricht
9. Klasse	-	1 Lektion Religionsunterricht

Die evangelisch-reformierte Kirche beginnt in der Regel in der dritten Klasse mit dem Religionsunterricht. Verbindlich auf der Unterstufe sind 40 Einheiten in drei Jahren, auf der Mittelstufe 60 Einheiten in drei Jahren und auf der Oberstufe 80 Einheiten in drei Jahren.

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Die Verantwortung für die Erteilung des Faches “Biblische Geschichte/Lebenskunde” trägt die Lehrperson, der Inhalt wird durch die Lehrpläne bestimmt, die Bezahlung läuft über die Lehrbesoldung. In gewissen Gemeinden können zeitliche und räumliche Engpässe entstehen. Ein neuer Lehrplan wurde im August 2001 eingeführt.

### 2.2 Römisch-katholische Kirche

Die römisch-katholische Kirche umfasst 8 Pfarreien.

Mit einem neuen Lehrplan für das Fach Religion (Einführung August 2002) werden die katechetischen Aktivitäten koordiniert. In der Unter- und Mittelstufe ist dies relativ gut möglich. Dort findet in den einzelnen Pfarreien pro Klasse eine Wochenlektion statt. In der Oberstufe versucht man, Schülerinnen und Schüler in Blocktagen oder Wochenenden zu erreichen.

In allen Stufen gibt es aufgrund der „Minderheiten-Situation“ organisatorische Schwierigkeiten, die jedes Jahr neu zu überwinden sind: z.B. kommen die Schülerinnen und Schüler für eine Klassenstufe aus verschiedenen Schulhäusern und verschiedenen Dörfern, was die Koordination und Erstellung eines Stundenplanes zu einer grossen Herausforderung werden lässt.

Der Lehrplan Religion der katholischen Landeskirche Schaffhausen ist unabhängig vom schulischen Lehrplan.

Die Schule stellt den Katechetinnen und Katecheten für ihre Lektion eine Zeit im Stundenplan und einen Raum zur Verfügung. Allerdings hängt die konkrete Umsetzung dieser Regelung stark vom persönlichen Kontakt zum Lehrerteam ab. Der lebt RU stark von den funktionierenden Kontakten vor Ort. Die römisch-katholische Landeskirche wünscht bzw. strebt eine bessere, auch strukturelle Integration des Religionsunterrichts in der Schule an.

### **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Die Kantonalkirche hat keine Kompetenzen in Bezug auf den Religions- und Bibelunterricht an der Schule. Es bestehen aber Vereinbarungen, damit der kirchliche Dritt- und Fünftklass-Unterricht zum Teil in Schulräumen und in Schulrandstunden stattfinden kann, und dass Konfirmanden einen oder zwei Tage frei bekommen fürs Konfirmandenlager. Die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts liegt bei der Schule, durch die auch der Inhalt bestimmt wird. Die Lehrpersonen werden durch die Schule bezahlt. Im August 1997 ist die Medien- und Materialstelle der reformierten und der römisch-katholischen Landeskirche ins neue Didaktische Zentrum der Schule integriert worden. Hier sollen nun Kontakte, Austausch- und gemeinsame Bildungsmöglichkeiten aufgebaut werden. Ausserdem wird erstrebt, dass der katholische und der reformierte Religionsunterricht in der gleichen Stunde stattfinden kann.

Im Bereich der Weiterbildung von Katechetinnen und Katecheten sowie Lehrkräften gibt es teilweise eine Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen katechetischen Arbeitsstelle.

### **2.4 Christkatholische Kirche**

Die Christkatholische Kirche der Schweiz ist zuständig für die Herausgabe von Lehrmitteln für den christkatholischen Religionsunterricht. Die Pfarrer, die Katechetinnen und die Katecheten führen den Unterricht durch. Die konkrete Gestaltung des Unterrichts bleibt ihnen überlassen. Die Katechetinnen und Katecheten arbeiten viel ehrenamtlich (worauf wir in Schaffhausen angewiesen sind). Die Kirchgemeinde oder eventuell die Gesamtkirche kann eine Entschädigung ausrichten. Die Unterrichtskinder müssen aus den verschiedenen politischen Gemeinden zusammengeführt werden und entweder im Kirchgemeindehaus oder bei den Kindern zu Hause unterrichtet werden. Am schwierigsten ist es, einen freien Nachmittag zu finden, an dem alle Kinder den Unterricht besuchen können. Da bleibt meist nur der Mittwoch übrig. Die verschiedenen Schulferienordnungen der Gemeinden erschweren die Planung. Ein weiteres Problem sind die weiten Strecken, die zurückgelegt werden müssen, da Kinder vom ganzen Kanton und Kinder eines grossen Teils des Kantons Thurgau zusammen unterrichtet werden. Das erfordert einen grossen Einsatz der Eltern.

## **Quellen**

Erziehungsdepartement des Kantons  
Schaffhausen  
Schulinspektorat Primarschule  
Thomas Jörg  
Felsenstieg 10

Römisch-katholische Landeskirche  
des Kantons Schaffhausen  
Katechetische Arbeitsstelle  
Herr Hannes Steinebrunner  
Fäsenstaubstrasse 4/Postfach 762

8200 Schaffhausen  
Tel.: 052 624 12 96  
E-Mail: [thomasjoerg@bluewin.ch](mailto:thomasjoerg@bluewin.ch)

Christkatholische Kirchengemeinde  
Schaffhausen  
Pfarramt Beckengässchen 29  
8200 Schaffhausen  
Tel.: 052 625 19 93

8201 Schaffhausen  
Tel.: 052 624 95 34  
E-Mail: [ka.sh@bluewin.ch](mailto:ka.sh@bluewin.ch)

Evang.-ref. Kirche des Kantons  
Schaffhausen  
Kirchenratssekretariat  
Pfrundhausgasse 3  
Postfach 3150  
8201 Schaffhausen  
Tel.: 052 624 48 62/Fax: 052 624 48 42  
E-Mail: [kirchenrat@ref-sh.ch](mailto:kirchenrat@ref-sh.ch)

Verfassung des Kantons Schaffhausen: <http://rechtsbuch.sh.ch/f/s/101.000.htm>  
Schulgesetz: <http://rechtsbuch.sh.ch/F/s/410.100.htm>  
Lehrplan: [http://www.ktsh.ch/lehrplan\\_sh/](http://www.ktsh.ch/lehrplan_sh/)

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Erziehungsrat des Kantons Schwyz, Auszug aus dem Beschluss Nr. 81 vom 21.10.92:*

1. Im Sinne eines Vorentscheids (...) wird die wöchentliche Unterrichtszeit für die Glaubensunterweisung ab Beginn des Schuljahres 1993/94 auf eine Schulstunde zu 60 Minuten (bisher 135 Minuten) für alle Klassen an der Primarstufe festgelegt.

3. Der Lehrplan Glaubensunterweisung vom 1.1.1980 wird ersatzlos gestrichen. Für die Inhalte des Faches sind die Landeskirchen zuständig.

*Weisungen über die Unterrichtsfächer und den Lehrplan an der Primarschule vom 18.3.1993:*

§1 Im Sinne einer offenen Stundentafel wird der Unterricht fächerübergreifend in vier Blöcken mit folgenden Fachbereichen erteilt: (...) D Glaubensunterweisung: werden von den Landeskirchen definiert.

*Weisungen zur Orientierungsschule vom 5.6.2002:*

2. *Glaubensunterweisung:* Die Schule stellt den Konfessionen eine Lektion im Stundenplan zur Verfügung. Sie koordiniert die Lektion innerhalb der einzelnen Glaubensgemeinschaften. Diese zählt nicht zum Lektionentotal. Die Konfessionen können in Absprache mit den Schulen zusätzlich bis zu 15 Lektionen für religiöse Bildung beanspruchen.

### 1.2 Wochenstundentafel

	SRU	KRU
1. Klasse	-	1 Jahreslektion
2. Klasse	-	2 Jahreslektionen
3. Klasse	-	2 Jahreslektionen
4. Klasse	-	2 Jahreslektionen
5. Klasse	-	2 Jahreslektionen
6. Klasse	-	2 Jahreslektionen
7. Klasse	-	1 Jahreslektion + 15 Lektionen für Religiöse Bildung
8. Klasse	-	1 Jahreslektion + 15 Lektionen für Religiöse Bildung
9. Klasse	-	1 Jahreslektion + 15 Lektionen für Religiöse Bildung

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Der Lehrplan Glaubensunterweisung vom 1.1.1980 wurde am 21. Oktober 1992 vom Erziehungsrat des Kantons Schwyz ersatzlos aufgehoben. Die Kantonsbeiträge an die Besoldung der Religionslehrkräfte wurden mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 708 vom 27.4.1993 aufgehoben. Das heisst, die kirchlichen Institutionen erhalten keine Subventionen mehr an die Besoldung der Lehrkräfte, die Glaubensunterweisung erteilen. Mit der Änderung der Kantonsverfassung im Jahre 1992 bezüglich Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat wurde verdeutlicht, dass der Religionsunterricht Angelegenheit der kirchlichen Institutionen ist. Die Gestaltung der Stundenpläne erweist sich häufig als schwierig. Erneuerungen sind keine im Gange.

Im Rahmen der bevorstehenden Blockzeitenregelung muss die Ansetzung der Religionsstunden bzw. die Betreuung der Andersgläubigen überprüft und evtl. neu geregelt

werden. Probleme organisatorischer Art zeigen sich bei der Regelung beim Stundenausfall und beim Ansetzen der Religionsstunden, sowie der Betreuung der Andersgläubigen.

## **2.2 Römisch-katholische Kirche**

Der Inhalt des Bibel- und Religionsunterrichts wurde bis dato vom Ortschaftsfarrer bestimmt, künftig wird er durch den Lehrplan der Kantonalen Katechetischen Kommission festgelegt. Zur Zeit ist dieser in Bearbeitung. Mitglieder der Kommission sind: Dekanatsvertreterinnen und -vertreter, der Kirchenvorstand der Kantonalkirche und der Verband Katecheten SZ.

Probleme organisatorischer Art zeigen sich beim RU bei der Platzierung der Religionsstunden in der Wochenstundentafel (v.a. Oberstufe).

Da die Landeskirche noch sehr jung ist und es noch keine entsprechende Arbeitsstelle gibt, ist eine ökumenische Zusammenarbeit im grösseren Stil noch nicht möglich.

## **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Die evangelisch-reformierte Kantonalkirche hat ein kantonales RU-Reglement erlassen, das seit dem 1. 1. 2002 in Kraft ist. Dieses Grundlagenpapier lässt viele ökumenische Fenster für eine Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche zu. Wegen der Verschiedenheit im Kanton im Bereich Religion gibt das RU-Reglement nur Leitlinien vor, innerhalb derer sich die einzelnen Gemeinden autonom bewegen können. Viele Gemeinden haben bisher mit ihren auf ihre Gegebenheit angepassten Modellen gute Erfahrungen gemacht. Deshalb ist der Wunsch nach einer Vereinheitlichung der Stundenpläne und der Lehrpläne auch nach der Gründung der Kantonalkirche nicht gross.

Im Religionsunterricht hält sich Innerschwyz inhaltlich in ihren Modellen eher an Zug / Luzern, während sich Ausserschwyz nach Zürich (und St. Gallen) ausrichtet. Die Schulen stellen für die Erteilung des Religionsunterrichts die Lektionen im Stundenplan zur Verfügung. Auf der Primarschul- und Orientierungsstufe wird der Bibel- und Religionsunterricht hauptsächlich durch Katechetinnen und Katecheten sowie Pfarrer erteilt, einzelne Stunden werden von Lehrpersonen im Auftrag und die Kirche finanziert erteilt. Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich durch die Kirchen. Der Unterricht findet teils in schulischen und teils in kirchlichen Räumen statt. Die Zusammenarbeit mit der Römisch-katholischen Landeskirche ist je nach Ort ein gutes Nebeneinander bzw. ein gutes Miteinander.

Gemäss dem seit 1.1.2002 in Kraft gesetzten RU-Reglement der evangelisch-reformierten Kantonalkirche SZ bestimmen die reformierten Kirchgemeinden den Inhalt des Bibel- und Religionsunterrichts.

Die Zusammenarbeit mit den anderen Landeskirchen ist den einzelnen Kirchgemeinden überlassen. Z.T. gibt es intensive ökumenische Zusammenarbeit auf verschiedenen Stufen.

## **Quellen**

Erziehungsdepartement des Kantons Schwyz  
Kollegiumsstrasse 28/Postfach 2190  
6431 Schwyz  
Tel.: 041 819 19 15/Fax: 041 819 19 17  
E-Mail: [ed@sz.ch](mailto:ed@sz.ch)  
Website: [www.sz.ch](http://www.sz.ch)

Evangelisch-reformierte Kantonalkirche  
Schwyz  
Ev.-ref. Pfarramt Lachen  
Pfarrer Dieter Gerster  
Gartenstrasse 1  
8853 Lachen  
Tel.: 055 462 12 15 /Fax: 055 462 12 16

Kantonale Katechetische Kommission  
Präsidentin: Monika Kupper

Riedmattweg 1  
6440 Brunnen  
Tel. /Fax: 041 820 39 79  
E-Mail: [monika.kupper@sz.kath.ch](mailto:monika.kupper@sz.kath.ch)  
Website: [www.sz.kath.ch](http://www.sz.kath.ch)

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Empfehlung zum kirchlichen Religionsunterricht während der obligatorischen Schulzeit vom 15.12.1995:*

Die Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichtes während der obligatorischen Schulzeit fällt in die Verantwortlichkeit der Kirchgemeinden (...) Unterrichtet wird grundsätzlich nach konfessionsspezifischen Lehrplänen (...) Die Kirchgemeinden sind verantwortlich für die Anstellung der Lehrkräfte und die Finanzierung des Religionsunterrichts (...) Die Schule stellt die Räumlichkeiten und eine Lektion im Rahmen der allgemeinen Stundentafel zur Verfügung.

### 1.2 Wochenstundentafel

	SRU	KRU
1. Klasse	-	1-2 Lektionen
2. Klasse	-	1-2 Lektionen
3. Klasse	-	1-2 Lektionen
4. Klasse	-	1-2 Lektionen
5. Klasse	-	1-2 Lektionen
6. Klasse	-	1-2 Lektionen
7. Klasse	-	1 Lektion
8. Klasse	-	1 Lektion
9. Klasse	-	1 Lektion

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Die kirchlichen Behörden tragen die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts. Sie entscheiden, ob eine oder zwei Stunden erteilt werden. Eine Stunde ist innerhalb der ordentlichen Schulzeit festzulegen. Die zweite Stunde wird nach Möglichkeit auf eine Randstunde verlegt. Anstelle der zweiten Stunde kann Blockunterricht treten, und zwar im Umfang bis zu einem Nachmittag pro Quartal. Die Lehrpersonen werden durch die Kirchgemeinden bezahlt. An der Primarschule unterrichten Katechetinnen, Katecheten, Pfarrerrinnen und Pfarrer und Lehrpersonen ausserhalb ihres schulischen Auftrages. Wenn der Religionsunterricht als Blockunterricht erteilt wird, bekunden einzelne Schulen Mühe, Lehrerschaft und Kinder anderer Konfessionen an diesem Nachmittag zu beschäftigen. Es sind keine Erneuerungen im Gange.

Ansprechperson in der Erziehungsdirektion ist der Leiter der Abteilung Kirchwesen. Als Grundlagen dienen der Text „Der Religionsunterricht im Kanton Solothurn“ und die „Empfehlung zum kirchlichen Religionsunterricht während der obligatorischen Schulzeit“ (SIKO: Solothurnische interkonfessionelle Konferenz).

### 2.2 Römisch-katholische Kirche

Im Kanton Solothurn liegt die Kompetenz für den katholischen Religionsunterricht an der Volksschule bei den Kirchgemeinden. Das heisst, dass die Kirchgemeinderäte zuständig sind für die Anstellung der Lehrpersonen. Die Pfarrer, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter sind zuständig für die organisatorische und fachliche Seite. Die Inhalte des

kirchlichen Religionsunterrichtes orientieren sich ab 2003 an der ORIENTIERUNG RELIGION der IKK. Die katechetisch Tätigen an der Volksschule werden von den Kirchgemeinden bezahlt. An der Unter- und Mittelstufe wird der Religionsunterricht schätzungsweise zu 80% von nebenamtlichen Katechetinnen und Katecheten erteilt, zu 15% von vollamtlichen Theologinnen und Theologen und zu 5% von den Klassenlehrpersonen (die von der Kirchgemeinde dafür entlohnt werden). Probleme organisatorischer Art zeigen sich vor allem in der Platzierung der Religionsunterricht-Lektionen im Stundenplan. Der Religionsunterricht wird bisweilen an den Rand gedrängt. Anstelle der wöchentlichen Einzellektion wird vermehrt vierzehntäglich eine Doppelstunde unterrichtet. Die Stellung des konfessionellen Religionsunterrichtes wurde 1992 im Lehrplan für die Volksschule neu geregelt. Die in der Solothurnischen Interkonfessionellen Konferenz verbundenen drei Kantonalkirchen gaben 1992 den "Lehrplan zum kirchlichen Religionsunterricht" heraus. In Absprache mit dem ED wurde neu auch das Organisatorische des Religionsunterrichts gemeinsam geregelt. Da der interkonfessionelle Religionsunterricht an den Schulen immer mehr zunimmt, ist die Zusammenarbeit der katechetischen Arbeitsstellen verstärkt worden. Einzelne Schüler der christkatholischen Kirche besuchen mit Zustimmung ihrer Pfarrer den röm.-kath. Religionsunterricht. Ein erster ökumenischer (römisch-katholischer/evangelisch-reformierter) Ausbildungskurs für nebenamtliche Katechetinnen und Katecheten hat im August 2002 begonnen. Eine enge Zusammenarbeit der katholischen Arbeitsstellen mit der geplanten Pädagogischen Hochschule Solothurn soll 2003/2004 verwirklicht werden.

## 2.4 Christkatholische Kirche

Der Inhalt des Unterrichts wird durch die Nationalsynode genehmigt. Die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts trägt der Ortspfarrer. Die Kirchgemeinden bezahlen die Lehrpersonen. In der Primarschule unterrichten Pfarrer, Katechetinnen und Katecheten. Probleme gibt es beim Organisieren des Unterrichts (Unterbringen von Schülern aus verschiedenen Schulhäusern, Diasporasituation, volle Stundenpläne, Fünf-Tage-Woche, Unterricht in der Freizeit).

Es gibt Gespräche und Erfahrungsaustausch mit den Verantwortlichen der römisch-katholischen Kirche zu aktuellen Fragen. Eine engere Zusammenarbeit ist aufgrund der unterschiedlichen Unterrichtssituation schwierig (kleine Zahl, Diasporasituation, usw.).

Ansprechperson für Fragen rund um den Religionsunterricht ist die SIKO (Solothurnische Interkonfessionelle Kommission, die die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche vertritt).

## Quellen

Departement für Bildung und Kultur DBK,  
Abteilung Kirchenwesen  
Altenburger Dieter  
Rathaus  
4509 Solothurn  
Tel.: 032 627 29 10 /Fax: 032 627 29 86  
E-Mail: [dieter.altenburger@dbk.so.ch](mailto:dieter.altenburger@dbk.so.ch)  
Website: [www.so.ch](http://www.so.ch)

Katechetische Arbeitsstelle der Röm.-kath.  
Synode des Kantons Solothurn  
Stellenleiter  
Rathausgasse 18  
4500 Solothurn  
Tel/Fax: 032 622 04 85  
E-Mail: [katast@bluewin.ch](mailto:katast@bluewin.ch)

Christkatholisches Pfarramt  
Kirchgasse 15, Stadtkirche St. Martin  
4600 Olten

Christkatholische Kirche der Schweiz  
Arbeitsstelle für Katechetik  
Marianne Stirnimann

Tel.: 062 212 23 49

Sandmattstrasse 29  
4532 Feldbrunnen  
Tel./Fax: 032 621 51 66  
E-Mail: [katechetik@christkath.ch](mailto:katechetik@christkath.ch)

# Kanton Thurgau

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Verordnung des Regierungsrates über Volksschule und Kindergarten vom 12. Dezember 1995:*

§ 11 Religionsunterricht ist die konfessionelle Glaubenslehre.

§ 12.1 Der Religionsunterricht wird von den Landeskirchen erteilt und in Zusammenarbeit mit den Schulträgern organisiert. Maximal zwei Lektionen pro Woche können in die ordentliche Unterrichtszeit integriert werden.

2 Er kann unentgeltlich in Räumlichkeiten der Schulträger abgehalten werden. Die übrigen Kosten gehen zu Lasten der Landeskirchen.

### 1.2 Wochenstundentafel des Kantons

	SRU	KRU
1. Klasse	-	max. 2 Lektionen Religionsunterricht
2. Klasse	-	max. 2 Lektionen Religionsunterricht
3. Klasse	-	max. 2 Lektionen Religionsunterricht
4. Klasse	4-6 Lektionen Realien	max. 2 Lektionen Religionsunterricht
5. Klasse	4-6 Lektionen Realien	max. 2 Lektionen Religionsunterricht
6. Klasse	4-6 Lektionen Realien	max. 2 Lektionen Religionsunterricht
7. Klasse	-	max. 2 Lektionen Religionsunterricht
8. Klasse	-	max. 2 Lektionen Religionsunterricht
9. Klasse	-	max. 2 Lektionen Religionsunterricht

### 1.3 Wochenstundentafel der beiden Landeskirchen

	Evang.-ref. RU	Kath. RU
1. Klasse	freiwillig (1 Lektion)	1 Lektion
2. Klasse	freiwillig (1 Lektion)	1 Lektion
3. Klasse	freiwillig (1 Lektion)	1 Lektion
4. Klasse	1 Lektion	1 Lektion
5. Klasse	1 Lektion	1 Lektion
6. Klasse	1 Lektion	1 Lektion
7. Klasse	1-2 Lektionen	1-2 Lektionen
8. Klasse	1-2 Lektionen	1-2 Lektionen
9. Klasse	Konfirmationsunterricht ausserhalb der Schule	1-2 Lektionen

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Das Fach Biblische Geschichte ist im Fachbereich Realien integriert und wird von der Schule verantwortet. Die Landeskirchen sind bereit, nötigenfalls bei der Suche nach geeigneten Lehrpersonen mitzuhelfen. Die Verantwortung für die Erteilung der konfessionellen Glaubenslehre liegt bei den Landeskirchen. Die Schulträger sind ihnen bei der Erfüllung dieser Aufgaben behilflich. Die Landeskirchen besolden die Lehrpersonen, die konfessionelle Glaubenslehre unterrichten. Sie bestimmen die Anzahl der zu erteilenden

Lektionen und legen das Stoffprogramm fest. Die Lehrpersonen, die konfessionelle Glaubenslehre unterrichten, haben das Recht, den Unterricht während der ordentlichen Unterrichtszeit in einem Schulzimmer abzuhalten. Für die Benützung der Schulräumlichkeiten darf den Kirchgemeinden nicht Rechnung gestellt werden.

Den Bibelunterricht erteilen die Klassenlehrpersonen, den Religionsunterricht die Katechetinnen/Katecheten, Pfarrer und Diakone.

Ein Problem organisatorischer Art ergibt sich dadurch, dass oft nur 50-70% der Kinder/Jugendlichen den Religionsunterricht besuchen und so einige Schülerinnen/Schüler nicht betreut sind, wenn der RU nicht an Randstunden stattfindet.

Der Unterricht in Biblischer Geschichte hat durch die Vernetzung mit dem Fach Realien an Präsenz im Schulalltag verloren. Deshalb haben die beiden Landeskirchen in einem Positionspapier, das wegen des Aufbaues der Pädagogischen Hochschule Thurgau geschrieben wurde, darauf hingewiesen, dass die Ausbildung der Lehrpersonen für das Erteilen von Biblischer Geschichte neu überdacht werden soll. Es ist weiter zu überlegen, ob und wie der Kanton mittels eines neuen Fachs „Religion und Ethik“, das in allen Stufen vertreten sein müsste, adäquater auf die multikulturelle und multireligiöse Situation eingehen könnte.

*Handbuch für die Schulbehörden, Anhang 2.12 (vom 1. August 1998)*

Der Anhang 2.12 bestimmt Näheres zur Organisation des Unterrichts in Biblischer Geschichte und des Religionsunterrichts:

#### *Unterricht in Biblischer Geschichte*

Der Unterricht in Biblischer Geschichte ist wie bisher Schulfach. Er ist vom Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin zu erteilen. Wo sich diese ausserstande sehen, diesen Unterricht zu erteilen, können sie von der Schulvorsteherschaft dispensiert werden. Es ist dann eine andere Lehrkraft oder eine andere geeignete Person damit zu beauftragen. Die Landeskirchen sind bereit, nötigenfalls bei der Suche nach geeigneten Personen mitzuhelfen. Wird ein Klassenlehrer oder eine Klassenlehrerin durch den Wegfall dieses Unterrichts entlastet, sind entweder andere Fächer zu übernehmen (Fächerabtausch) oder es ist eine Lohnkürzung entsprechend dem reduzierten Pensum in Kauf zu nehmen.

#### *Religionsunterricht*

Die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichtes liegt bei den Landeskirchen. Die Schulträger sind ihnen bei der Erfüllung dieser Aufgaben behilflich. Im einzelnen bedeutet dies folgendes:

- Die Landeskirchen stellen die Religionslehrer oder –lehrerin an und besolden sie.
- Die Landeskirchen bestimmen die Anzahl der zu erteilenden Lektionen und legen das Stoffprogramm fest. Sie sind auch für Auswahl und Anschaffung des Unterrichtsmaterials besorgt.
- Die Religionslehrer und die –lehrerinnen haben das Recht, den Unterricht in einem Schulzimmer abzuhalten, wenn ein solches zur Verfügung steht. Der Unterricht im Klassenzimmer sollte die Regel sein; ausnahmsweise kann der Religionsunterricht auch an einem anderen Ort stattfinden.
- Für die Benützung der Schulräumlichkeiten darf den Kirchgemeinden nicht Rechnung gestellt werden.
- Der Religionsunterricht ist so in den Stundenplan zu integrieren, dass der freie Mittwochnachmittag der Schüler und Schülerinnen gewährleistet ist.

Im kantonalen Lehrplan für die Primarstufe ist auf den Seiten 97 bis 102 der Lehrplan für Biblische Geschichte enthalten. Der Kanton verfasste einen Lehrplan, weil das Gedankengut des Christen- und des Judentums neben anderen Einflüssen die abendländische Kultur und Lebensweise geprägt hat. Insbesondere beeinflusst es massgeblich Wertvorstellungen, Sitten und Normen. Die Kenntnis wesentlicher Inhalte der Bibel und deren Wirkungsgeschichte gehört zum Bildungsgut unserer Zeit. Sie ermöglicht es, grosse Bereiche der Literatur, Musik, bildenden Kunst und Architektur Europas besser zu verstehen.

## **2.2 Römisch-katholische Kirche**

Die Verordnung der Katholischen Synode über die religiöse Unterweisung der katholischen Schuljugend vom 27.6.1987 regelt die Grundorganisation des kirchlichen Religionsunterrichts. Der Kirchenrat hat die Oberaufsicht über den Religionsunterricht. Er erlässt Besoldungsrichtlinien und bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Regionaldekan die Lehrmittel. Der Kirchenrat ist als Exekutive der Synode in Kontakt zum evangelischen Kirchenrat, zum Regierungsrat und zu den Kirchenvorsteherschaften. Die Katechetische Kommission ist Beratungsorgan des Kirchenrates. Die landeskirchlichen Arbeitsstellen erbringen Dienstleistungen für den Religionsunterricht. In den Kirchgemeinden sind die Kirchenvorsteherschaften zuständig für die Wahl und die Beaufsichtigung der Katechetinnen und Katecheten.

Probleme ergeben sich auf verschiedenen Ebenen: die konfessionelle Glaubenslehre erscheint nicht mehr in der Stundentafel. Das Fach Biblische Geschichte wird nicht regelmässig erteilt. Verbindliche Absprachen über Ziele und Aufteilung des Stoffes zwischen der konfessionellen Glaubenslehre und dem Fach Biblische Geschichte sind eher zufällig. Der kirchliche Lehrplan (vor allem auf der Oberstufe) ist nicht mehr aktuell. Die kirchliche Verordnung vom 27. Juni 1983 greift nicht mehr und muss überarbeitet werden. Die Einbettung des konfessionellen Religionsunterrichts in der Volksschule wird von verschiedenen Seiten in Frage gestellt. Der Lektionenunterricht auf der Oberstufe kann nicht überall eingehalten werden.

Die im Jahre 2000 gestartete zweijährige Berufseinführung für Katechetinnen im Nebenamt, durchgeführt von der Gruppe „Beraterinnen der katholischen Landeskirche“, hat die Bewährungsprobe bestanden.

Ebenso findet die von den beiden Landeskirchen im Jahre 2001 gebildete Gruppe der Supervisorinnen und Supervisoren guten Anklang. Es zeigt sich, dass professionelle Begleitung und Beratung eine sehr wichtige Dienstleistung ist.

Eine Arbeitsgruppe erarbeitet einen neuen Unterrichtsplan für die Primarstufe.

Die Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirche ist sehr gut institutionalisiert (Supervisionsgruppe der beiden Landeskirchen, Ausbildung Beraterinnen, regelmässige Kontakte der verschiedenen Gremien und Verantwortlichen) und lässt gemeinsame Strategien zu.

Wegen Personalmangels kann in einzelnen Pfarreien und Stufen die Vorgabe der Verordnung (40 Lektionen pro Schuljahr) nicht erreicht werden.

*Verordnung der Katholischen Synode über den Religionsunterricht an der Volksschule (vom 14. Dezember 2000)*

Die Verordnung regelt in zweiundzwanzig Paragraphen die Ziele und Inhalte, die Organisation und die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten vom ersten bis neunten Schuljahr des katholischen Religionsunterrichtes. Dieser ist im Rahmen des Angebotes der Kirchgemeinden für die Schulpflichtigen obligatorisch.

### *Stundentafel der Katholischen Landeskirche*

§ 6 <sup>2</sup> Das Angebot des Religionsunterrichtes soll auf jeder Stufe eine Jahreslektion (Richtwert 40 Lektionen pro Jahr) nicht unterschreiten.

### **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Der Inhalt des Religionsunterrichtes wird durch den Lehrplan festgelegt. Die Landeskirchen stellen die Religionslehrpersonen an und besolden sie. Probleme organisatorischer Art zeigen sich mit der Einführung der 5-Tagewoche. Gewisse Schulbehörden drängen auf die Reduktion von Doppellektionen auf eine Wochenstunde, bzw. auf Einführung von Blockunterricht. Einzelne Projektgemeinden erproben neue Modelle. Die Zusammenarbeit zwischen den Landeskirchen ist institutionalisiert (Katechetische Arbeitsstelle, Fortbildungsangebote, Team Berufseinführung für neuausgebildete Katechetinnen). Daneben besteht eine fallweise Zusammenarbeit in Subkommissionen bei aktuellen Themen.

Obwohl Biblische Geschichte in die Realien integriert ist, wird so gut wie nie biblische Geschichte unterrichtet. Mit dem Verschwinden der Sonntagsschulen wird biblische Geschichte immer unbekannter. Viele Gemeinden führen deshalb auch auf der Unterstufe RU ein, um biblisches Grundwissen zu vermitteln.

Probleme organisatorischer Art zeigen sich bei der Integration des RU in den Stundenplan auch auf Grund kleinerer Zahlen von Kindern (vgl. Jahresbericht 2001).

Im Blick auf eine ökumenische Zusammenarbeit wurde eine ökumenische Supervisionsgruppe institutionalisiert. Die katechetischen Kommissionen beider Landeskirchen treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung.

Das Konzept «Kirche, Kind und Jugend» beginnt Fuss zu fassen. War es bis zum neuen Konzept üblich, dass der Religionsunterricht von der 4. bis 9. Klasse erteilt wurde, beginnen einzelne Kirchgemeinden schon in der dritten Klasse mit dem Religionsunterricht. Gemeinden, die ab der 1. Klasse unterrichten, sind die Ausnahme.

Da der Religionsunterricht anspruchsvoller wird, ist Begleitung und Beratung immer wichtiger. Deshalb arbeiten Beraterinnen am Schluss der Ausbildung der nebenamtlichen Katechetinnen und Katecheten mit und begleiten die Berufsanfängerinnen ein halbes Jahr über die Ausbildung hinaus.

Im Jahre 2001 wurde zusammen mit der katholischen Landeskirche ein Supervisionsteam der beiden Landeskirchen ins Leben gerufen, das den katechetisch Tätigen, den Jugendarbeitern und den Kirchbehörden bei Bedarf zur Seite steht.

### *Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau «Kirche, Kind und Jugend» (vom 14. Juni 1999)*

Die Verordnung bindet den konfessionellen Religionsunterricht in ein Konzept ein, das davon ausgeht, dass die Kirche alle Alters- und Lebensstufen umfasst. Deshalb begleitet sie Kinder und junge Menschen über die verschiedenen Altersabschnitte, von der Geburt über die Vorschulzeit, die Schulzeit, das Konfirmationsjahr bis ins junge Erwachsenenalter. Der konfessionelle Religionsunterricht ist ein Teil dieses Prozesses. Er ist für die Schulpflichtigen verbindlich.

### *Zur Stundentafel der Evangelischen Landeskirche*

§ 9 <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde kann auf der Unterstufe Religionsunterricht anbieten.

§ 9 <sup>2</sup> Für die Kinder der vierten bis sechsten Klasse oder dritten bis fünften Klasse wird jedes Jahr vorwiegend in wöchentlichen Einzellektionen Religionsunterricht erteilt.

§ 9 <sup>3</sup> Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe werden innert der ersten zwei Jahre insgesamt mindestens 80 Lektionen Religionsunterricht erteilt.

§ 15 <sup>1</sup> Der Konfirmationsunterricht umfasst mindestens 40 Lektionen.

*Schreiben der beiden Kirchenräte zum Interkonfessionellen Religionsunterricht (vom 20. Juni 1995)*

In ihrem Schreiben legen die beiden Kirchenräte fest, dass Ökumene sich auch im Religionsunterricht ereignen kann, um miteinander statt übereinander zu reden, sich näher zukommen und gegenseitiges Verständnis zu entwickeln. Der interkonfessionelle Religionsunterricht ist ein geeignetes Instrument dazu. Die Verantwortlichen vor Ort müssen entscheiden, in welchem Umfang sich Ökumene im Religionsunterricht umsetzen lässt. Das Schreiben der beiden Kirchenräte wurde in die beiden synodalen Verordnungen zum Religionsunterricht integriert. Der Religionsunterricht kann demnach teilweise ökumenisch geführt werden.

## Quellen

Amt für Volksschule und Kindergarten des Kantons Thurgau	Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau
Amtschef	Amt für Katechetik
Walter Berger	Alfred Stumpf
Spannerstrasse 31	Hofstrasse 13
8510 Frauenfeld	9320 Arbon
Tel.: 052 724 26 22	Tel.: 071 446 54 38
E-Mail: <a href="mailto:walter.berger@kttg.ch">walter.berger@kttg.ch</a>	E-Mail: <a href="mailto:stumpfak@bluewin.ch">stumpfak@bluewin.ch</a>
Website: <a href="http://www.tg.ch/AVK">www.tg.ch/AVK</a>	Website: <a href="http://www.evangelische-landeskirche-tg.ch">www.evangelische-landeskirche-tg.ch</a>

Katechetische Arbeitsstelle der Katholischen Landeskirche  
Stefan Fischer  
Freiestrasse 4  
8570 Weinfelden  
Tel.: 071 626 11 41  
E-Mail: [stefan.fischer@kath-tg.ch](mailto:stefan.fischer@kath-tg.ch)

# Kanton Uri

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Schulgesetz* (3. März 1997)

*Art. 31 Religionsunterricht*

1 Der Religionsunterricht ist Sache der Religionsgemeinschaften.

2 In den Stundentafeln der Volksschule wird den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen für ihren Religionsunterricht die erforderliche Zeit eingeräumt.

*Schulverordnung* (22. April 1998)

*Art. 26 Lehrplan, Stundentafel und Stundenplan* (Art. 29 ff. SchG)

1 Der Erziehungsrat erlässt den Lehrplan und die Stundentafel. Dabei räumt er für den Religionsunterricht der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen die erforderliche Zeit ein.

### 1.2 Wochenstundentafel

	SRU	KRU
1. Klasse	1 Lektion	1 Lektion
2. Klasse	1 Lektion	2 Lektionen
3. Klasse	1 Lektion	2 Lektionen
4. Klasse	1 Lektion	2 Lektionen
5. Klasse	1 Lektion	1-2 Lektionen*
6. Klasse	1 Lektion	1-2 Lektionen*
7. Klasse	-	1 Lektion
8. Klasse	-	1 Lektion
9. Klasse	-	1 Lektion

\* die 2. Religionsstunde (römisch-katholisch) kann nur in einem Firmjahr von der Pfarreileitung eingefordert werden

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche sind in Uri als Landeskirchen anerkannt (KV Art. 7). Die Landeskirchen ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung und der Gesetzgebung selbständig (KV Art. 8). Gemäss geltender Schulgesetzgebung ist der Religionsunterricht Sache der Religionsgemeinschaften (Art. 31 Abs. 1 SchG). Der Erziehungsrat stellt aufgrund der kirchlichen Anforderungen und der Empfehlung des zuständigen Pfarramtes die Lehrbewilligung aus (SchG Art. 53). Der Bibelunterricht wird in der Regel vom Lehrpersonal erteilt. Lehrkräfte, die den Bibelunterricht nicht erteilen, können als Kompensation zu anderen Unterrichtsstunden verpflichtet werden. In den Stundentafeln wird den rechtlich anerkannten Kirchen für ihren Religionsunterricht die erforderliche Zeit eingeräumt (SchG. Art. 31 Abs. 2)

Eine besondere Situation im Kanton Uri ist, dass der Kanton den Religionsunterricht von Katechetinnen und Katecheten zur Zeit mitsubventioniert. Der Religionsunterricht, den die Pfarrer erteilen, wird hingegen nicht subventioniert, weil die Pfarrer den Religionsunterricht in ihrem Aufgabenpensum als Pfarrer haben und dafür auch bezahlt sind.

Das neue Schulgesetz definiert den konfessionellen Religionsunterricht als Sache der Religionsgemeinschaften. In den Stundentafeln der Volksschule wird den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen für Ihren Religionsunterricht die erforderliche Zeit eingeräumt. Der Staat gewährleistet, dass der katholische und reformierte Religionsunterricht im Zeitgefäss des ordentlichen Unterrichts Platz finden kann.

Die Verantwortung für den Bibelunterricht trägt der Staat/Erziehungsrat, für den Religionsunterricht die Kirchgemeinschaften. Den Inhalt des Bibelunterrichts bestimmt der Erziehungsrat, den Inhalt des Religionsunterrichts bestimmen die Religionsgemeinschaften. Die Lehrkräfte des Bibelunterrichtes bezahlt der Staat (Gemeinde und Kanton), die Bezahlung der Katechetinnen und Katecheten geschieht grundsätzlich durch die Kirchgemeinden mit Beitrag vom Kanton; im einzelnen von Einwohnergemeinden mit Beitrag vom Kanton. Der Bibelunterricht in der Primarschule wird normalerweise durch ordentliche Lehrpersonen erteilt, der Religionsunterricht wird durch Pfarrer, Katecheten und Katechetinnen erteilt. Probleme ergeben sich dadurch, dass die Katechetinnen und Katecheten als Fachlehrkräfte manchmal auf die Randstunden verdrängt werden. Der Religionsunterricht der Reformierten findet nur in drei Gemeinden statt. Die Kinder kommen aber auch aus verschiedenen anderen Gemeinden. Daher ist es kaum möglich, den Unterricht in die normale Unterrichtszeit einzubauen. Auf kantonaler Ebene gestaltet sich die Zusammenarbeit erfolgreich. Erst kürzlich führten Erziehungsdirektion und Erziehungsrat mit Vertretern der beiden Landeskirchen, dem Dekanat und der Katechetischen Arbeitsstelle Gespräche, um offene Fragen (rechtliche Stellung des Religionsunterrichts) im Zusammenhang mit dem Schulgesetz und der neuen Schulverordnung zu besprechen.

## **2.2 Römisch-katholische Kirche**

Die Kirchgemeinde stellt voll- oder nebenamtliches Personal zur Erteilung des Religionsunterrichtes an. Die Kirchgemeinde beantragt über den Schulrat bei der Erziehungsdirektion die Lehrbewilligung und klärt vorgängig die Besoldungseinstufung ab. Der Kanton bezahlt dann für Katechetinnen und Katecheten einen Subventionsanteil. Wird ausnahmsweise jemand ohne abgeschlossenen Ausbildungsgang eingestellt, hat die Kirchgemeinde die gesamten Kosten selber zu tragen. Die Kirchgemeinden übernehmen einen Teil der Ausbildungskosten für nebenamtliche Katechetinnen und Katecheten. Der Pfarrer, die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter ist für den Inhalt und die Aufsicht des Religionsunterrichtes zuständig. Das Dekanat bildet über die Katechetische Arbeitsstelle von Zeit zu Zeit Katechetinnen und Katecheten im Nebenamt aus. Die neue „Orientierungshilfe Religion“ wird im Moment anstelle des Rahmenplans eingeführt. Das Dekanat organisiert Fortbildungen für die katechetisch Tätigen. Die römisch-katholische Landeskirche beteiligt sich an den Kosten der Katechetischen Arbeitsstelle Uri, welche für alle in der Katechese und im Bibelunterricht Tätigen Hilfsmittel und Materialien kostenlos ausleiht. Zudem wirkt diese Stelle mit bei der Aus- und Fortbildung von Katechetinnen und Katecheten, zum Teil in Zusammenarbeit mit der kantonalen Lehrerfortbildung. Die beiden Landeskirchen sind in der Katechetischen Kommission vertreten. Diese ist zum Beispiel verantwortlich für die Erarbeitung des Rahmenplanes für den Bibelunterricht.

Die Katechetische Arbeitsstelle wird auf den 1.1.2003 aufgestockt und ist dann zusätzlich eine Rektoratsstelle mit Inspektionsauftrag, Begleitungs- und Beratungsangebot.

Gegenwärtig laufen zentralschweizerische Bemühungen zur Einführung des Fachs „Ethik und Religion“.

## **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts trägt der kantonale Kirchenrat, bzw. die einzelnen Kirchenpflegen in Absprache mit dem Pfarramt. Die Katechetinnen und

Katecheten an der Primarstufen richten sich nach dem Lehrplan (der wiederum Rücksicht nimmt auf den Lehrplan des Bibelunterrichts). Für die Oberstufe bestimmen die Pfarrerrinnen und Pfarrer die Inhalte. Die Katechetinnen und Katecheten werden von der Landeskirche bezahlt. Organisatorische Probleme gibt es mit der zeitlichen Ansetzung von Lektionen, damit es den Schülerinnen und Schülern aus allen angeschlossenen Orten möglich ist zum Unterricht ihrer Stufe zu kommen. Erneuerungen sind keine im Gange. Ökumenische Unterrichtsversuche gibt es wenige, weil nur etwa sechs Prozent der Bevölkerung reformiert sind im Kanton Uri.

Was die Zusammenarbeit mit den anderen Landeskirchen und anderen Kirchen im Bereich Bibel- und Religionsunterricht betrifft, so gibt es eine gemeinsame Nutzung der Katechetischen Arbeitsstelle, eine Katechetische Kommission (Inhalte) und gemeinsame Weiterbildungsangebote.

## Quellen

Bildungs- und Kulturdirektion Kanton Uri  
Direktionssekretariat  
Klausenstrasse 4  
6460 Altdorf  
Tel.: 041 875 20 50/Fax: 041 875 20 87  
E-Mail: [peter.horat@ur.ch](mailto:peter.horat@ur.ch)  
Website: [www.ur.ch](http://www.ur.ch)  
oder: [www.schulenuri.ch](http://www.schulenuri.ch)

Röm.-kath. Landeskirche Uri  
z. H. Präsident  
Josef Lötscher  
St. Josefsweg 15  
6460 Altdorf  
Tel.: 041 870 10 28/Fax: 041 871 20 56  
E-Mail: [j.loetscher@bluewin.ch](mailto:j.loetscher@bluewin.ch)

Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri  
Präsidentin  
Frau Tilly Hollemann  
Im Grund 6  
6462 Seedorf  
Tel.: 041 870 03 57

Rektorat für RU  
Herr René Trottmann-Gisler  
St. Josefsweg 15  
6460 Altdorf  
Tel.: 041 871 45 90/Fax: 041 871 45 88

Rechtsbuch Uri: <http://www.ur.ch/rechtsbuch/start.htm>

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Gesetzliche Grundlagen für die Primarschule:*

*Art. 3* Die allgemeine Aufgabe der Walliser Schule besteht darin, die Familie bei der Erziehung und Ausbildung der Jugend zu unterstützen. Zu diesem Zweck erstrebt sie die Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen. Sie bemüht sich, die sittlichen, geistigen und körperlichen Anlagen des Schülers zur Entfaltung zu bringen und ihn auf seine Aufgabe als Mensch und Christ vorzubereiten.

*Art. 28* Der Religionsunterricht ist Teil des Programms der öffentlichen Schulen. Die Schüler werden auf Grund eines schriftlichen Gesuches seitens der Eltern oder des Vormundes durch den Klassenlehrer von der Verpflichtung befreit, diesen Unterricht zu besuchen. Der von den zuständigen kirchlichen Behörden als Religionslehrer bezeichnete und kontrollierte Geistliche hat für die Erteilung des im Programm vorgesehenen Religionsunterrichtes freien Zutritt zu den öffentlichen Schulen. Anstände, die sich wegen dem Zeitpunkt ergeben, zu dem dieser Unterricht erteilt wird, werden vom Departement entschieden.

*Gesetzliche Grundlagen für die Orientierungsschule*

*Art. 57 Grundsätzliches* - Die Kirchen sind für den Religionsunterricht und die religiöse Betreuung der Mitglieder ihrer Konfession in den Schulen verantwortlich. Der Staat und die Gemeinden unterstützen diese Tätigkeit.

Der Religionsunterricht der Kirchen ist ein Bestandteil des Programms und wird im Rahmen des Stundenplanes erteilt. Auf schriftliche Mitteilung hin wird der Schüler davon dispensiert. Vor der Erfüllung des 16. Altersjahres ist die Unterschrift der Eltern erforderlich. Wenn eine Kirche nicht in der Lage ist, ihre Aufgabe im Rahmen der Schule wahrzunehmen, subventioniert der Staat den ausserhalb des Stundenplanes erteilte Religionsunterricht.

*Art. 58 Zuständigkeit* -

Es obliegt den Kirchen:

- a) die Ziele, die Programme, die pädagogischen und didaktischen Mittel für den Religionsunterricht im Rahmen des Gesetzes zu bestimmen,
- b) die Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts auszubilden und zu ermächtigen,
- c) den Seelsorger oder den geistlichen Berater zu ernennen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Schulbehörde.

Die Kirchen üben ihre Kompetenzen durch den Vertreter des Bischofs und durch den Vertreter des Synodalrates der evangelischreformierten Kirche des Wallis aus.

*Art. 59 Religionslehrer* -

Die Religionslehrer werden, nachdem sie von der betreffenden Kirche eine Ermächtigung erhalten haben, durch die zuständigen Schulbehörden ernannt. Der Staat kann auf Vorschlag der betreffenden Kirche für den Religionsunterricht Berater-Koordinatoren ernennen.

Die Ausführungsbestimmungen werden im Reglement festgelegt.

### 1.2 Wochenstundentafel

Vorbemerkung: Im kantonalen Schulgesetz ist nur die Rede vom Religionsunterricht. Im Oberwallis unterscheiden wir zwischen Bibelunterricht und themenzentriertem Religionsunterricht. Die Unterscheidung von SRU und KRU gibt es im Wallis nicht. Der

konfessionelle Religionsunterricht wird in der Schule erteilt und ist für uns schulischer Religionsunterricht im Gegensatz zur Pfarreikatechese.  
Es wird z.Z. an einer neuen Stundentafel gearbeitet.

	SRU*	KRU*
1. Klasse	1 Lektion	1 Lektion
2. Klasse	1 Lektion	1 Lektion
3. Klasse	1 Lektion	1 Lektion
4. Klasse	1 Lektion	1 Lektion
5. Klasse	1 Lektion	1 Lektion
6. Klasse	1 Lektion	1 Lektion
7. Klasse	-	2 Lektionen
8. Klasse	-	2 Lektionen
9. Klasse	-	1 Lektion exkl. Schulgottesdienst

\* im Wallis wird SRU als Bibelunterricht und KRU als themenzentrierter Religionsunterricht bezeichnet.

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Die Programme für den Bibel- und Religionsunterricht werden von der katechetischen Kommission erarbeitet, dem Bischof zur Genehmigung vorgelegt, gehen anschliessend an die staatliche Lehrplankommission und werden nach Genehmigung durch das DEKS (vormals Erziehungsdepartement) eingeführt. Das gleiche Vorgehen gilt auch für die Lehrmittel. Für die Koordination und Kontrolle hat der Staatsrat auf Vorschlag des DEKS und nach Absprache mit dem Bischof einen Berater/Koordinator für den Religionsunterricht ernannt.

Der Inhalt des Bibel- und Religionsunterrichtes wird, für die katholische Kirche durch den Bischof, für die evangelisch-reformierte Kirche durch den Vertreter der evangelischen Landeskirche in Absprache mit dem DEKS für das 1.-9. Schuljahr bestimmt. Der Religionsunterricht gehört zum Pensum der Lehrpersonen. Im deutschsprachigen Teil wird der Bibelunterricht von der Lehrperson erteilt. Der Religionsunterricht wird vom Priester oder von der Katechetin oder dem Katecheten erteilt. Der Katechet oder die Katechetin, die in der Primarschule unterrichten, werden von den Pfarreien bezahlt.

An der Orientierungsschule unterrichtet eine von den Kirchen beauftragte und von der Schulbehörde ernannte Person. An der Orientierungsschule wird der Unterricht vom Staat bezahlt. Organisatorische Probleme entstehen dadurch, dass es in einigen Klassen immer mehr Schüler mit anderen Konfessionen und Religionen gibt.

Ansprechpersonen für die katholische Kirche unseres Bistums sind der Generalvikar und der Berater/Koordinator für den Religionsunterricht. Ansprechperson für die Evangelisch-reformierte Kirche ist der Beauftragte vom Synodalrat.

Probleme organisatorischer Art ergeben sich durch die zunehmende Zahl von andersgläubigen Kindern (Muslime, Freikirchen).

### 2.2 Römisch-katholische Kirche

keine Angaben erhalten

### 2.3 Evangelisch-reformierte Kirche

An den reformierten Schulen (Primarschulen Brig, Sitten, Martigny) wird wie an den öffentlichen Schulen Bibelunterricht, jedoch kein konfessioneller Religionsunterricht erteilt.

Die Verantwortung für den Bibelunterricht liegt beim Departement für Erziehung, Kultur und Sport des Kantons Wallis, die Verantwortung für den Religionsunterricht haben die Kantonalkirchen vom Staat übertragen bekommen. Für den Inhalt des Religionsunterrichts ist theoretisch die Kommission für den Religionsunterricht zuständig. Im Oberwallis wählt zur Zeit jede Lehrperson ihr Material selbst aus. Der Religionsunterricht wird von Katechetinnen und Katecheten (1.-6. Klasse) und Pfarrerinnen und Pfarrer (1.-9. Klasse) erteilt. Der Staat zahlt jährliche Pauschalbeträge, die an die Kantonalkirche ausbezahlt werden. Diese verteilt diesen Betrag nach einem Stundenschlüssel an die Kirchgemeinden, welche die Löhne ausbezahlen. Da die evang.-ref. Kirche in der Diaspora eine kleine Minderheit ist (5%), kann der Religionsunterricht nicht parallel zum katholischen gehalten werden. So kommen einerseits nur Randstunden in Frage, in denen die reformierten Kinder aus verschiedenen Parallelklassen, z.T. auch aus verschiedenen Stufen, zusammengefasst werden müssen. Andererseits fehlen dazu meistens die Mitarbeiter. Um dem etwas abzuhelfen, gibt es im Oberwallis sog. katechetische Kindertage, an denen in Brig und in Visp je 6 bis 7 Mal im Jahr samstags für die Primarschüler, die an ihrem Ort keinen reformierten Religionsunterricht bekommen, ein Unterrichtstag angeboten wird. Auch diese Unterrichtsstunden werden über die Pauschale vom Staat her vergütet. Probleme gibt es mit der Beschäftigung und Betreuung von reformierten Kindern bei katholischen Veranstaltungen innerhalb der Schulzeit. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Kirchen beschränkte sich bisher auf die interessante, aber ergebnislose Arbeit in der staatlichen Kommission für den Religionsunterricht.

## Quellen

Departement für Erziehung, Kultur und Sport	Bischöfliches Ordinariat Sitten
Dienststelle für Unterrichtswesen	Generalvikar
Weissen Franz	Rue de la Tour 12
Planta 3	Postfach
1951 Sitten	1950 Sitten 2
Tel.: 027 606 41 06/Fax: 027 606 41 04	Tel.: 027 3231818 /Fax: 027 3231836
E-Mail: <a href="mailto:franz.weissen@admin.vs.ch">franz.weissen@admin.vs.ch</a>	

Evangelisch-Reformierte Kirche des Wallis  
(ERKW)  
Synodalratspräsident  
Pfr. Christian C. Adrian  
Bahnhofstrasse 6  
3930 Visp  
Tel. /Fax: 027 322 69 59  
E-Mail: [synodalrat.sion@vs.ref.ch](mailto:synodalrat.sion@vs.ref.ch)  
Website: [www.ref.ch/vs](http://www.ref.ch/vs)

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Schulgesetz (27. September 1990)*

§14 1. Der Erziehungsrat legt nach Anhören der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen fest, wie viele Wochenlektionen für den Religionsunterricht in den Stundentafeln eingeräumt werden. 2. Den Lehrstoff für den Religionsunterricht bestimmen die Kirchen. Der Stoff ist mit den Fächern Bibelunterricht und Lebenskunde abzustimmen. 3. Die Kirchen sind verpflichtet, den Religionsunterricht durch eigene Instanzen begleiten und beaufsichtigen zu lassen. 4 Ein Verzicht auf den Besuch des Religions- und Bibelunterrichts ist dem Schulrektorat vorher schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt vor dem erfüllten 16. Altersjahr des Schülers durch die Eltern, nachher durch den Schüler selber (Art. 49 der Bundesverfassung).

*Vollziehungsverordnung des Erziehungsrates (VOER) (10. Juni 1992)*

§12 Für die Zulassung und die Wahl der Lehrer für den Religionsunterricht sind die Kirchen zuständig.

### 1.2 Wochenstundentafel

	SRU	KRU
1. Klasse	1 Lektion Ökumenischer Bibelunterricht	-
2. Klasse	1 Lektion Ökumenischer Bibelunterricht	1-2 Lektionen
3. Klasse	1 Lektion Ökumenischer Bibelunterricht	1-2 Lektionen
4. Klasse	1 Lektion Ökumenischer Bibelunterricht	1-2 Lektionen
5. Klasse	1 Lektion Ökumenischer Bibelunterricht	1-2 Lektionen
6. Klasse	1 Lektion Ökumenischer Bibelunterricht	1-2 Lektionen
7. Klasse	-	1-2 Lektionen
8. Klasse	-	1-2 Lektionen
9. Klasse	-	1-2 Lektionen

Der konfessionelle Religionsunterricht beginnt erst in der zweiten Primarklasse.

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Die Verantwortung für den Religionsunterricht liegt bei den anerkannten Kirchen. Sie sind verpflichtet, den Religionsunterricht durch eigene Instanzen begleiten und beaufsichtigen zu lassen. Der Inhalt des Bibelunterrichts wird durch den Erziehungsrat bestimmt. Er hat zu diesem Zweck, im Gegensatz zum Religionsunterricht, einen ökumenischen Lehrplan erlassen. Die Lehrpersonen, die Religionsunterricht erteilen, werden von den Kirchen angestellt und besoldet. Die Lehrpersonen, die Bibelunterricht erteilen, werden von den Gemeinden angestellt und besoldet. Der Bibelunterricht wird von gemeindlichen Lehrpersonen erteilt, der Religionsunterricht von Katechetinnen und Katecheten, die von den Kirchen angestellt sind. Probleme ergeben sich insbesondere bei der Situierung der Stunden für den Religionsunterricht. Die gemeindlichen Rektorate sind aber bemüht, diese in Berücksichtigung der anderen Unterrichtszeit und in Berücksichtigung der schülergerechten Stundenplangestaltung der Kinder optimal anzusetzen. Die Direktion für Bildung und Kultur unterstützt die Bestrebungen, den Bibelunterricht in eine obligatorische

religiöse Grundbildung für alle (Bezeichnung des Faches noch offen) zu überführen. Ansprechpersonen sind der leitende Schulinspektor und der Leiter des Amtes für gemeindliche Schulen.

## **2.2 Römisch-katholische Kirche**

Die Verantwortung für den Religionsunterricht liegt bei den einzelnen Kirchgemeinden und Pfarreien. Diese stellen das erforderliche Personal und dessen Besoldung. Die organisatorischen Aufgaben werden direkt zwischen den gemeindlichen Schulen und den Pfarreien wahrgenommen.

Auf kantonaler Ebene gewährt das Dekanat Zug die Zusammenarbeit und Weiterbildung der katechetisch Tätigen, sowie die Qualitätsentwicklung des Religionsunterrichts. Ihm steht als Fachstelle die Katechetische Arbeitsstelle des Dekanats Zug zur Verfügung, die von der Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug finanziert wird. Die Fachstelle ist vor allem verantwortlich für die Ausbildung nebenamtlicher Katechetinnen und Katecheten, trägt Mitverantwortung in der Weiterbildung und führt ökumenisch eine fachspezifische Mediothek. Sie arbeitet in der kantonalen Ökumenischen Fachgruppe Religionsunterricht mit, wo aktuelle Fragen und Probleme des Religionsunterrichts beraten und gelöst werden.

Die Zusammenarbeit mit den anderen Landeskirchen erfolgt durch die Mitarbeit in der Ökumenischen Fachgruppe Religionsunterricht des Kantons Zug.

## **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Die Mitwirkung der Kirchen im Bereich des Ökumenischen Bibelunterrichts beschränkt sich auf konzeptionelle Fragen und generelle Anregungen im Rahmen ihrer Mitwirkung in Schulfragen: Lehrerkonferenz des Kantons Zug, kantonale Lehrmittelkommission oder andere Kontakte (Die Bibelkommission des Kantons Zug wurde mit der Revision des Schulgesetzes von 1990 aufgehoben.).

Der Bereich des Bibelunterrichts wurde in früheren Jahren auch schon vom Erziehungsrat als Inspektionsschwerpunkt gewählt. Daraus ging hervor, dass Bibelunterricht in unterschiedlichem Mass tatsächlich erteilt wird. Über Lücken bestehen nur Vermutungen. Die anspruchsvolle Aufgabe des Bibelunterrichts in einer zunehmend multikulturellen Situation verlangt nach einer stärkeren Unterstützung und laufenden Fortbildung der Lehrpersonen. Zudem bedarf der Lehrplan der Überarbeitung, damit neue Lehrmittel sinnvoll eingesetzt werden können. Eine Verbindlichkeit religiöser Grundbildung an der Primarschule im Sinne klarer Vorgaben ist anzustreben.

Im Religionsunterricht ist die Kirchgemeinde für Auswahl, Anstellung der Lehrpersonen und die Inhalte (Lehrpläne) zuständig. Die Schulbehörden stellen Unterrichtszeit, Räume und vom Erziehungsrat bewilligte Lehrmittel zur Verfügung. Für fachliche Belange des Religionsunterrichts unterhält die Kirchgemeinde die Fachberatungsstelle für Religionsunterricht, welche die Unterrichtenden, die Kirchenpflegen und den Kirchenrat in Unterrichtsfragen berät und die Anliegen des Religionsunterrichts auch gegenüber Schulen und Schulbehörden vertritt. Der Inhalt des Religionsunterrichts richtet sich auf der Primarstufe nach den Lehrplänen der Kirchgemeinde, die derzeit erneuert werden; für die Sekundarstufe liegen auf reformierter Seite keine Lehrpläne vor. Die Ortspfarren sind in der Gestaltung ihres Unterrichts frei. An manchen Orten wird der Religionsunterricht an der Oberstufe in ökumenischem Team-Teaching (an monatlichen Block-Halbtagen) projektorientiert geführt. In einer übergreifenden Arbeitsgruppe werden neue Konzepte für die Sekundarstufe geprüft.

Die Entschädigung der Religionslehrpersonen erfolgt durch die Kirchgemeinde. Den konfessionellen Religionsunterricht an der Primarschule geben fast durchwegs nebenamtliche Lehrbeauftragte; auf der Sekundarstufe sind meist Pfarrerinnen und Pfarrer

tätig, teilweise aber auch zusätzliche Lehrbeauftragte. Durch die Minoritätssituation wird der reformierte Religionsunterricht oft in Randstunden abgedrängt, weil Kinder aus verschiedenen Stammklassen und Klassenstufen zu Unterrichtsgruppen zusammengenommen werden. Wo der katholische Unterricht jedoch parallel gelegt werden kann, steht auch Unterrichtszeit in den Blockzeiten zur Verfügung. Ein Konzept für die Qualitätsentwicklung im Religionsunterricht wird seit 1999 praktiziert. Mit der Katechetischen Arbeitsstelle und der Katechetischen Kommission des katholischen Dekanats wird eine selbstverständliche und bewährte Zusammenarbeit gepflegt. Mit Vertretern von Freikirchen haben wir bisher nur informelle Gespräche geführt.

Es besteht gemeinsam mit der katholischen Kirche eine ständige Ökumenische Fachgruppe Religionsunterricht (ÖFARU).

Aktuelle Bestrebungen im Bereich RU sind den Papieren der Bildungsplanung Zentralschweiz zu entnehmen.

Probleme organisatorischer Art zeigen sich v.a. in den Blockzeiten. Die Reform der Oberstufe führt zu enger Strukturierung und engt die Möglichkeiten des RU ein (Blockunterricht).

## Quellen

Direktion für Bildung und Kultur des  
Kantons Zug

Direktionssekretariat

Baarerstrasse 19

Postfach

6304 Zug

Tel.: 041 728 31 82/83/Fax: 041 728 31 89

Dekanat des Kantons Zug

Co-Dekan

Alfredo Sacchi

St. Johannes-Strasse 9

6300 Zug

Tel.: 041 741 50 55/Fax: 041 741 55 35

E-Mail: [a.sacchi@datazug.ch](mailto:a.sacchi@datazug.ch)

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde des  
Kantons Zug

Fachberatungsstelle für Religionsunterricht

Bundesstrasse 15/Postfach 4255

6304 Zug

Tel.: 041 726 47 25 und 041 726 47 27

E-Mail: [h.r.kilchsperger@bluewin.ch](mailto:h.r.kilchsperger@bluewin.ch)

Website: [www.ref-kirche-zug.ch](http://www.ref-kirche-zug.ch)

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Volksschulgesetz (Fassung vom 5. April 1981):*

§ 26 Der Unterricht in den Fächern Biblische Geschichte und Lebenskunde wird in der Primarschule durch den Lehrer erteilt. Der Unterricht in Biblischer Geschichte ist so zu gestalten, dass Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit daran teilnehmen können. Auf Gesuch der Eltern werden Schüler vom Unterricht in Biblischer Geschichte befreit.

*Richtlinien für den schulischen Religionsunterricht an der Oberstufe der Zürcher Volksschule von 1991 (gestützt auf den Erziehungsratsbeschluss vom 4. August 1987):*

- a) Schulischer Religionsunterricht in konfessionell-kooperativer Form an der Oberstufe der Zürcher Volksschule ist ein obligatorisch geführtes Fach mit Abmeldemöglichkeit.
- b) Die Schulpflegen sind verpflichtet, schulischen Religionsunterricht in konfessionell-kooperativer Form als obligatorisch geführtes Fach zu organisieren.
- c) Eltern oder Erziehungsberechtigte können Schülerinnen und Schüler durch eine schriftliche Mitteilung an den Klassenlehrer abmelden.
- d) Der schulische Religionsunterricht wird durch Theologinnen und Theologen der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirche, die in Absprache mit den örtlichen Vertretungen der Kirchen durch die Schulpflege bestimmt werden, oder durch Lehrkräfte der Volksschule oder Fachlehrkräfte erteilt.
- e) Die Schulgemeinde richtet die Besoldungen für den schulischen Religionsunterricht aus.
- f) Amtierende Oberstufenlehrkräfte mit entsprechender Ausbildung, die den schulischen Religionsunterricht ausserhalb ihres Pflichtpensums erteilen, werden für die Mehrstunden zusätzlich entschädigt.
- g) Amtierende Oberstufenlehrkräfte mit entsprechender Ausbildung können den schulischen Religionsunterricht ohne zusätzliche Entschädigung auch im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung erteilen, sofern sie ihr Pflichtpensum nicht erreichen oder Fächer abtreten, die für den Fächerabtausch zugelassen sind.
- h) Der schulische Religionsunterricht untersteht der Aufsicht der Bezirks- und Gemeindeschulpflegen.

*Richtlinien für den kirchlichen Religionsunterricht an der Oberstufe der Zürcher Volksschule und für die Dispensation von Schülerinnen und Schülern für kirchliche Unterrichtsprojekte 1991:*

- a) An den 2. Oberstufenklassen kann der schulische Religionsunterricht durch eine Lektion kirchlichen Religionsunterricht in Räumen der Schule ergänzt werden.
- b) Der kirchliche Religionsunterricht kann nach Wahl der örtlichen Vertretungen der Kirchen konfessionell-kooperativ oder konfessionell-getrennt erteilt werden.
- c) Bei konfessionell getrenntem kirchlichem Unterricht müssen aus organisatorischen Gründen nötigenfalls auch Räume ausserhalb der Schulhäuser benützt werden.
- d) Der schulische und der kirchliche Religionsunterricht können halbjährlich auch in Doppellektionen organisiert werden.

An der Oberstufe ist eine Dispensation von Schülerinnen und Schülern für kirchliche, meist konfessionell getrennte Unterrichtsprojekte möglich (höchstens 5 Halbtage).

*Volksschulverordnung § 13:*

Der Lehrplan und die Lehrmittel für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht sind vor der Einführung den anerkannten Kirchen zur Begutachtung vorzulegen.

## 1.2 Wochenstundentafel

	SRU	KRU
1. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	-
2. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	-
3. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	-
4. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	-
5. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	-
6. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	-
7. Klasse	2 Lektionen KoKoRU	-
8. Klasse	1 Lektion KoKoRu	evt. 1 Lektion Religionsunterricht
9. Klasse	-	-

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Biblische Geschichte an der Primarschule wird als interkonfessioneller Unterricht erteilt. Der Unterricht in Biblischer Geschichte gehört nicht zum Pflichtpensum der Primarlehrpersonen. Unterricht in Biblischer Geschichte kann von der Klassenlehrperson oder einer andern Primarlehrperson erteilt werden. Unterricht in Biblischer Geschichte können auch Fachlehrpersonen erteilen, nämlich:

- nicht als Klassenlehrperson amtierende Primarlehrpersonen
- Katechetinnen und Katecheten mit einer Zusatzausbildung für interkonfessionellen Unterricht an der Primarschule

1991 hat der Erziehungsrat Richtlinien für den Religionsunterricht an der Oberstufe der Volksschule erlassen. Diese Richtlinien sehen eine Unterscheidung von schulischem und kirchlichem Unterricht an der Oberstufe vor. Neben dem schulischen Unterricht, welcher konfessionell-kooperativ erteilt wird (KoKoRu), haben die in Art. 64 der Kantonsverfassung als staatlich anerkannte Personen des öffentlichen Rechts bezeichneten Kirchen das Recht, Unterrichtszeit für kirchliche Projekte zu beanspruchen.

Mit Beginn des Schuljahres 1992/93 hat an der Oberstufe der Volksschule die Phase der stufenweisen Einführung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts begonnen. Im Auftrag der Schule führen neben ausgebildeten Lehrpersonen Vertreter der öffentlich anerkannten Kirchen den Unterricht durch.

Die Schulgemeinden tragen die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichtes. Der Inhalt des Religionsunterrichts wird durch den Erziehungsrat bestimmt, wobei die Kirchen für den Lehrplan des Religionsunterrichts an der Oberstufe ein Begutachtungsrecht haben. Die Lehrpersonen werden durch die Schulgemeinden bezahlt, die ein Anrecht auf einen bescheidenen Staatsbeitrag haben. Lehrpersonen, die konfessionell-kooperativen Religionsunterricht erteilen, gelten als Fachlehrpersonen, die auf Vorschlag und in Absprache mit den örtlichen Kirchen durch die Schulpflege bestimmt und von ihr angestellt werden.

Aktuelle Bestrebungen: Der KoKoRu soll in ein Fach „Religion und Kultur“ übergeführt werden. Im August 2000 hat der Bildungsrat in zustimmendem Sinn vom Modell für ein neues Fach "Religion und Kultur" Kenntnis genommen und darüber eine Vernehmlassung durchgeführt. Der Vorschlag des Bildungsrates sieht unter anderem vor,

- in einer Art Religionskunde Sinnfragen aus der Sicht verschiedener Glaubensrichtungen und Weltanschauungen zu betrachten;

- die grossen in unserer Gesellschaft präsenten Religionen und Anschauungen gleichermaßen zu berücksichtigen;
- den Besuch des Unterrichts obligatorisch zu erklären.

Die Vorschläge des Bildungsrats wurden mehrheitlich positiv aufgenommen. Nach Einsicht in die Ergebnisse der Vernehmlassung hat der Bildungsrat beschlossen, auf der Basis dieses Modells ein Detailkonzept erarbeiten zu lassen und das neue Fach zu einem späteren Zeitpunkt einzuführen. Der Bildungsrat ist überzeugt, dass ein solches Fach zum besseren gegenseitigen Verständnis, zu Achtung und Toleranz erziehen hilft. Von einem Unterricht mit dieser für unsere Gesellschaft zentralen Zielsetzung soll sich niemand abmelden können. Eine bildungsrätliche Kommission, in der Vertreterinnen und Vertreter der grossen Glaubensgemeinschaften Einsitz nehmen werden, soll bis Ende des Schuljahres 2002/03 Einzelfragen wie z.B. Lehrplan, Lehrmittel, Bedingungen für die Unterrichtsbefähigung, Weiterbildungsangebote bearbeiten und dem Bildungsrat zum Entscheid vorlegen. Bis zur Einführung des neuen Faches wird der Konfessionell-kooperative Religionsunterricht unverändert weitergeführt.

Bildungsratsbeschlüsse (Volksschule. Weiterentwicklung des Konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts in das Fach „Religion und Kultur“. Vernehmlassung - [http://www.bildungsdirektion.ch/asp/bid/news/news\\_detail.asp?IDNews=108](http://www.bildungsdirektion.ch/asp/bid/news/news_detail.asp?IDNews=108))

## **2.2 Römisch-katholische Kirche**

Die Kirche ist auf der Primarstufe für die ausserschulische Katechese zuständig. Dafür kann teilweise die schulische Infrastruktur benutzt werden, teilweise findet der Unterricht in Räumen der Kirchgemeinden statt. Auf der Oberstufe wird konfessionell-kooperativer Religionsunterricht erteilt, der in der Kompetenz von Schule und Kirche liegt. Von der 1.-6. Klasse findet wöchentlich 1 Lektion kath. RU statt (in der 1. und 2. Kl. teilweise als Heimgruppenunterricht; in der Mittelstufe teilweise als Blockunterricht. Die Kompetenzen für die Katechese liegen bei der jeweiligen Gemeindeleitung der einzelnen Pfarrei. Gemeinsam mit der Kirchpflege, die für die Besoldung zuständig ist, werden die für die Katechese Beauftragten angestellt. Die jeweilige Pfarrei bestimmt anhand von Rahmenplänen und selbstbestimmten Prioritäten auch den Inhalt des Unterrichts. Auf kantonaler Ebene ist der Generalvikar bzw. die von ihm eingesetzte Zürcher Kantonale Katechetische Kommission (ZKK) zuständig. Diese geben Empfehlungen und erlassen Richtlinien. Die Katechetische Arbeitsstelle für den Kanton Zürich ist vor allem zuständig für Ausbildung, Fortbildung und Beratung.

In zwei Dritteln der Pfarreien wird der Katecheseunterricht in der 1. Primarklasse nach dem Modell Heimgruppenunterricht (HGU) gestaltet, in ca. einem Drittel auch in der 2. Primarklasse. Diese Unterrichtsform wird von den Eltern, vor allem von Müttern, erteilt. Ansonsten wird der Unterricht auf Primarstufe v.a. von nebenamtlichen Katechetinnen und Katecheten, teilweise auch Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten und Pfarrern erteilt. An der Oberstufe wird der KoKoRu vielfach von Lehrpersonen der Schule, teilweise von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erteilt. Der konfessionelle Teil wird ausschliesslich von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen betreut.

Es finden regelmässig Kontakte mit den zuständigen Stellen der evangelisch-reformierten Landeskirche statt. Im Bereich der Oberstufe ist der Kontakt besonders intensiv, auch was Aus- und Fortbildung betrifft.

Probleme organisatorischer Art: Da für den konfessionellen Unterricht nur Randstunden in Frage kommen, ist es schwierig, Stundenpläne zu erstellen.

Im Moment laufen Bestrebungen, den KOKORU in ein Fach „Religion und Kultur“ überzuführen.

### **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Gemäss Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich sind die Kirchgemeinden und Landeskirche aufgefordert die Schulbehörden und die betreffenden Lehrkräfte in ihrer Aufgabe durch Mithilfe bei der Organisation des Unterrichts, bei der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte, bei der Erarbeitung von Lehr- und Stoffplänen sowie bei der Bereitstellung von Unterrichtshilfen zu unterstützen.

Neben dem schulischen Unterricht gibt es auch kirchliche Unterrichtsangebote, die z.T. – vor allem aus organisatorischen Gründen – im Raum und in Stundenplan-Nischen-Zeiten der Schule stattfinden. Der Kirchenrat regelt durch eine Verordnung Einzelheiten über Organisation und Gestaltung des Unterrichts.

Zur Gewährleistung der Koordination aller Unterrichtsfragen bestimmt jede Kirchpflege ein dafür zuständiges Mitglied. Nach Bedarf ist eine Unterrichtskommission zu bilden, die sich regelmässig auch mit Verantwortlichen der örtlich zuständigen Behörden der Schule und der römisch-katholischen Kirche trifft.

In allen Gemeinden wird seit 1989 im 3. Primarschuljahr ein 1-stündiger kirchlicher Unterricht durchgeführt (3.-Klass-Unterricht), der spezifisch kirchliche Themen wie Taufe, Abendmahl, Gebet, Pfingsten behandelt. Der traditionelle Konfirmandenunterricht findet – allerdings in kirchlichem Rahmen – im 9. Schuljahr statt.

### **2.4 Christkatholische Kirche**

Die Kompetenzen für den Religionsunterricht werden durch den Rahmenplan der Gesamtkirche/Bistum geregelt. Der Pfarrkonvent/Kirchpflege tragen die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts, der Inhalt wird durch den Rahmenplan der Gesamtkirche/Bistum bestimmt. Die Lehrpersonen werden durch die Kirchgemeinden bezahlt. Auf der Unter-, Mittel- und Oberstufe wird der Unterricht durch Katechetinnen, Diakonin und Pfarrer erteilt.

## **Quellen**

Bildungsdirektion des Kantons Zürich  
Volksschulamt  
Ruedi Gysi/Sandra Gloor  
Walchestrasse 21  
8090 Zürich

Tel.: 043 259 22 62 (Sekretariat)

Fax: 043 259 51 31

E-Mail: [unterrichtsfragen@vsa.bid.zh.ch](mailto:unterrichtsfragen@vsa.bid.zh.ch)

Website: [www.bildungsdirektion.ch](http://www.bildungsdirektion.ch)

Evangelisch-reformierte Landeskirche  
Gemeindedienste Pädagogik und Animation  
Hirschengraben 50/Postfach  
8025 Zürich

Katechetische Arbeitsstelle der römisch-katholischen Kirche für den Kanton Zürich  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich

Tel.: 01 266 12 82/Fax: 01 266 12 83

Fachbereich Oberstufe Tel.: 01 266 12 87

E-Mail: [katechese@zh.kath.ch](mailto:katechese@zh.kath.ch)

Website: in Vorbereitung

Christkatholische Kirchgemeinde

Doris Zimmermann

Bankstrassw 10

8610 Uster

Tel.: 01 940 62 63/Fax: 01 940 73 77

Volksschulgesetz:

<http://www.kanton.zh.ch/appl/zhlex.nsf/85255db800470aa485255d8b004e349a/0d482999492301d9c1256036003d10d7?OpenDocument&Highlight=0,Volksschulgesetz>

Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulverordnung):

<http://www.kanton.zh.ch/appl/zhlex.nsf/85255db800470aa485255d8b004e349a/525daa965c0ce5c0c12560320055619e?OpenDocument&Highlight=0,Volksschulgesetz>

## 4. Übersicht (Tabellen)

### Appenzell-Ausserrhoden - Appenzell-Innerrhoden - Aargau

Gesetzliche Verankerung			
	Appenzell-Ausserrhoden	Appenzell-Innerrhoden	Aargau
<b>SRU</b>	keine Aussagen zur Verankerung von Biblischer Geschichte/Religion an den Klassen der Volksschule	<i>VG Art. 17:</i> Die Lehrpläne bestimmen die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer und Lehrziele. Sie enthalten verbindliche Stundentafeln mit Anzahl und Dauer der Lektionen. Sie werden für alle Schulen nach Anhören der Lehrerschaft resp. der kirchlichen Instanzen für Biblische Geschichte von der Landesschulkommission festgesetzt.	<i>VG §13:</i> Der Lehrplan enthält die Fächergruppen: Sprachen; Realien; Mathematik; Religionsunterricht; Lebenskunde mit Handarbeit und Hauswirtschaft; musische und sportliche Fächer. Die einzelnen Unterrichtsfächer, die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer sowie die Lernziele und die Stoffauswahl werden nach Anhören des Erziehungsrates durch den Regierungsrat festgelegt.
<b>KRU</b>		<i>VG Art. 18:</i> 1 Die Kirchgemeinden tragen die Kosten des Religionsunterrichtes. 2 Die Lehrziele für den Religionsunterricht werden im Rahmen von Art. 17 dieses Gesetzes durch die zuständigen kirchlichen Instanzen festgesetzt. 3 Die Religionslehrkräfte werden von den zuständigen kirchlichen Instanzen gewählt; sie gelten nicht als Lehrkräfte in Sinne dieses Gesetzes.	<i>VG §72:</i> Zur Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichtes sind den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften für zwei Wochenstunden pro Abteilung innerhalb der Unterrichtszeit unentgeltlich geeignete Schulräume zur Verfügung zu stellen.

Wochenstundentafel						
	Appenzell-Ausserrhoden		Appenzell-Innerrhoden		Aargau	
<b>SRU</b>	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
	1	(7-7½ MU)	1	1	1	1
	2	(8-8½ MU)	2	1	2	1
	3	(10-10½ MU)	3	1	3	1
	4	(10 MU)	4	1	4	1
	5	(10 MU)	5	1	5	1
	6	(10 MU)	6	1	6	1
	7	(2 LB)	7	1 (nur RS)	7	1
	8	(2 LB)	8	1 (nur RS)	8	1 (WF)
	9	(2 LB)	9	1 (nur RS)	9	1 (WF)
<b>KRU</b>	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
	1	-	1	-	1	(2)
	2	-	2	1	2	(2)
	3	-	3	1	3	(2)
	4	-	4	1	4	(2)
	5	-	5	1	5	(2)
	6	-	6	1	6	(2)
	7	-	7	1	7	(2)
	8	-	8	1 (WF)	8	(2)
	9	-	9	1 (WF)	9	(2)

<b>Gefässe (Stundenplan, Räumlichkeiten)</b>			
	<b>Appenzell-Ausserrhoden</b>	<b>Appenzell-Innerrhoden</b>	<b>Aargau</b>
<b>SRU</b>	Biblische Geschichte ist integriert in den Fachbereich MU/Lebenskunde, religionsübergreifend	Bibelkunde gilt als obligatorisches Schulfach	SRU ist ein obligatorisches Unterrichtsfach, inter- bzw. überkonfessionell
<b>KRU</b>	im ausserschulischen Rahmen	Unterricht in den Räumen und im Pensum der Schule, aber von den Kirchen verantwortet	Kirchen haben Anrecht im Rahmen von zwei Wochenstunden pro Abteilung innerhalb der Unterrichtszeit in den Räumen der Schule konfessionellen RU zu erteilen

<b>Inhalte (Zuständigkeit)</b>			
	<b>Appenzell-Ausserrhoden</b>	<b>Appenzell-Innerrhoden</b>	<b>Aargau</b>
<b>SRU</b>	Lehrplan	Landschulkommission nach Anhören der kirchlichen Instanzen	Lehrplan
<b>KRU</b>	Kirchen	Kirchen	Kirchen

<b>Erteilung</b>			
	<b>Appenzell-Ausserrhoden</b>	<b>Appenzell-Innerrhoden</b>	<b>Aargau</b>
<b>SRU</b>	Lehrperson	Lehrpersonen	in der Regel Klassenlehrer, an der Bezirksschule erteilen Fachlehrerpersonen den Religionsunterricht, auch dieser Unterricht hat interkonfessionellen Charakter
<b>KRU</b>	Kirchen	Kirchen, vereinzelt übernehmen Lehrpersonen mit entsprechender Ausbildung den RU	Kirchen

<b>Bezahlung</b>			
	<b>Appenzell-Ausserrhoden</b>	<b>Appenzell-Innerrhoden</b>	<b>Aargau</b>
<b>SRU</b>	Schulgemeinde	Schulgemeinden	Schulgemeinde
<b>KRU</b>	Kirchen, Kirchgemeinde	Kirchen, Lehrpersonen, die Lektionen übernehmen, werden von den Kirchen bezahlt	Kirchen, Kirchgemeinde

<b>Befreiung</b>			
	<b>Appenzell-Ausserrhoden</b>		<b>Aargau</b>
<b>SRU</b>	durch Inhaber der elterlichen Gewalt mittels einer schriftlichen Erklärung		auf schriftliches Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt, ist ein Schüler durch die Schulpflege vom Besuch dieses Unterrichts zu dispensieren, auf Gesuch kann das Erziehungsdepartement eine Lehrkraft vom Erteilen des RU dispensieren.
<b>KRU</b>			

<b>Entwicklungen</b>			
	<b>Appenzell-Ausserrhoden</b>		<b>Aargau</b>
	im Bereich der Fortbildung von Unterrichtenden sind in der evang.-ref. Kirche Bestrebungen einer ostschweizerischen Zusammenarbeit im Gange		Tendenz des SRU geht hin zu einem multikulturellen und multireligiösen Forum, jene des KRU an verschiedensten Lernorten hin zur Sozialisierung im kirchlichen Leben der konkreten Christengemeinde. Bis zum Jahr 2003 soll das konfessionell-religiöse Sozialisationsmodell "Pädagogisches Handeln" der E Landeskirche in allen Kirchgemeinden eingeführt sein, eine Neukonzeption der K läuft unter dem Namen "Mit den Kindern auf dem Weg des Glaubens"

**Basel-Land - Basel-Stadt - Bern**

**Gesetzliche Verankerung**

	<b>Basel-Land</b>	<b>Basel-Stadt</b>	<b>Bern</b>
<b>SRU</b>	<p><i>VG § 25:</i> 1 Der Unterricht in Biblischer Geschichte wird durch die Lehrer erteilt. Er ist so zu gestalten, dass Kinder verschiedener Konfessionen daran teilnehmen können.</p> <p>Ab Sommer 2003:  <i>BG § 20 Christlicher Religionsunterricht</i>            1 Der christliche Religionsunterricht wird durch die Landeskirchen und die anderen kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften organisiert.            2 Die Schulen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme.            3 Die Trägerschaft stellt die dafür erforderlichen Schulräume unentgeltlich zur Verfügung.            4 Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen an den Sitzungen des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents ihrer Schule mit beratender Stimme teil.</p>		<p><i>VG Art. 10:</i> Der obligatorische Unterricht an der Volksschule umfasst Inhalte aus den Bereichen            a)            Mensch/Gesellschaft/Religion/Ethik (...)</p>

<b>RU</b>	<p>VG § 25: 2 Der Religionsunterricht wird durch die Beauftragten der Landeskirchen oder anderer religiöser Gemeinschaften erteilt. Die Religionslehrer haben für ihre Belange im Lehrerkonvent Sitz und Stimme. 3 Die für den Religionsunterricht erforderlichen Räume stehen im Schulhaus zur Verfügung.</p> <p>Ab 2003 vgl. oben.</p>	<p>VG § 77: Die Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen ist Sache der religiösen Gemeinschaften. Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom ersten bis zum neunten Schuljahr im Rahmen des normalen Schulpensums wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten. (...) Den Lehrkräften der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.</p>	<p>VG Art. 16: 1 Im Abschlussjahr des kirchlichen Unterrichts ist der Stundenplan so zu gestalten, dass für diesen Unterricht zwei Lektionen pro Woche während der ordentlichen Schulzeit frei bleiben (...) 3 Die Gemeinden stellen den anerkannten Landeskirchen für deren kirchlichen Unterricht nötigenfalls Schulräume zur Verfügung. 4 Auf Gesuch der zuständigen kirchlichen Instanzen gibt die Schulkommission den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des kirchlichen Unterrichts an der Primarstufe insgesamt bis zu zwei Tagen, an der Sekundarstufe 1 insgesamt bis zu drei Tagen frei. Die auf den Primarstufe unbeanspruchten Tage sind nicht übertragbar. Auf die schulorganisatorischen Verhältnisse ist angemessen Rücksicht zu nehmen.</p>
-----------	--	--	--

<b>Wochenstundentafel</b>						
	<b>Basel-Land</b>		<b>Basel-Stadt</b>		<b>Bern</b>	
<b>SRU</b>	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
	1	1	1	-	1	(6) NMU
	2	1	2	-	2	(6) NMU
	3	1	3	-	3	(7) NMU
	4	1	4	-	4	(7) NMU
	5	1	5	-	5	(7) NMU
	6	-	6	-	6	(7) NMU
	7	-	7	-	7	(9) NMU/(1)
	8	-	8	-	8	RME
	9	-	9	-	9	(9) NMU/(1) RME (9) NMU/(1) RME
<b>KRU</b>	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
	1	(1)	1	1 ökum.	1	-
	2	(1)	2	2 ökum.	2	-
	3	(1)	3	2 ökum.	3	-
	4	(1)	4	2 ökum.	4	-
	5	(1)	5	2 ökum.	5	-
	6		6	2	6	-
	7		7	K: 4 PH, E: as	7	-
	8		8	2 E: as)	8	-
	9		9	2 E: as)	9	2

<b>Gefässe (Stundenplan, Räumlichkeiten)</b>			
	<b>Basel-Land</b>	<b>Basel-Stadt</b>	<b>Bern</b>

<b>SRU</b>	für die Schuljahre 1-5 existiert das Unterrichtsfach Biblische Geschichte als Teil der Stundentafel		religiöse und ethische Fragestellungen integriert im Fachbereich NMU unter dem Namen Religion - Mensch - Ethik (Religion / Lebenskunde)
<b>KRU</b>	der Unterricht der Kirchen kann für die Schuljahre 1-5 in den Stundenplan integriert werden und 0-40 Lektionen pro Klasse und Jahr umfassen	konfessioneller oder ökumenischer Unterricht in den Räumen und im Pensum der Schule oder auserschulisch (ev.-ref.)	zwei Lektionen auf der 3. Oberstufe im Rahmen des Stundenplans

<b>Inhalte (Zuständigkeit)</b>			
	<b>Basel-Land</b>	<b>Basel-Stadt</b>	<b>Bern</b>
<b>SRU</b>	Erziehungsrat		Lehrperson, Lehrplan
<b>KRU</b>	Kirchen	Kirchen, bei ökumenischem RU Ökumenische Unterrichtskommission	Kirchen „Orientierung Religion“ der Interdiözesanen Katechetischen Kommission der Deutschschweiz bildet seit Ende Mai 2002 die Lehrplangrundlage

<b>Erteilung</b>			
	<b>Basel-Land</b>	<b>Basel-Stadt</b>	<b>Bern</b>
<b>SRU</b>	Lehrpersonen, Kirchen haben bei der Wahl der Auszubildenden für Primarlehrkräfte für das Fach Biblische Geschichte ein Vorschlagsrecht		Lehrpersonen
<b>KRU</b>	Kirchen	Kirchen, den Lehrkräften der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrag der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen	Kirchen

<b>Bezahlung</b>			
	<b>Basel-Land</b>	<b>Basel-Stadt</b>	<b>Bern</b>
<b>SRU</b>	Schulgemeinden		Schulgemeinden
<b>KRU</b>	Kirchen	Kirchen, der Staat stellt den Kirchen für die innerhalb der gesetzlichen Pflichtstundenzahl erteilten Religionsstunden jährlich Rechnung auf der Grundlage der den betreffenden Lehrkräften ausbezahlten Besoldung	Kirchen, Kirchgemeinden Schulräume für den Unterricht an der 3. Oberstufe werden zur Verfügung gestellt

<b>Befreiung</b>			
	<b>Basel-Land</b>	<b>Basel-Stadt</b>	<b>Bern</b>
<b>SRU</b>			obligatorisches Unterrichtsfach
<b>KRU</b>		Schüler unter 16 Jahren, die den Kirchen angehören, gelten für den Religionsunterricht als angemeldet. Abmeldungen sind von den Eltern an den Religionslehrer zu richten. Schüler über 16 Jahre können sich selbständig an- und abmelden.	

<b>Entwicklungen</b>			
	<b>Basel-Land</b>	<b>Basel-Stadt</b>	<b>Bern</b>
	<p>neues Bildungsgesetz ab 2003, konzeptionelle Ausarbeitung des evang.-reform. Religionsunterrichts, (eine Stoffgrundlage "Ökumenischer Rahmenplan" wurde 1998 vorgestellt.)</p>	<p>Ethikunterricht an Orten mit hohem AusländerInnenanteil, Ökumenischer Unterricht auf der Orientierungsstufe und teilweise an Primarschulen, Projekt "Religionsunterricht 2002" Überlegungen werden angestellt, in Zukunft schul-standortbezogene neue RU-Modelle an der Schule anzubieten. Allfällige Zusammenlegung der beiden Rektorate der röm.-kath. und der ev.-ref. Kirchen zu einem ökumenischen, sowie die Schaffung eines „Zentrums für Religionspädagogik und Medien beider Basel“ unter einem Dach ist geplant. Die Entscheidungen darüber werden voraussichtlich 2003 gefällt.</p>	<p>Einführung des neuen Volksschulgesetzes 1995, Umstrukturierung ist damit abgeschlossen, mit Beginn 1999/2000 neues Modell der E Kirche "Kirchliche Unterweisung" (KUW), Lehrplan „Orientierung Religion“ für den kath. RU seit Mai 2002</p>

## Deutsch-Freiburg

### Gesetzliche Verankerung

<b>Freiburg</b>	
<b>SRU</b>	<p><b>Art. 2.</b> Sie [die Schule] beruht auf dem christlichen Bild des Menschen und der Achtung seiner Grundrechte.</p> <p><b>Art. 3.</b> Die Schule trägt dazu bei, dass: ...</p> <p>e) die geistige und religiöse Entfaltung des Kindes unter Achtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit gefördert wird.</p>
<b>KRU</b>	<p><b>Art. 27.</b> Während der obligatorischen Schulzeit umfasst der wöchentliche Stundenplan eine bestimmte Zeit, die den anerkannten Kirchen für ihren Religionsunterricht zur Verfügung steht. Die anerkannten Kirchen haben das Recht, zu diesem Zweck die Schulräumlichkeiten zu benützen. Der Staat kann sich in der Art und Weise, die durch Vereinbarung festgelegt wird, an der Vergütung des Religionsunterrichts beteiligen.</p> <p><sup>2</sup> Während der Primarschulzeit wird den Schülern Bibelunterricht erteilt, dessen Inhalt von den anerkannten Kirchen festgelegt wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Eltern können ohne Angabe von Gründen schriftlich erklären, dass ihre Kinder den Religionsunterricht und den Bibelunterricht nicht besuchen.</p> <p><sup>4</sup> Die durch die Sondergesetzgebung anderen Religionsgemeinschaften gewährten Vorrechte bleiben vorbehalten.</p>

### Wochenstundentafel

<b>Freiburg</b>			
<b>SRU</b>	Klasse	Lektionen	
	1	1	
	2	1	
	3	1	
	4	1	
	5	1	
	6	1	
	7	2 LB	
	8	1 LB	
	9	1/2 LB	
<b>KRU</b>	Klasse	Lektionen	
	1	1	
	2	1	
	3	1	
	4	1	
	5	1	
	6	1	
	7	1	
	8	1	
	9	1	

<b>Gefässe (Stundenplan, Räumlichkeiten)</b>	
	<b>Freiburg</b>
<b>SRU</b>	in den Räumen der Schule
<b>KRU</b>	unterschiedlich je nach Bevölkerungssituation (Diaspora)

<b>Inhalte (Zuständigkeit)</b>	
	<b>Freiburg</b>
<b>SRU</b>	Der Bibelunterricht untersteht finanziell und personell der staatlichen Verantwortung, die Kirchen sind bei der Ausarbeitung der Lehrpläne und Ausbildung der Lehrpersonen beteiligt
<b>KRU</b>	Der Religionsunterricht ist der kirchlichen Verantwortung unterstellt; Raum und Zeit werden vom Staat zur Verfügung gestellt.

<b>Erteilung</b>	
	<b>Freiburg</b>
<b>SRU</b>	Lehrpersonen
<b>KRU</b>	Kirchen

<b>Bezahlung</b>	
	<b>Freiburg</b>
<b>SRU</b>	Staat
<b>KRU</b>	Kirchen, Gemeinden

<b>Befreiung</b>	
	<b>Freiburg</b>
<b>SRU</b>	Die Eltern können ohne Angabe von Gründen schriftlich erklären, dass ihre Kinder den Religionsunterricht und den Bibelunterricht nicht besuchen.
<b>KRU</b>	Die Eltern können ohne Angabe von Gründen schriftlich erklären, dass ihre Kinder den Religionsunterricht und den Bibelunterricht nicht besuchen.

<b>Entwicklungen</b>	
	<b>Freiburg</b>
	Eine ökumenische Arbeitsgruppe hat nach über einjähriger Arbeit ein „Ökumenisches Memorandum“ vorgelegt, das die gemeinsame Vision beider Kirchen bez. der Zukunft des RU in sechs Thesen zusammenfasst. Diskutiert wird die Stellung des RU in der Schule in der laufenden Revision der kantonalen Verfassung. Änderungen frühestens in 5 Jahren.

## Glarus - Graubünden - Luzern

Gesetzliche Verankerung			
	Glarus	Graubünden	Luzern
<b>SRU</b>			<i>EVG §3:</i> Ziel der Bildung ist die Förderung der ethisch und religiös begründeten Werthaltungen. <i>§4</i> Grundlage der Volksschule ist die christliche, abendländische und demokratische Überlieferung.
<b>KRU</b>	<i>BG Art. 95:</i> 2 Der von den anerkannten Landeskirchen erteilte Religionsunterricht ist nach Möglichkeit im Stundenplan zu integrieren. <i>Art. 103:</i> Um die Bildungsziele zu erreichen, arbeiten Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Lernende, Schulleitungen, Schulbehörden, Schuldienste, anerkannte Landeskirchen, soziale Institutionen und weitere Fachgremien zusammen.	<i>VG Art.7:</i> Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen den ihnen angehörenden Schülern der Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulräume stehen ihnen dafür unentgeltlich zur Verfügung. Der Religionsunterricht ist obligatorisches Unterrichtsfach mit Dispensmöglichkeit.	<i>EVG §32 Absatz 3</i> Der Religionsunterricht wird auch als Bekenntnisunterricht in der Regel im Rahmen der Unterrichtszeiten erteilt, wofür die Schulleitung Zeit und Räume zur Verfügung stellt.

Wochenstundentafel						
	Glarus		Graubünden		Luzern	
<b>SRU</b>	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
	1	-	1	-	1	1
	2	-	2	-	2	1
	3	-	3	-	3	1
	4	-	4	-	4	1
	5	-	5	-	5	1
	6	-	6	-	6	1
	7	-	7	-	7	-
	8	-	8	-	8	-
	9	-	9	-	9	-
<b>KRU</b>	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
	1	1	1	2	1	1
	2	1	2	2	2	1
	3	1	3	2	3	1
	4	1	4	2	4	1
	5	1	5	2	5	1
	6	1	6	2	6	1
	7	1-2	7	2	7	1
	8	1-2	8	2	8	1
	9	1-2	9	2	9	1

<b>Gefässe (Stundenplan, Räumlichkeiten)</b>			
	<b>Glarus</b>	<b>Graubünden</b>	<b>Luzern</b>
<b>SRU</b>	Die Erteilung von Unterrichtslektionen in Biblischer Geschichte ist im neuen Bildungsgesetz nicht mehr vorgesehen. Der neue Lehrplan hält jedoch im Bereich „Mensch und Umwelt“ unter dem Kapitel „Individuum und Gemeinschaft“, kulturelle und traditionelle Wurzeln der Menschheit und die Haltung gegenüber sich und den Menschen als Themen fest.		im Rahmen des Stundenplans EVG: Im Rahmen des Stundenplans
<b>KRU</b>	konfessioneller RU auf Primarschulstufe möglich, auf der Oberstufe im Stundenplan vorgesehen, wenn der RU während der Schulzeit erfolgt ist eine Zustimmung des Schulrates erforderlich	im Stundenplan integriert, in schulischen Räumen	im Rahmen des Stundenplans EVG: in der Regel im Rahmen der Unterrichtszeiten, Schulleitung stellt nach Möglichkeit Zeit und Räume zur Verfügung

<b>Inhalte (Zuständigkeit)</b>			
	<b>Glarus</b>	<b>Graubünden</b>	<b>Luzern</b>
<b>SRU</b>	Lehrpersonen, Lehrplan		Kirchen (KOLARU) EVG: Erziehungsdepartement in Zusammenarbeit mit Religionsgemeinschaften
<b>KRU</b>	Kirchen	Kirchen	Kirchen

<b>Erteilung</b>			
	<b>Glarus</b>	<b>Graubünden</b>	<b>Luzern</b>
<b>SRU</b>	Lehrpersonen		Kirchen, auch Lehrpersonen, wenn sie bereit sind, und die Kirchen einverstanden sind. EVG: Lehrpersonen
<b>KRU</b>	Kirchen	Kirchen	Kirchen, auch Lehrpersonen, wenn sie bereit sind, und die Kirchen einverstanden sind.

<b>Bezahlung</b>			
	<b>Glarus</b>	<b>Graubünden</b>	<b>Luzern</b>
<b>SRU</b>	Schulgemeinden		Kirchen, Schulgemeinde, falls von Lehrpersonen erteilt EVG: Kanton

<b>KRU</b>	Kirchen, Kirchgemeinden, Schulräume werden von der Schulgemeinde zur Verfügung gestellt	Kirchen, Kirchgemeinden	Kirchen, auch Schulgemeinde, falls von Lehrpersonen erteilt EVG: Kirchen
------------	---	-------------------------	---

<b>Befreiung</b>			
	<b>Glarus</b>	<b>Graubünden</b>	<b>Luzern</b>
<b>SRU</b>			Eltern bestimmen EVG: noch nicht definiert
<b>KRU</b>		obligatorisches Unterrichtsfach der Schule. Vorbehalten bleibt eine schriftliche Abmeldung durch die Eltern unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Art. 49 Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung.	Eltern bestimmen

<b>Entwicklungen</b>			
	<b>Glarus</b>	<b>Graubünden</b>	<b>Luzern</b>
	neues Bildungsgesetz seit 2001,	Es sind Erneuerungen im Gange, die auf einen konfessionell-kooperativen Religionsunterricht abzielen. In ökumenischer Zusammenarbeit wird auf das Schuljahr 2003/04 hin ein ökumenischer Lehrplan für den Religionsunterricht in Kraft treten.	neues VG trat 1999 in Kraft, Kanton und Landeskirchen haben das Projekt „Ethik und Religionskunde“ initiiert. Im Gesetz über die Volksschulbildung ist auf die geplante Einführung von „Ethik und Religionskunde“ bereits Rücksicht genommen worden. In den nächsten Jahren werden die künftigen Formen des Religionsunterrichts an der Volksschule festgelegt.

## Nidwalden - Obwalden - St. Gallen

<b>Gesetzliche Verankerung</b>			
	<b>Nidwalden</b>	<b>Obwalden</b>	<b>St. Gallen</b>
<b>SRU</b>	<p>G Art 39: Mit kirchlichem Einverständnis können die Schulen den Bibelunterricht durch ihre Lehrkräfte erteilen lassen.</p> <p>VG Art. 76 Abs.4: Er (der Regierungsrat) ist zuständig für 1. den Erlass der Leitideen und Lehrpläne sowie der Stundentafeln der öffentlichen Schulen;</p> <p>Art. 21 Abs. 3 und 4: (3) Der Lehrplan und die Stundentafel werden vom Regierungsrat erlassen; sie sind mit den Kantonen der Zentralschweiz und soweit möglich mit denen der Deutschschweiz zu koordinieren.</p>	<p>KV Art 8: Mit kirchlichem Einverständnis können die Schulen den Bibelunterricht durch ihre Lehrkräfte erteilen lassen.</p>	
<b>KRU</b>	<p>G Art. 39: Der Religionsunterricht ist Schulfach auf allen Schulstufen.</p> <p>VG Art. 21 Abs. 4: Die zuständigen Instanzen der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen bestimmen den Lehrplan des konfessionellen Religionsunterrichts.</p>	<p>KV Art. 8: Der Religionsunterricht ist Schulfach auf allen Schulstufen</p>	<p>VG Art. 16: Der Religionsunterricht ist Sache der kirchlichen Behörden. Schulgemeinde stellt die Räumlichkeiten für die Erteilung des Religionsunterrichts unentgeltlich zur Verfügung und nimmt die im Lehrplan vorgesehenen Lektionen in den Stundenplan auf</p>

<b>Wochenstundentafel</b>						
	<b>Nidwalden</b>		<b>Obwalden</b>		<b>St. Gallen</b>	
<b>SRU</b>	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
	1	1	1	1	1	-
	2	1	2	1	2	-
	3	1	3	1	3	-
	4	1	4	1	4	-
	5	1	5	1	5	-
	6	1	6	1	6	-
	7	-	7	-	7	-
	8	-	8	-	8	-
	9	-	9	-	9	-
<b>KRU</b>	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen

1	1	1	1	-	1	1
2	2	2	2	65 Min.	2	2
3	2	2	3	65 Min.	3	2
4	2	2	4	65 Min.	4	2
5	2	2	5	65 Min.	5	2
6	2	2	6	65 Min.	6	2
7	bis 2	7	7	1	7	1-2
8	bis 2	8	8	1	8	1-2
9	bis 2 inkl. SG	9	9	1 + 20 f. SG	9	1

<b>Gefässe (Stundenplan, Räumlichkeiten)</b>			
	<b>Nidwalden</b>	<b>Obwalden</b>	<b>St. Gallen</b>
<b>SRU</b>	BG Art. 29: Im Rahmen des Stundenplans	SchG Art. 18: Im Rahmen der Studentafel	Religion als Teilbereich von "Mensch und Umwelt", aber in alleiniger Verantwortung der Kirchen auf der Oberstufe Wahlangebote in Zusammenarbeit von Schule und Kirchen ("Angebot der Schule/Kirchen")
<b>KRU</b>	BG Art. 29: Im Rahmen des Stundenplans BV Art. 6: Den öffentlich anerkannten Kirchen wird während der Unterrichtszeit gemäss Bildungsverordnung Zeit für die Durchführung des konfessionellen Religionsunterrichts sowie des Schulgottesdienstes eingeräumt.	SchG Art. 18: Im Rahmen der Studentafel	im Rahmen des Stundenplans ökumenischer Lehrplan mit konfessionellen Fenstern (2.-6. Primarstufe in der Regel 1 Stunde konfessionell)

<b>Inhalte (Zuständigkeit)</b>			
	<b>Nidwalden</b>	<b>Obwalden</b>	<b>St. Gallen</b>
<b>SRU</b>	G Art. 39: Erziehungskommission, Kirchen müssen Lehrplan billigen	SchG Art. 15: Kirchen bestimmen Lehrplan	Kirchen bzw. ökumenische Unterrichtskommission
<b>KRU</b>	BG Art. 28: Kirchen bestimmen Lehrplan	SchG Art. 15: Kirchen bestimmen Lehrplan	Kirchen bzw. ökumenische Unterrichtskommission

<b>Erteilung</b>			
	<b>Nidwalden</b>	<b>Obwalden</b>	<b>St. Gallen</b>
<b>SRU</b>	G Art. 39: Schulen im Einverständnis der Kirchen BG Art. 29: Lehrpersonen, falls nicht Kirche ihn erteilen will	SchG Art. 17: Schulen im Einverständnis der Kirchen	Kirchen, auch Lehrpersonen mit Bibelpatent
<b>KRU</b>	G Art. 39: Kirchen	KV Art. 8: Kirchen	Kirchen, auch Lehrpersonen mit Bibelpatent

<b>Bezahlung</b>			

	<b>Nidwalden</b>	<b>Obwalden</b>	<b>St. Gallen</b>
<b>SRU</b>	Schulgemeinde	Gemeinden	Kirchen, Kirchgemeinde
<b>KRU</b>	Die Lehrkräfte werden von den Kirchen angestellt und besoldet.	Kirchgemeinde, ohne Kirchgemeinde die Einwohnergemeinde zu Lasten der Kirche	Kirchen, Kirchgemeinde

### Befreiung

	<b>Nidwalden</b>	<b>Obwalden</b>	<b>St. Gallen</b>
<b>SRU</b>	BV §19: durch die Eltern an die Schulbehörden	SchG Art 19: Eltern bestimmen	Eltern bestimmen
<b>KRU</b>	BV §19: durch die Eltern an die Schulbehörden	SchG Art 19: Eltern bestimmen	Eltern bestimmen

### Entwicklungen

	<b>Nidwalden</b>	<b>Obwalden</b>	<b>St. Gallen</b>
	Ein interkonfessioneller RU mit konfessionellen Fenstern ist in Planung. Die beiden Landeskirchen haben grünes Licht für die Realisierung des interkonfessionellen RU mit konfessionellen Fenstern gegeben. Erste Erfahrungen ab Schuljahr 2003/04.	Im Zuge der Revision des Bildungsgesetzes (Vernehmlassungsfrist ist Ende August 2002 abgelaufen) soll unter anderem Art. 8 KV OW abgeschafft werden, wonach der Religionsunterricht Schulfach auf allen Stufen ist. Gegen die geplante Abschaffung von Art. 8 KV hat sich vor allem in katholischen Kreisen grosser Widerstand geregt (vgl. Positionspapier des Dekanates).	1993-1996 Reorganisation des RU (Religion im Fachbereich "Mensch und Umwelt", aber in Verantwortung der Kirchen), Neuregelung der Ausbildung der Religionslehrkräfte (Pädagogische Fachhochschule) im Gang

## Schaffhausen - Schwyz - Solothurn

### Gesetzliche Verankerung

	Schaffhausen	Schwyz	Solothurn
<b>SRU</b>	G Art. 22: Lehrfächer [...] werden durch Verordnung des Erziehungsrates bestimmt (Biblische Geschichte und Lebenskunde)	-	-
<b>KRU</b>	Weisung ED: Die Schulbehörden garantieren Raum und Zeit innerhalb des Normalstundenplans.	Erziehungsrat: Kirchen sind für Glaubensunterweisung zuständig	ED: Die Erteilung des KRU während der obligatorischen Schulzeit fällt in die Verantwortung der Kirchgemeinden

### Wochenstundentafel

	Schaffhausen		Schwyz		Solothurn	
SRU	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
	1	1 I, G & R	1	-	1	-
	2	1 I, G & R	2	-	2	-
	3	1 I, G & R	3	-	3	-
	4	1 I, G & R	4	-	4	-
	5	1 I, G & R	5	-	5	-
	6	1 I, G & R	6	-	6	-
	7	-	7	-	7	-
	8	-	8	-	8	-
	9	-	9	-	9	-
KRU	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
	1	In PS durch Gemeinden geregelt	1	1	1	1-2
	2		2	2	2	1-2
	3		3	2	3	1-2
	4		4	2	4	1-2
	5		5	2	5	1-2
	6		6	2	6	1-2
	7	1	7	1 +15 für RB	7	1
	8	1	8	1 +15 für RB	8	1
	9	1	9	1 +15 für RB	9	1

### Gefässe (Stundenplan, Räumlichkeiten)

	Schaffhausen	Schwyz	Solothurn
<b>SRU</b>	Individuum, Gemeinschaft & Religion im Rahmen des Stundenplans	-	-
<b>KRU</b>	Die Schulbehörden garantieren Raum und Zeit innerhalb des Normalstundenplans	Im Rahmen des Stundenplanes; erscheint aber nicht in der Stundentafel	Eine Stunde innerhalb des Stundenplanes; die zweite Stunde als Randstunde

<b>Inhalte (Zuständigkeit)</b>			
	<b>Schaffhausen</b>	<b>Schwyz</b>	<b>Solothurn</b>
<b>SRU</b>	VG Art. 22: Erziehungsrat bestimmt Lehrplan und Lehrmittel	-	-
<b>KRU</b>	Kirchen bestimmen Lehrplan	K Kirche bestimmt Lehrplan E Kirchgemeinden sind autonom	Kirchen bestimmen Lehrplan

<b>Erteilung</b>			
	<b>Schaffhausen</b>	<b>Schwyz</b>	<b>Solothurn</b>
<b>SRU</b>	Staat	-	-
<b>KRU</b>	Kirchen	Kirchen	Kirchen, Lehrpersonen

<b>Bezahlung</b>			
	<b>Schaffhausen</b>	<b>Schwyz</b>	<b>Solothurn</b>
<b>SRU</b>	Lehrerbesoldung Kanton	-	-
<b>KRU</b>	Kirchgemeinden	Kirchen	Kirchen

<b>Befreiung</b>			
	<b>Schaffhausen</b>	<b>Schwyz</b>	<b>Solothurn</b>
<b>SRU</b>	-	-	-
<b>KRU</b>	Eltern bestimmen	Eltern bestimmen	Eltern bestimmen

<b>Entwicklungen</b>			
	<b>Schaffhausen</b>	<b>Schwyz</b>	<b>Solothurn</b>
	neuer Lehrplan ab August 2001 für 3 Jahre in Kraft	Im Rahmen der bevorstehenden Blockzeitenregelung muss die Ansetzung der Religionsstunden bzw. die Betreuung der Andersgläubigen überprüft und evtl. neu geregelt werden.	Interkonneffioneller KRU gewinnt an Bedeutung Erster ökumenischer Ausbildungskurs (röm.-kath. und ev.-ref.) für nebenamtliche Katechetinnen und Katecheten beginnt im August 2002. Eine enge Zusammenarbeit der mit der geplanten Pädagogischen Hochschule Solothurn soll 2003/2004 verwirklicht werden.

## Thurgau - Uri - Wallis

### Gesetzliche Verankerung

	Thurgau	Uri	Wallis
<b>SRU*</b>	Das Fach Biblische Geschichte wird von der Schule verantwortet	Der Bibelunterricht wird in der Regel vom Lehrpersonal erteilt.	G Art 3: Die allgemeine Aufgabe der Walliser Schule besteht darin, die Familie bei der Erziehung und Ausbildung der Jugend zu unterstützen. Zu diesem Zweck erstrebt sie die Zusammenarbeit mit der Kirche.
<b>KRU*</b>	Verordnung Regierungsrat §12: Der Religionsunterricht wird von den Landeskirchen erteilt und in Zusammenarbeit mit den Schulträgern organisiert.	<i>SG Art. 31</i> Religionsunterricht 1 Der Religionsunterricht ist Sache der Religionsgemeinschaften. 2 In den Stundentafeln der Volksschule wird den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen für ihren Religionsunterricht die erforderliche Zeit eingeräumt.	Kanton Wallis in Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche.

\* Im Kanton Wallis wird SRU als Bibelunterricht und KRU als themenzentrierter Religionsunterricht bezeichnet.

### Wochenstundentafel

	Thurgau		Uri		Wallis	
<b>SRU</b>	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
	1	-	1	1	1	1
	2	-	2	1	2	1
	3	-	3	1	3	1
	4	4-6 Realien	4	1	4	1
	5	4-6 Realien	5	1	5	1
	6	4-6 Realien	6	1	6	1
	7	-	7	-	7	-
	8	-	8	-	8	-
	9	-	9	-	9	-
<b>KRU</b>	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
	1	max.2	1	1	1	1
	2	max.2	2	2	2	1
	3	max.2	3	2	3	1
	4	max.2	4	2	4	1
	5	max.2	5	1-2	5	1
	6	max.2	6	1-2	6	1
	7	max.2	7	1	7	2
	8	max.2	8	1	8	2
	9	max.2	9	1	9	1
						exkl. SG

<b>Gefässe (Stundenplan, Räumlichkeiten)</b>			
	<b>Thurgau</b>	<b>Uri</b>	<b>Wallis</b>
<b>SRU</b>	Im Rahmen des Stundenplanes	Im Rahmen des Stundenplans	Im Rahmen des Stundenplans
<b>KRU</b>	Verordnung Regierungsrat §12: Im Rahmen des Stundenplanes	<i>SG Art. 31</i> Religionsunterricht 2 In den Stundentafeln der Volksschule wird den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen für ihren Religionsunterricht die erforderliche Zeit eingeräumt.	Im Rahmen des Stundenplans

<b>Inhalte (Zuständigkeit)</b>			
	<b>Thurgau</b>	<b>Uri</b>	<b>Wallis</b>
<b>SRU</b>	Schule	<i>SV Art. 26 1</i> Der Erziehungsrat erlässt den Lehrplan und die Stundentafel.	Katechetische Kommission - Bischof - Staatliche Lehrplankommission - Genehmigung des DEKS
<b>KRU</b>	Kirchen bestimmen Lehrplan	Landeskirchen	Katechetische Kommission - Bischof - Staatliche Lehrplankommission - Genehmigung des DEKS

<b>Erteilung</b>			
	<b>Thurgau</b>	<b>Uri</b>	<b>Wallis</b>
<b>SRU</b>	Lehrpersonen	Schulen	Lehrpersonen (Pflicht)
<b>KRU</b>	Kirchen	Kirchen / Lehrbewilligung des Erziehungsrates	Kirchen oder Lehrpersonen (Pflicht)

<b>Bezahlung</b>			
	<b>Thurgau</b>	<b>Uri</b>	<b>Wallis</b>
<b>SRU</b>	Kanton	Schule	Kanton
<b>KRU</b>	Kirchen	Kirchgemeinde oder Einwohnergemeinde mit Beiträgen vom Kanton	Lehrpersonen: Kanton. KatechetInnen: Pfarreien Orientierungsschule: Kanton

<b>Befreiung</b>			
	<b>Thurgau</b>	<b>Uri</b>	<b>Wallis</b>
<b>SRU</b>	Realien ist Pflichtfach	durch die Eltern an den Schulrat	G Art. 57: Schriftliche Mitteilung der Eltern bis 16 Jahre; des Jugendlichen ab 16 Jahren
<b>KRU</b>	Eltern bestimmen	durch die Eltern an den Schulrat	G Art. 57: Schriftliche Mitteilung der Eltern bis 16 Jahre; des Jugendlichen ab 16 Jahren

<b>Entwicklungen</b>			
	<b>Thurgau</b>	<b>Uri</b>	<b>Wallis</b>
	E: KRU als Voraussetzung zur Konfirmation	Neues Schulgesetz 1998: Klare Trennung zwischen SRU und KRU, Regelung der Bezahlung	Es wird an einer neuen Stundentafel gearbeitet

## Zug - Zürich

Gesetzliche Verankerung		
	Zug	Zürich
<b>SRU</b>	Der Kanton verantwortet den Bibelunterricht.	<p>VG § 26: Der Unterricht Biblische Geschichte und Lebenskunde wird in der Primarschule vom Lehrer/Lehrerin erteilt. Der Unterricht in Biblischer Geschichte ist so zu gestalten, dass Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit daran teilnehmen können. Auf Gesuch der Eltern werden Schüler vom Unterricht in Biblischer Geschichte befreit.</p> <p><i>Richtlinien für den SRU (1991):</i> SRU in konfessionell-kooperativer Form ist an der Oberstufe ein obligatorisch geführtes Fach mit Abmeldemöglichkeit. An der Oberstufe ist eine Dispensation von Schülerinnen und Schülern für kirchliche Unterrichtsprojekte möglich (max. 5 Halbtage)</p>
<b>KRU</b>	SchG §14: Der Erziehungsrat legt nach Anhören der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen fest, wie viele Wochenlektionen für den Religionsunterricht in den Stundentafeln eingeräumt werden.	<p><i>Richtlinien für den KRU (1991):</i> An den 2. Oberstufenklassen kann der SRU durch eine Lektion konfessionell-kooperativen oder konfessionell-getrennten KRU in den Räumen der Schule ergänzt werden</p>

Wochenstundentafel				
	Zug		Zürich	
<b>SRU</b>	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
	1	1	1	1
	2	1	2	1
	3	1	3	1
	4	1	4	1
	5	1	5	1
	6	1	6	1
	7	-	7	2
	8	-	8	1
	9	-	9	-
<b>KRU</b>	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
	1	1-2	1	-
	2	1-2	2	-
	3	1-2	3	-
	4	1-2	4	-
	5	1-2	5	-
	6	1-2	6	-
	7	1-2	7	-
	8	1-2	8	(1)
	9	1-2	9	-

Gefässe (Stundenplan, Räumlichkeiten)	
Zug	Zürich

<b>SRU</b>	Im Rahmen des Stundenplans	Primarschule: Biblische Geschichte als obligatorisches Fach im Rahmen des Stundenplans, Oberstufe: KoKoRu als obligatorisches Fach im Rahmen des Stundenplans (mit Dispensmöglichkeit)
<b>KRU</b>	SchG §14: Erziehungsrat	als ausserschulische konfessionelle Katechese, kirchliche Unterrichtsprojekte auf der Oberstufe (max. 5 Halbtage), auf der 2. Oberstufe eine Lektion in den Räumen der Schule möglich

	<b>Inhalte (Zuständigkeit)</b>	
	<b>Zug</b>	<b>Zürich</b>
<b>SRU</b>	Erziehungsrat	Erziehungsrat, die Kirchen haben ein Begutachtungsrecht
<b>KRU</b>	SchG §14: Kirchen, Der Stoff ist mit den Fächern Bibelunterricht und Lebenskunde abzustimmen	VV § 13: Der Lehrplan und die Lehrmittel für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht sind vor der Einführung den anerkannten Kirchen zur Begutachtung vorzulegen.

	<b>Erteilung</b>	
	<b>Zug</b>	<b>Zürich</b>
<b>SRU</b>	Lehrpersonen	<i>Primarschule:</i> Lehrpersonen, Katechetinnen und Katecheten mit einer Zusatzausbildung für interkonfessionellen Unterricht, <i>Oberstufe:</i> Fachlehrpersonen auf Vorschlag und in Absprache mit den örtlichen Kirchen
<b>KRU</b>	Kirchen	Kirchen

	<b>Bezahlung</b>	
	<b>Zug</b>	<b>Zürich</b>
<b>SRU</b>	Gemeinden	Schulgemeinde (mit Staatsbeitrag)
<b>KRU</b>	Kirchen	Kirchen (auch 2. Lektion an der Oberstufe, Unterrichtsprojekte, teilweise auch Kirchenvertreterinnen und -vertreter für den KoKoRu)

	<b>Befreiung</b>	
	<b>Zug</b>	<b>Zürich</b>
<b>SRU</b>	durch die Eltern an das Schulrektorat	obligatorisches Schulfach mit Dispensmöglichkeit durch Eltern/Erziehungsberechtigte, Dispens <i>vom</i> SRU jederzeit möglich ohne Begründung, Dispens <i>für</i> kirchliche Unterrichtsprojekte auf der Oberstufe (max. 5 Halbtage)
<b>KRU</b>	durch die Eltern an das Schulrektorat	Eltern bestimmen

	<b>Entwicklungen</b>	
	<b>Zug</b>	<b>Zürich</b>
	Bestrebungen, den Bibelunterricht in eine obligatorische religiöse Grundbildung für alle (Bezeichnung des Faches noch offen) zu überführen.	Der KOKORU soll in ein Fach „Religion und Kultur“ übergeführt werden.

## 5. Literatur zum Thema

### RELIGIONSUNTERRICHT IM SPANNUNGSFELD VON KIRCHE UND STAAT

- Aus gutem Grund: Religionsunterricht, 2002:* Michael Wermke (Hg.). - Göttingen : Vandenhoeck & Ruprecht.
- Aufenanger, Martina, 2000:* Religion und, oder Ethik in der Schule? / Martina Aufenanger. - Münster : Lit.
- Bachofen, R., 1998:* Kirchliche Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen im Spannungsfeld Kirche-Schule. Zürich.
- Bräm, K., 1978:* Religion als Rechtsproblem im Rahmen der Ordnung von Kirche und Staat. Zürich.
- Bucher, Anton, 2000:* Religionsunterricht zwischen Lernfach und Lebenshilfe : eine empirische Untersuchung zum katholischen Religionsunterricht in der Bundesrepublik Deutschland / Anton Bucher ; mit einem Geleitw. von Karl Lehmann. - 2. Aufl.. - Stuttgart : W. Kohlhammer.
- Der Beitrag der Kirchen zur Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags.* Aschaffendorff 1998.
- Eggenberger, H., 1975:* Religionsunterricht in der Schweiz, in: Der evangelische Erzieher 6, 425-438.
- Fauth, Dieter, 1999-2000:* Religion als Bildungsgut : Religionspädagogik im bildungspolitischen Diskurs um das Schulfach Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde (LER) und den Religionsunterricht im Bundesland Brandenburg / Dieter Fauth. - Würzburg : Religion-&-Kultur-Verl.
- Göllner, R.; Trocholepczy, R., 1995:* Religion in der Schule? Projekte, Programme, Perspektiven. Freiburg/Br.
- Hildebrandt, Uta, 2000:* Das Grundrecht auf Religionsunterricht : eine Untersuchung zum subjektiven Rechtsgehalt des Art.7 Abs.3 GG / Uta Hildebrandt ; [Hrsg.: Martin Heckel]. - Tübingen : Mohr Siebeck.
- Hilger, Georg, 2001:* Religionsdidaktik : ein Leitfaden für Studium, Ausbildung und Beruf / Georg Hilger, Stephan Leimgruber, Hans-Georg Ziebertz. - München : Kösel.
- Kang, Y.W., 1990:* Probleme der Begründung eines christlichen Religionsunterrichts an der öffentlichen Schule im deutschsprachigen Europa und die Möglichkeit des Religionsunterrichts.
- Kästner, K.-H., 1998:* Religiöse Bildung und Erziehung in der öffentlichen Schule - Grundlagen und Tragweite der Verfassungsgarantie staatlichen Religionsunterrichts, in: Der Beitrag der Kirchen zur Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags, (Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche Nr. 32), 61-120.
- Knab, D., 1995/6:* Religion im Blickfeld der Schule, in: Jahrbuch der Religionspädagogik 57-71.
- Kuhn, J., 1994:* Gemeinsam verantworteter Religionsunterricht in einer offenen Schule. Zehn Thesen zum Religionsunterricht, in: Praktische Theologie 29, 194ff.
- Leimgruber, Stephan, 2000:* Religionsunterricht zwischen Norm und Wirklichkeit / Stephan Leimgruber und Ludger Müller. - Paderborn : Bonifatius.
- Link, Ch., 1995:* Religionsunterricht, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, 2. Aufl., 439ff.
- Lott, J., 1998:* Wie hast du's mit der Religion? Das neue Schulfach "Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde" (LER) und die Werteerziehung in der Schule. Gütersloh.
- Lott, J. (Hrsg.), 1992:* Religion. Warum und wozu in der Schule? Das neue Schulfach "Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde" (LER) und die Werteerziehung in der Schule. Gütersloh.
- Mette, N.; Weber, B. 1997:* Warum Religionsunterricht in der Schule? oder: Warum Religionsunterricht unersetzlich ist, in: Katechetische Blätter 1, 49-53.
- Nipkow, K.E., 1996:* Ethik und Religion in der Schule - eine Streitfrage, in: Berliner theologische Zeitschrift 13, 107-126.
- Nipkow, K. E., 1996:* Abschied vom Gewohnten. Kirchliche Bildungsbeteiligung an staatlichen Schulen als neue offene Frage, in: Informationes theologiae Europae 5, 301-327.

- Orientierung Religion, 2002: eine Orientierungshilfe für Katechese und Religionsunterricht der römisch-katholischen Kirche / [Hrsg.: Interdiözesane Katechetische Kommission IKK]. - Luzern : IKK-Arbeitsstelle.*
- Religion, Ethik, Schule, 1999: bildungspolitische Perspektiven in der pluralen Gesellschaft / hrsg. von Christoph Th. Scheilke ... [et al.]. - Münster : Waxmann.*
- Religiöse Erziehung vor den Herausforderungen der kulturellen Vielfalt in Europa, 1995: Dokumentation des VI. Europäischen Forums zum Schulischen Religionsunterricht. Graz.*
- Religionsunterricht an der öffentlichen Schule, 2000: Orientierungen und Entscheidungshilfen zum Religionsunterricht / Helga Kohler-Spiegel ... [et al.] (Hrsg.). - Zürich : NZN-Buchverl.*
- Religionsunterricht in der offenen Gesellschaft, 1998: Ein Symposium im Bonner Wasserwerk, hrsg. von K. Lehmann. Stuttgart.*
- Religionsunterricht und Konfessionen, 1999: Reinhard Frieling ... [et al.] (Hg.). - Göttingen : Vandenhoeck & Ruprecht.*
- Renck, L., 1994: Rechtsfragen des Religionsunterrichts im bekenntnisneutralen Staat, in: DÖV 1994, 27ff.*
- Rodler, W., 1997: Bildungspolitik und Religion, in: Christlich-pädagogische Blätter 2, 66-68.*
- Roth, Elisabeth, 2002: Interaktion des Religionsunterrichts im Fokus theologischer Topoi : zur Relevanz der Person der Lehr-Person / Elisabeth Roth. - Münster : LIT-Verl.*
- Schavan, A., 1997: Wozu brauchen wir noch einen Religionsunterricht?, in: Stimmen der Zeit 1, 3-10.*
- Schneider, Th.M., 1996: Ein bisschen Moral kann nicht schaden ...". Zur Diskussion um den Religionsunterricht, in: Freiheit und Moral, 85-98.*
- Schulentwicklung - Religion – Religionsunterricht, 2002: Profil und Chance von Religion in der Schule der Zukunft / hrsg. von Achim Battke ... [et al.]. - Freiburg im Breisgau.*
- Siemann, Jutta, 2002: Jugend und Religion im Zeitalter der Globalisierung : Computer, Internet als Thema für Religion(sunterricht) / Jutta Siemann. - Münster : Lit.*
- Wegenast, K., 1993: Religion in Schweizer Schulen, in: Pastoraltheologische Informationen 13, 21-39.*
- Wimmer, R., 1996: Aktuelle Aspekte des Religions- und des Ersatzfach-/Alternativunterrichts in öffentlichen Schulen, in: Religionsunterricht an höheren Schulen 5, 301-308.*
- RELIGIONSUNTERRICHT \* KONFESSIONALITÄT \* ÖKUMENE
- Alacacioglu, Hasan, 1999: Ausserschulischer Religionsunterricht für muslimische Kinder und Jugendliche türkischer Nationalität in NRW : eine empirische Studie zu Koranschulen in türkisch-islamischen Gemeinden / Hasan Alacacioglu. - Münster : Lit.*
- Böhm, Uwe, 2001: Ökumenische Didaktik : ökumenisches Lernen und konfessionelle Kooperationen im Religionsunterricht deutschsprachiger Staaten / Uwe Böhm. - Göttingen : Vandenhoeck & Ruprecht.*
- Ebertz, M.N., 1992: Hat der konfessionelle Religionsunterricht Zukunft?, in: Die höhere Schule 3, 81ff.*
- Ehmann, R. u.a. (Hrsg.), 1998: Religionsunterricht der Zukunft. Aspekte eines notwendigen Wandels. Freiburg - Basel - Wien.*
- Englert, R., 1995: Die gemeinsame Verantwortung der Kirchen für einen zukünftigen Religionsunterricht. Eine gemeinsame religionspädagogische Problemgeschichte, in: rhs 37, 338-346.*
- Fauser, P., 1993: Modernität und Religion. Eine schulpädagogische Stellungnahme zur Diskussion über den Religionsunterricht, in: EvErz 45, 97ff.*
- Gottwald, Eckart, 2001: "Islamische Unterweisung" in deutscher Sprache : Berichte, Stellungnahmen und Perspektiven zum Schulversuch in Nordrhein-Westfalen / Eckart Gottwald ... [et al.] (Hg.). - Be. - : Neukirchener.*
- Gräß, W. (Hrsg.), 1996: Religionsunterricht jenseits der Kirche? Wie lehren wir die christliche Religion? Neukirchen.*
- Gredler, J., 1997: Religionsunterricht auf dem Prüfstand oder: die Zukunft des (konfessionellen) Religionsunterrichtes, in: Christlich-pädagogische Blätter 1, 22-24.*
- Hailer, M., 1997: Konfessionelle oder säkulare Identität? Zur Debatte um den ökumenischen Religionsunterricht, in: Una Sancta 2, 165-168.*

- Hellmann, Christian, 2001: Religiöse Bildung, interreligiöses Lernen und interkulturelle Pädagogik : eine religionsgeschichtliche Untersuchung zur religiösen und interkulturellen Erziehung in der Moderne / Christian Hellmann. - Frankfurt a.M : IKO-Verlag für Interkulturelle Kommunikation.*
- Hilger, G.; Reilly, G. (Hrsg.), 1993: Religionsunterricht im Abseits? Das Spannungsfeld Jugend - Schule - Religion. München.*
- Islamischer Religionsunterricht, 2002: Grundlagen, Begründungen, Berichte, Projekte, Dokumentationen / Urs Baumann (Hg.). - 2. Aufl.. - Frankfurt am Main : Lembeck.*
- Klosinski, G. (Hrsg.), Religion als Chance und Risiko. Entwicklungsfördernde und entwicklungshemmende Aspekte religiöser Erziehung. Bern.*
- Knauth, Th., 1996: Religionsunterricht und Dialog. Empirische Untersuchungen, systematische Überlegungen und didaktische Perspektiven eines Religionsunterrichts im Horizont religiöser und kultureller Pluralisierung. Münster.*
- Küchler, E.A., 1996: Konfessioneller Religionsunterricht in ökumenischer Öffnung, in: Konfessionskundliches Institut Bensheim: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim 3, 57.*
- Lachmann, R., 1997: Die Zukunft des schulischen Religionsunterrichts. Ökumenischer Religionsunterricht, in: Una Sancta 1, 13-26.*
- Schlüter, R., 1996: Kirchliche Argumentationsmuster in der Diskussion um eine Modifikation des Konfessionsprinzips im Religionsunterricht, in: Religionspädagogische Beiträge 37, 3-15.*
- Schlüter, R., 1997: Die "Konfessionalität des Religionsunterrichts" in der Pluralität. Kirchliche Positionen - konfessionelle Differenzen, in: Religionsunterricht an höheren Schulen 4, 210-222.*
- Siller, H.P., 1997: Argumente zum Streit über die Konfessionalität des Religionsunterrichts, in: Katechetische Blätter 1, 25-30.*
- Siller, H.P., 1998: Das konfessionelle Element in der öffentlichen Schule, in: Der Beitrag der Kirchen zur Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags, 1998 (Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche Nr. 32), 123-158.*
- Sterkens, Carl, 2001: Interreligious learning : the problem of interreligious dialogue in primary education / by Carl Sterkens. - Leiden : Brill.*

#### KIRCHLICHE VERLAUTBARUNGEN UND REZEPTION

- Kirchenamt der EKD (Hrsg.), 1994: Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche Deutschland, im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh.*
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), 1996: Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts (Heft 56). Bonn.*
- Die deutschen Bischöfe/Kommission für Erziehung und Schule, 1996: Schulpastoral: Der Dienst der Kirche an den Menschen im Handlungsfeld Schule (22. Januar), hrsg. v. Sekret. der Dt. Bischofskonferenz (Nr. 16). Bonn.*
- Religiöse Erziehung und Bildung, 1994: Eine Zukunftsperspektive für die evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich, erarbeitet v. U. Cremer, P. Moll, H.-J. Tobler und H. Eggenberger.*
- "Konfessionalität bedeutet keine Abschottung", 1996: Erklärung der deutschen Bischöfe zum Religionsunterricht, in: Klerusblatt 76/10, 224.*
- Lachmann, R., 1996: Religionsunterrichtliche Gratwanderungen. Vier öffentliche Verlautbarungen zum Religionsunterricht am Vorabend des neuen Jahrtausends Divinum et humanum, 193-216*
- Preul, R., 1996: Zur Bildungsaufgabe der Kirche. Überlegungen im Anschluss an die EKD-Denkschrift "Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität", in: Marburger Jahrbuch Theologie, 121-138.*
- Ruh, U., 1997: An der Zeit. Initiative der Bischofskonferenz für den Religionsunterricht, in: Herder-Korrespondenz 9, 436.*
- Schweitzer, F., 1997: "Identität und Verständigung" und "Bildende Kraft des Religionsunterrichts". Zum Vergleich von EKD-Denkschrift und Bischofswort aus evangelischer Sicht, in: Religionsunterricht an höheren Schulen 4, 223-231.*
- Verweyen-Hackmann, E., 1997: "Den anderen achten setzt voraus, ihn kennenzulernen und ihn - wo möglich - zu verstehen". Eine vergleichende Betrachtung der EKD-Denkschrift "Identität und*

Verständigung" und des Wortes der deutschen Bischöfe "Die bildende Kraft des Religionsunterrichts", in: Religionsunterricht an höheren Schulen 4, 249-255.

INTERNET-RESSOURCEN

Interdiözesane Katechetische Kommission: <http://www.kath.ch/ikk/>

Religionsunterricht im Umbruch (Medientipp) <http://www.medientipp.ch/thema/th0118.htm>